

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1911)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: Gobat, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht der **Direktion des Innern** für **das Jahr 1911.**

Direktor: Herr Regierungsrat Dr. **A. Gobat.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat Dr. **C. Moser.**

I. Verwaltung.

Anfang März 1911 starb Max Edinger, seit dem Jahre 1902 ein fleissiger und tüchtiger Angestellter unserer Direktion. An seiner Stelle wurde vom Regierungsrat Otto Bösenstein, von Stein a. Rh., Aktuar des Regierungsstatthalteramtes Münster, gewählt.

II. Handel und Gewerbe.

A. Allgemeines.

Von den zum Zwecke der ausserordentlichen Hülfeleistung an die von der Krisis in der Uhrenindustrie betroffene Arbeiterschaft geleisteten unverzinslichen Vorschüssen des Staates an elf Gemeinden wurden die im Jahre 1911 fälligen Amortisationsquoten mit Fr. 4890 am Ende des Jahres bezogen. Die Restanz der Vorschüsse beläuft sich Ende 1911 auf Fr. 39,280. Ein Gemeinderat kündigte bei Anlass des Bezuges der Amortisationsquote ein Gesuch um Erlass der Rück erstattung an, welches aber bis heute nicht eingelangt ist.

Beim Chronometerwettbewerb des Jahres 1911 an der Sternwarte in Neuenburg betrug die Zahl der konkurrierenden im Kanton Bern fabrizierten Chronometer 191 (134 im Vorjahr). Vier bernische Fabriken erhielten drei Serienpreise, 6 erste, 14 zweite und 17 dritte Preise. Sechs Reglierer erhielten Preise für die Reglierung von sechs prämierten Chronometern und fünf Reglierer sieben Ehrenmeldungen.

Der Chambre Suisse de l'horlogerie wurde der statutarische Beitrag des Kantons Bern mit Fr. 900, dem kantonalen Gewerbeverband der bisherige Staatsbeitrag von Fr. 800 ausgerichtet.

Der Entwurf eines Gesetzes über Ausübung von Handel und Gewerbe wurde vom Regierungsrat fertig durchberaten und an den Grossen Rat gewiesen. Die vom Grossen Rat bestellte Kommission behandelte denselben in zahlreichen Sitzungen. In ihrem Auftrage arbeiteten wir den Entwurf für einen neuen Abschnitt „Geldverkehr“ aus, der sich in der Hauptsache mit der Kontrolle der Sparkassen befasst. Dieser Entwurf wurde in einer von uns einberufenen Konferenz von Fachleuten behandelt und nach erfolgter Abänderung auf Grund dieser Besprechung den Direktoren der bedeutendsten bernischen Sparkassen zur Begutachtung unterbreitet. Der so bereinigte Abschnitt wurde von der Kommission angenommen. Es ist aber wahrscheinlich, dass über den Geldverkehr und die Kontrolle der Sparkassen der Erlass eines besonderen Gesetzes in Aussicht genommen und daher der erwähnte Abschnitt im Gesetz über Handel und Gewerbe gestrichen werden wird.

Im Mai 1911 erstattete uns die kantonale Handels- und Gewerbekammer einen ausführlichen, mit zahlreichen Aktenstücken belegten Bericht über den Geschäftsbetrieb der *Sequanaise-Capitalisation* und stellte den Antrag, es möchte der Geschäftsbetrieb der genannten Gesellschaft im Kanton Bern verboten werden. Wir überwiesen den Bericht der Polizeidirektion, weil unseres Erachtens nur auf Grund des Lotterieverbotes

gegen diesen Geschäftsbetrieb eingeschritten werden kann. Wir ersuchten diese Direktion, die Angelegenheit nochmals bei den Strafgerichten anhängig zu machen, die nun über das Wesen und den Zweck des Geschäftsbetriebes der Sequanaise-Capitalisation besser orientiert sein würden. Die Polizeidirektion lehnte aber die Behandlung des Geschäftes im beantragten Sinne ab, gestützt auf ein Gutachten des Herrn Professor Dr. W. Burkhardt, der im erwähnten Geschäftsbetrieb keine Lotterie im Sinne des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 27. Mai 1869 erblickt, und einen Entscheid der Anklagekammer vom 7. Mai 1909, der zum gleichen Schlusse gelangt. Es wird somit dem anerkanntermassen für das Volkswohl schädlichen Geschäftsbetrieb der Sequanaise-Capitalisation im Kanton nur durch neue gesetzliche Bestimmungen ein Ende bereitet werden können. Im Entwurf des Abschnittes „Geldverkehr“ im Gesetz über Handel und Gewerbe sind solche Bestimmungen vorgesehen.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer pro 1911.

Im Moment, da der Bericht der Handels- und Gewerbekammer erstellt werden sollte, erkrankte leider unser Kammersekretär Herr Hügli. Der Bericht pro 1911 wird daher kurz gehalten. Es darf dies um so eher geschehen, als die letzte von der Kammer herausgegebene Wirtschaftsschau die Zeit umfasst vom 1. Januar 1910 bis 30. Juni 1911. Wir verweisen also auf diesen Geschäftsbericht und werden uns hauptsächlich mit dem II. Semester 1911 befassen.

Seit unserm letzten Bericht ist verstorben Herr Kammermitglied M. Aellen in Gstaad, Sekretär der Simmenthaler Alpfleckviehzuchtgenossenschaft. An seine Stelle wurde vom Regierungsrat gewählt: Herr H. Hofstetter, Grossrat, Heustrich, mit Amtsdauer bis 31. Dezember 1913.

Am 10. März und 24. November wurden die üblichen 2 Plenarsitzungen der Kammer abgehalten. In der ersten Sitzung kamen u. a. zur Behandlung Gold- und Silberwarenkontrolle, La Séquanaise-Capitalisation und das Internationale Übereinkommen über den Transport von Personen und Reisegepäck. Als Haupttraktanden für die zweite Sitzung figurierten das Handelsgericht und das Handelsgewerbegesetz. Im fernersten wurde noch über die Abschaffung des Ankunfts-Briefstempels und die Revision des Bundesgesetzes über das Zollwesen diskutiert. Das ebenfalls angesetzte Traktandum Rabattwesen wurde der Gewerbesektion zur Behandlung überwiesen. Die gefassten Beschlüsse wurden der Direktion des Innern übermittelt und fanden Berücksichtigung im Gesetz über Handel und Gewerbe, welches auf der Traktandensliste der Februarsession des Grossen Rates stand, aber mangels Zeit nicht behandelt werden konnte. Die Gewerbesektion hat auch die Lage der Müllerei und verschiedene Anträge für die Verbesserung derselben besprochen.

Seit Jahr und Tag liefern bei uns anlässlich unserer wirtschaftlichen Erhebungen Klagen ein wegen der durch die Konkurrenz des deutschen Mehls in ihrer

Existenz gefährdeten heimischen Müllerei. Besondere Massnahmen unterblieben unsererseits mit Rücksicht auf die Aktion des schweizerischen Müllerverbandes, von der wir uns mehr Erfolge versprachen, als von kantonalen Eingaben. Eine Besprechung aber, die wir mit den massgebenden eidgenössischen Behörden hatten, ergab, dass gerade über die westschweizerischen Verhältnisse und den Kanton Bern besondere Aufklärung wünschenswert sei. Infolgedessen haben wir ein Frageschema erstellt und an die bernischen Handelsmühlen versandt. Antworten und Anträge gingen zahlreich ein, und es wurde im November zur Besprechung derselben eine Sitzung der verschiedenen Vertreter des Mühlengewerbes veranstaltet. Diese Angelegenheit wurde seither weiter verfolgt, hat aber noch keinen Abschluss gefunden.

Vom Schweizerischen Handels- und Industrie-Verein wurde die Kammer eingeladen, sich zu verschiedenen Fragen zu äussern. Wir haben jeweilen einlässliche Erhebungen gemacht und unsere Berichte an den Vorort Zürich weitergeleitet, so namentlich über Vereinheitlichung des Wechselrechts und internationales Übereinkommen über den Transport von Personen und Reisegepäck.

Sekretariatstätigkeit.

Im Jahre 1911 wurden vom Sekretariat versandt 1900 Briefe, 2036 mimeographierte Zirkulare und 6034 Drucksachen. Ursprungzeugnisse wurden 253 ausgestellt und Bescheinigungen für zollfreie Wiedereinfuhr 90. An Kanzleiauskünften sind 309 verzeichnet und an Besuchern des Lesezimmers, beziehungsweise der Kanzlei 548.

Ferner hat das Sekretariat im Laufe des Jahres an alle schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate im Auslande ein Gesuch um Bekanntgabe der in ihren Bezirken etablierten Schweizerfirmen gerichtet, welchem Begehr zum grössten Teile entsprochen wurde. Gestützt auf eine frühere Exportenquête wurde ein Verzeichnis der Artikel, welche aus dem Kanton Bern exportiert werden könnten, zusammengestellt und den Gesandtschaften und Konsulaten unterbreitet, zwecks Namhaftmachung derselben Artikel, welche von ihnen als exportfähig gehalten würden. Es wurde uns eine grössere Anzahl der Exportartikel-Verzeichnisse retourniert. Vom Sekretariat wurden nun, an Hand dieses Materials, an alle bekannt gewordenen Exportfirmen die nötigen Mitteilungen gemacht.

Leider reichte unser Bureukredit immer noch nicht aus, um grössere ausländische Handelsjournale zu abonnieren.

Über den Gang und die dermalige Lage der hauptsächlichsten Industriezweige des Kantons Bern können wir folgendes berichten:

Uhrenindustrie. Hier verweisen wir auf den Spezialbericht der Uhrensektion.

Käsehandel. Infolge der hohen Preise und verminderter Produktion ist der Export zurückgegangen. Die Exporteure machen sich Jahr zu Jahr schärfere

Konkurrenz. Nun ist noch die Exportgesellschaft für Emmenthalerkäse A.-G. in Brugg aufgetreten.

Geldverkehr. Es machte sich gleich am Anfang des Jahres eine Anspannung am Geldmarkte bemerkbar. Dieselbe hielt das ganze Jahr an und steigerte sich bis im Dezember.

Der offizielle Diskontosatz der Nationalbank ging nie unter 3,5 % und stellt sich durchschnittlich auf 3,9 % gegen 3,5 % im Jahre 1910.

Trotz der hohen Zinsofferten von 4 $\frac{1}{4}$ bis 4 $\frac{1}{2}$ % klagten die Bankinstitute über ungenügenden Geldzufluss. Ein Hauptgrund ist zu suchen in den vielen und günstigen Emissionen, die in der Schweiz einzig im Jahr 1911 auf 280 Millionen beziffert werden.

Vor dem Grossen Rate liegt, fertig zur Beratung, das Gewerbegesetz. Regierung und Kommission glaubten den Geldverkehr in dieses Gesetz einbeziehen zu sollen. Von den verschiedensten Geldinstituten wurde gegen diese Vorlage so starke Opposition erhoben, dass die vorberatenden Behörden diesen Abschnitt einer besonderen Gesetzesvorlage zuwiesen.

Dagegen ist nun die Bildung eines freiwilligen Sparkassenverbandes im Gange und wird hoffentlich im Jahr 1912 perfekt werden.

Landwirtschaft. Die Trockenheit des letzten Sommers hat die Landwirtschaft ungünstig beeinflusst. Die Heuernte fiel zwar befriedigend aus. Dann aber setzte eine solche Dürre ein, dass das Grünfutter im August und September fast ganz ausblieb und der Emdertrag stellenweise gleich null war. Die Folge davon war, dass die Heustöcke früh angeschnitten wurden und zum Kraftfutter übergegangen werden musste. Rechnet man dazu die hohen Arbeitslöhne, so begreift man, dass Milch und Milchprodukte so enorm gestiegen sind. Die Obsternte war ganz klein und gestattete keinen Export. Gemüse fehlte ganz. Dagegen erwies sich die Kartoffelernte als gut mittel und wurde zu sehr hohen Preisen verkauft.

Im Spätherbst fiel dann reichlich Regen und minderte die prekäre Lage der Landwirtschaft. Bis in den Dezember hinein konnte Grünfutter geschnitten und die Rinder zur Weide getrieben werden.

Viehhandel. Vielexport. Die enormen Bodenpreise, die Verteuerung der Futtermittel, die hohen Arbeitslöhne lassen keinen grossen Nutzen mehr für die eigentliche **Zuchtware**. Wegen den in den Grenzgebieten herrschenden Seuchen ging der Export ganz gewaltig zurück und es fehlte daher die in früheren Jahren so starke Konkurrenz der Einkäufer. Für gewöhnliches Nutz- und Schlachtvieh ist dagegen stets grosse Nachfrage zu guten Preisen.

Weinbau. Quantitativ muss der Ertrag weit unter mittel bezeichnet werden. Dagegen wurde die vorzügliche Qualität zu noch nie dagewesenen hohen Preisen verkauft.

Die **Hotelindustrie** hat ein sehr gutes Jahr hinter sich. Das anhaltend schöne Wetter hat die Hotels in höheren Lagen geradezu überfüllt.

Die **Chocoladefabriken** hatten wieder grosse Nachfrage vom In- und Ausland. Dagegen wird geklagt, dass

wegen den hohen Zucker- und Milchpreisen mit äusserst geringem Nutzen verkauft werden muss.

Wir hätten uns noch auszusprechen über Wolle, Baumwolle, Schuhindustrie, Gerberei, Ziegelei, Cement, Holzhandel, Schnitzlerei etc. Da uns aber im Bericht der Direktion des Inneren nur ein beschränkter Raum zur Verfügung steht, so müssen wir eine einfässlichere Behandlung hierüber auf den nächsten Spezialbericht des Kammersekretariates verschieben.

Betreffend Lehrlingswesen verweisen wir auf den Spezialbericht des Lehrlingsausschusses.

Tätigkeitsbericht der Uhrensektion und des Sekretär-Adjunkten.

Allgemeine Geschäftslage. Das Jahr 1911 bildet für die Uhrenindustrie wie 1906 ein Rekordjahr. Die Uhrenausfuhr betrug:

	1910	1911
Bestandteile, Rohwerke,	Fr.	Fr.
Uhrengehäuse, Uhren-		
steine	25,633,699	27,565,994
Fertige Taschenuhren,		
Chronographen, Stand-		
uhren	121,383,353	136,460,766
Total	147,017,366	164,026,760

Gegenüber 1910 beträgt die Totalmehrausfuhr Fr. 17,009,394, ein Resultat, das die Leistungsfähigkeit der sämtlichen Parteien der Uhrenindustrie im besten Lichte erscheinen lässt. Zu diesem Ergebnis hat beigetragen die allgemeine günstige Wirtschaftslage fast aller Staaten; Amerika scheint erst im Anfange einer Aufwärtsbewegung zu sein. Andere günstige Aussichten bestehen für Kanada, Südamerika, China, für letzteres Land erst, wenn einmal die innere Ruhe hergestellt ist und eine richtige Gesetzgebung geschaffen sein wird.

Ganz besonders begrüßt wird in der Uhrenindustrie der nun eingeschlagene Weg der Eidgenossenschaft, die Ausfuhr durch Errichtung weiterer Handelsagenturen im Ausland fördern zu suchen. Die neue Agentur für China wird gute Dienste leisten können; unserer Ansicht nach sind noch solche in Aussicht zu nehmen für Kanada, Argentinien, Brasilien, sofern sich hierfür geeignete Persönlichkeiten finden.

Über die **Auswanderung** der Uhrenindustrie gehen die Ansichten sehr auseinander. Tatsache ist, dass in vielen Staaten Anstrengungen gemacht werden, diese Industrie einzuführen. Amerika und Frankreich sind Produktionsländer, mit deren Konkurrenz zu rechnen ist, und trotzdem hat sich unsere vaterländische Industrie entwickelt. Viele Arbeiter, die auswanderten, sind gerne wieder zurückgekehrt, weil die vermeintlichen ökonomischen Vorteile auf ein Minimum zurückgingen. Eine spezielle Fürsorge besteht in der Heranbildung eines tüchtigen Uhrenarbeiterstandes, damit den hohen Anforderungen Genüge geleistet werden kann. Die schweiz. Uhrenindustrie wird dadurch imstande sein, der ausländischen Konkurrenz erfolgreich die Spitze bieten zu können.

Dank der maschinellen Einrichtungen unserer Fabriken macht die Qualität der Werke von Jahr zu Jahr grosse Fortschritte. Die Nachfrage nach diesen Werken in goldenen Gehäusen wird daher immer grösser. Leider können die im Kanton bestehenden Goldgehäusefabriken den Bedarf an goldenen Gehäusen lange nicht decken; ein grosser Teil wird aus denjenigen der ausserkantonalen Orte bezogen, welche diesen Fabrikationszweig spezialisiert haben. Es wäre daher sehr zu wünschen, wenn der Vermehrung der Goldgehäusefabrikation und in Verbindung damit auch der Goldgehäusedekoration im Kanton Bern mehr Beachtung geschenkt würde.

Ausser dem Beobachtungsbureau an der Sternwarte Neuenburg bestehen im Kanton Bern für die Taschenuhren Gemeindebeobachtungsbureaux in Biel und St. Immer, die, weil einheitliche Vorschriften bestehen, auch einheitliche „Bulletins de marche“ herausgeben. Von Jahr zu Jahr nimmt die Zahl der von den Fabriken zur Beobachtung eingelieferten Taschenuhren zu, ein erfreuliches Zeichen, das uns beweist, dass die Fabrikation der Qualitätsuhren gute

Fortschritte macht. 1911 wurden in Biel und St. Immer total 924 Uhren zur Beobachtung abgegeben.

Über die Entwicklung der Uhrenindustrie in den letzten 20 Jahren geben die nachstehenden Angaben Aufschluss. Ausgeführt wurden:

	Stückzahl der Uhren u. Uhrwerke	Totalbetrag Fr.
1891 . . .	4,347,316	103,397,053
1896 . . .	5,346,345	103,508,301
1901 . . .	8,044,361	128,319,902
1906 . . .	9,990,272	150,401,527
1911 . . .	12,150,319	164,026,760

Die Kontrollbureaux Biel, Delsberg, Noirmont, Pruntrut, St. Immer und Tramelan stempelten im Jahre 1911 1,889,082 Gold- und Silbergehäuse ab, welche 52,8% der Gesamtproduktion ausmachen. Die Totalvermehrung gegenüber 1910 beträgt 101,631, wovon 71,534 auf den Kanton Bern entfallen. In England wurden 1911 zufolge der diesbezüglichen Vorschriften total 644,502 Gold- und Silbergehäuse kontrolliert gegenüber 486,426 im Vorjahr.

Vergleichende Übersicht.

	1906		1907		1908		1909		1910		1911	
	Stück	%										
Biel . . .	517,254	12.2	461,652	12.2	291,733	10.9	277,723	9.5	341,815	9.8	381,499	11.7
Delsberg . . .	118,204	2.8	107,738	2.0	64,592	2.4	51,742	1.8	69,579	2.0	67,247	1.7
Noirmont . . .	636,023	15.1	407,980	10.7	308,256	11.5	310,704	10.8	331,323	9.5	350,311	9.8
Pruntrut . . .	284,260	6.7	298,733	7.9	170,006	6.3	201,516	6.9	293,124	8.5	280,191	7.8
St. Immer . . .	262,818	6.2	217,675	5.7	166,897	6.2	147,451	5.0	183,225	5.3	212,615	5.9
Tramelan . . .	473,443	11.2	635,391	16.8	497,666	16.5	512,411	17.5	598,472	17.2	597,219	16.7
Total	2,292,002	54.2	2,129,079	55.3	1,499,150	53.8	1,501,637	51.3	1,817,538	52.3	4,889,082	52.8
Total aller Bureaux	4,226,696	—	3,795,629	—	2,689,554	—	2,930,137	—	3,475,278	—	8,576,909	—

Gemeindebeiträge für die Erstellung von Uhrenfabriken. Im Jahre 1906 haben wir eine umfangreiche Erhebung durchgeführt über die Erfahrungen, die seitens der Gemeinden gemacht wurden, die mit ihren Mitteln Uhrenfabriken erstellten. Mit wenig Ausnahmen ist der Grossteil nicht auf ihre Rechnung gekommen. Im Berichtsjahre begutachteten wir zwei Gesuche, über die wir, weil beide Gemeinden vorsichtig vorgegangen sind, einen günstigen Bericht abgeben konnten. Die Lokalitäten, einmal die Fabrik erstellt, konnten zum voraus für eine Anzahl von Jahren an tüchtige Übernehmer vermietet werden. Wir empfahlen allerdings, die betreffenden Gemeinden möchten einige grundlegende Bedingungen feststellen, speziell in bezug auf Verzinsung des angelegten Kapitals und Gratisabgabe von Kraft und Licht. Wir dürfen mit Vergnügen konstatieren, dass die Gemeindedirektion unsere Vorschläge zu den ihrigen gemacht hat.

Förderung der Exportbestrebungen. Die guten Dienste unseres Bulletin werden allseitig anerkannt, die Fabrikanten möchten diese Publikation nicht mehr missen. Wir werden dadurch in die Lage versetzt, namentlich durch den regeren Verkehr, allerlei praktische Winke

zu erteilen und vor allzu grossen Auslands-Krediten zu warnen. Das diesbezügliche Material (schwarze Liste der schlechten Schuldner, Adressenmaterial etc.) wird denn auch immer mehr in Anspruch genommen. Wir suchten die ausländischen Verbindungen zu erweitern und hielten es für angezeigt, zur Unterstützung des Exports im redaktionellen Teil von Fachzeitschriften Abhandlungen zu veröffentlichen.

Arbeitslosenkasse für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie. Nach langen, reiflichen Studien und Erwägungen wurden die Statuten hierfür am 18. Juli 1911 vom Regierungsrat genehmigt. Die Durchführung des Verkaufs der Billets erforderte unsererseits wiederum eine intensive Tätigkeit, die voraussichtlich im Frühjahr 1912 zum vorläufigen Abschluss gelangt. Eine weitere Hauptarbeit wird dann der Ausbau der Institution verursachen.

Anstände zwischen Fabrikanten und Uhrenhändlern. Unsere Dienste wurden ausserordentlich stark in Anspruch genommen. Die Unterhandlungen mussten oft über recht schwierige Fälle eingeleitet werden; glücklicherweise gelangten wir immer zu einem befriedi-

genden Abschlusse. Eingelangt sind 30 Anstände, mit Erfolg erledigt wurden 23, ohne Erfolg 5 und durch Konkurs gegenstandslos geworden sind 2. Leider muss wiederum konstatiert werden, dass in den Geschäftsabschlüssen vielfach eine richtige Vereinbarung der gegenseitigen Bedingungen fehlte.

Tätigkeitszusammenstellung. Verschickt wurden 3775 Briefe, 6510 Zirkulare, Auskunft erteilt und Konferenzen abgehalten 395, das Lehrlingswesen betreffend 288. Der Sekretär wohnte 36 Versammlungen bei. Bescheinigt wurden 295 Wiedereinfuhren von Waren und Ursprungszeugnisse, verifiziert wurden 1100 Lehrverträge. Zufolge Einladung der gemeinnützigen Gesellschaft Lengnau wurde ein Referat gehalten über die schweizerische Uhrenindustrie.

Wir befassten uns mit der Frage der Binnenschiffahrt, namentlich beteiligten wir uns anlässlich der Gründung der Sektion des Kantons Bern des Rhone-Rhein-Schiffahrtverbandes. Durchgeführt wurde ferner eine Erhebung, die namentlich Angaben über den zukünftigen Warentransport auf dem Wasserwege liefern soll.

Die Inanspruchnahme des Sekretariatsadjunkten und infolgedessen auch die immer zunehmende Arbeit hat die Uhrensektion veranlasst, der Kammer den Antrag zu stellen, es möchte dieser Posten in eine Sekretariatsstelle wie diejenige in Bern befördert werden, und dies namentlich mit Rücksicht auf die Entwicklung der Uhrenindustrie. Zu wünschen ist, dass diesem berechtigten Begehrn baldigst entsprochen werde.

Schweizerische Uhrenhandelskammer. Dieselbe befasste sich speziell mit folgenden Fragen: gesetzliche Regelung des Detailverkaufes von Gold- und Silberwaren, Sonntagsarbeit in den Fabriken, speziell zur Beobachtung der Uhren, unrichtige Bezeichnung der Uhrensteinarten auf den Uhrenwerken, Annullierung des Patentes auf leuchtende Zeiger und Zifferblätter hergestellt mit Radiumsatz. Die Zahl der Sektionen beträgt 23. Die Amtsdauer der dem Kanton Bern zukommenden 12 Delegierten ist abgelaufen, die Neuerennung durch den Regierungsrat für weitere drei Jahre wird nächstens zu erfolgen haben.

B. Lehrlingswesen.

I. Allgemeines.

Auf den Antrag der Uhrensektion der kantonalen Handels- und Gewerbekammer wurde vom Regierungsrat unter dem 26. September 1911 eine Verordnung über die Berufslehre in der Remontage- und Reglage-Partie der Uhrenindustrie erlassen.

In sechs Fällen wurde der Entscheid unserer Direktion gemäss § 2 des Lehrlingsgesetzes angerufen, ob minderjährige in einem Geschäfte oder Gewerbe beschäftigte Leute als Lehrlinge im Sinne des Gesetzes zu betrachten seien. Bei vier Minderjährigen wurde die Frage bejaht, bei zwei jungen hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigten Leuten verneint.

Über die andern wichtigeren Entscheide gibt der nachstehende Bericht Auskunft.

Das Lehrlingswesen erforderte im Berichtsjahr eine Reinausgabe von Fr. 43,480.47, Fr. 1480.47 mehr als der bewilligte Kredit von Fr. 42,000 (1910: Fr. 40,443.37). Die Mehrausgaben röhren grösstenteils von Drucksachen für die Lehrlingsstatistik her, die im Gesetz vorgesehen ist. An die Kosten der gewerblichen Lehrlingsprüfungen leistete der Bund einen Beitrag von Fr. 10,521 (Vorjahr Fr. 9700). Die reinen Kosten der gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen beliefen sich mit Inbegriff der Ausgaben für Drucksachen und der Unfallversicherungsprämie auf Fr. 29,122.20 (1910: Franken 30,064.18).

II. Bericht des Lehrlingsausschusses der kantonalen Handels- und Gewerbekammer pro 1911.

Der Lehrlingsausschuss der Kammer hat im Jahre 1911 fünf Sitzungen abgehalten und daneben zahlreiche Geschäfte auf dem Zirkulationswege erledigt. 2875 Lehrverträge wurden in diesem Jahre von den Lehrlingskommissionen gebucht. Die Zahl der auf 1. Januar 1912 im Kanton Bern dem Lehrlingsgesetz unterstehenden Lehrverhältnisse ist auf 5951 angewachsen, gegenüber 5804 im Vorjahr (1909: 5498, 1908: 5139). Die Einzelheiten sind aus den zwei nachstehenden Tabellen ersichtlich.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 20. November 1911 fand eine Teilung des Kreises Seftigen und Schwarzenburg statt, womit die Zahl der Lehrlingskommissionen von 38 auf 39 steigt. Die Mitgliederzahl wurde erhöht in der Kommission 13 von 5 auf 7, 16 von 13 auf 14, 17 von 5 auf 7, 21/29 von 11 auf 14, so dass nun die 39 Lehrlingskommissionen des Kantons zusammen 392 Mitglieder zählen.

Anlässlich der auf 1. Februar 1912 fällig gewordenen Neuwahl der Lehrlingskommissionen für die dritte Amtsperiode (1912/1915) haben 162 demissionierende Mitglieder ersetzt werden müssen. Das neue Verzeichnis der Lehrlingskommissionen ist erschienen.

Vom September 1909 an, da der Lehrlingsausschuss in Verbindung mit den Lehrlingskommissionen die Lehrstellenvermittlung aufnahm, bis Ende Februar 1912 ist 740 mal Meistern und 510 mal Lehrstellen suchenden auf gestelltes Verlangen ein Verzeichnis der im betreffenden Beruf vorliegenden Offerten unentgeltlich zugestellt worden. Die stärkste Nachfrage zeigte sich bei den Schlossern mit 48 Meistern und 73 Lehrstellen suchenden. Bei den Schmieden war das Verhältnis 53 zu 17, bei den Schreinern 65 zu 26, bei den Sattlern und Tapezierern 47 zu 41, bei den Damenschneiderinnen 51 zu 22. In obigen Zahlen ist die lokale Lehrstellenvermittlung des Kammerbüros in Biel und jene der an den Kaufmännischen Verein weiter geleiteten Offerten über kaufmännische Lehrstellen nicht inbegriffen. Eine 1911 im Sinne der Zentralisierung vorgenommene Reorganisation hat zu vermehrter Inanspruchnahme der Institution geführt.

Von den Zirkularen, die eine Sammlung von Wegleitungen und Entscheiden für die Lehrlingskommissionen bilden, sind im Berichtsjahr die Nummern

16—21 erschienen. An wichtigeren Verfügungen und Vorkommnissen betreffend das Lehrlingswesen, die in den Zirkularen oder Sitzungsprotokollen des Lehrlingsausschusses von 1911 oder im letzten Jahresbericht der Lehrlingskommissionen enthalten sind, nennen wir:

1. Die Direktion des Innern verfügte, es sei den Lehrlingskommissionen Weisung zu erteilen, dass überall Lehrlingsbesuche zu machen sind und dass jeder Lehrling ordentlicherweise einmal im Jahr besucht werden soll. Wo sich Anstände ergeben, haben ausserdem ausserordentliche Besuche stattzufinden. Bei ihren Besuchen sollen die Kommissionsmitglieder sich beim Betreten eines Geschäftes in erster Linie an den Lehrmeister wenden und überhaupt durch taktvolles Auftreten dahin wirken, dass diese Besuche nicht als Schikane empfunden werden.

2. Die Direktion des Innern teilte ferner mit, dass von den *Hufschmieden*, welche ihre Lehrzeit im Kanton Bern bestanden und seit 1906 vollendet haben, regelmässig der Ausweis über die bestandene Lehrlingsprüfung gefordert wurde. Die Verordnung über die Ausübung des Hufbeschlags etc. werde demnächst revidiert. Alsdann könne darin das Requisit des Ausweises über eine Lehrlingsprüfung für Bewerber, welche ihre Lehrzeit im Kanton bestanden haben, ausdrücklich Aufnahme finden.

3. Der Lehrlingsausschuss hat auf 1. Oktober 1911 ein „*Verzeichnis der in den Registern der Lehrlingskommissionen eingetragenen Lehrgeschäfte des Kantons Bern*“ herausgegeben, aus dem hervorgeht, dass zurzeit 3865 Personen oder Firmen im Kanton Bern Lehrlinge halten. Das Verzeichnis leistet bei der Stellenvermittlung und den Lehrlingskommissionen gute Dienste. Es ist ausserdem als Anhang einer Publikation beigedruckt, die vom Präsidenten des Lehrlingsausschusses als Nachschlagebuch in der Absicht in Vertrieb gebracht wurde, die Verhältnisse auf dem weitschichtigen Gebiete der Lehrlingsausbildung klarzulegen und die immer noch sich zeigenden Vorurteile und irrgen Auffassungen zu zerstreuen. Das Buch ist betitelt: „*Die Berufsbildung in Gewerbe, Handel und Verwaltung des Kantons Bern, mit Rücksicht auf die schweizerische Gewerbegesetzgebung*“, und ist bei der Buchdruckerei Rösch & Schatzmann in Bern à Fr. 3. 80 erhältlich.

4. Auf das Ansuchen des Lehrlingsausschusses für Erlass eines Gebührentarifs betreffend *schiedsgerichtliche Funktionen der Lehrlingskommissionen* antwortete die Direktion des Innern wie folgt:

„Wir haben das Verfahren der Justizdirektion zur Begutachtung unterbreitet. Dieses Gutachten lautet wie folgt:

„In § 32 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre wird den Mitgliedern der Lehrlingskommissionen ausdrücklich die Pflicht auferlegt, alle ihre bezüglichen Verrichtungen unentgeltlich zu besorgen. Zu diesen Verrichtungen gehören, in Kreisen, in denen kein Gewerbegericht besteht, auch die schiedsgerichtlichen Entscheidungen von Streitigkeiten aus Lehrverträgen (§ 33, lit. c).“

Nach unserer Ansicht können deshalb für die dagerigen Funktionen keine besonderen Gebühren verlangt werden.

Was das Verfahren anbetrifft, verweist der Wortlaut des Gesetzes auf dasjenige für die Gewerbe gerichte. Er sagt es zwar nicht ausdrücklich, aber die Zuweisung von Streitigkeiten aus Lehrverträgen an die Lehrlingskommissionen an Stelle der Gewerbe gerichte lässt keinen andern Schluss zu.“

Wir müssen diesem Gutachten in allen Teilen beipflichten. In Bezug auf die Kosten kann es sich somit nur darum handeln, ob die unterlegene Partei die durch das schiedsgerichtliche Verfahren verursachten Auslagen (Porti, Reiseentschädigungen an die Mitglieder der Lehrlingskommissionen, Zeugengelder usw.) vergüten muss. Diese Frage ist unbedingt zu bejahen (vergleiche § 380 des bernischen Zivilprozesses).

5. Von verschiedenen Lehrlingskommissionen gingen aufs neue Klagen ein über die *zu grosse Zahl von Lehrlingen bei einzelnen Meistern des Mechaniker-, Schlosser- und Wagnerberufes*. Die dagerigen Unterhandlungen mit Berufsverbänden zum Erlass von Berufsverordnungen sind noch nicht zum Abschluss gelangt. Wie sehr übrigens andere Berufe, Küfer, Tapezierer, Schuhmacher, Steindrucker etc., im Niedergang sind, zeigt sich aus folgender Stelle eines dem Lehrlingsausschuss zugegangenen Briefes:

„Der kantonale Tapezierermeisterverband ist in Auflösung begriffen und hat auch keinen Zweck mehr. Dieser Beruf ist dank der schrankenlosen Konkurrenz derart verhunzt und zersetzt, dass bis auf weiteres jedes Bestreben zur Sanierung nutzlos ist. Wenn einer (namentlich intelligentere Köpfe) den Beruf noch erlernt, so hängt er denselben in kurzer Zeit an den Nagel und sucht eine Anstellung.“

Auch den Mechaniker- und Schlosserberuf lernen viele nicht um ihn nachher auszuüben, sondern um durch dessen Kenntnis nachher leichter eine Stelle bei einer Bahn-, Tram- oder andern Verwaltung zu erlangen. Der Konditorenberuf wird von vielen erlernt, die nachher ins Hotelfach übergehen.

6. Von den *Anständen* aller Art, die den Lehrlingsausschuss beschäftigten, und den dagerigen Entscheiden etc. nennen wir:

a. „Jeder Minderjährige, welcher bei einem Architekten, Baumeister oder Bauunternehmer eine Lehrzeit bestehen will, ist als Bauzeichnerlehrling zu betrachten und dem Lehrlingsgesetz unterstellt, wenn nicht durch vorherigen längern Besuch eines Technikums oder den Besitz eines Maturitätszeugnisses seitens des Lehrlings der nahezu sichere Beweis geleistet wird, dass der Betreffende sich später durch Besuch einer technischen Hoch- oder Mittelschule bzw. Fortsetzung desselben als Architekt ausbilden will.“

Unseres Erachtens hindert nämlich der Abschluss eines Lehrvertrages im Sinne des Gesetzes die Parteien nicht, die vorzeitige Auflösung desselben vorzuschen, wenn der betreffende Lehrling im Einverständnis mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt sich nicht mehr nur als Bauzeichner, sondern als Architekt ausbilden und daher die Lehrstelle verlassen will, um eine technische Schule zu besuchen.“

b. Ein Kreis frägt an, ob eine Maschinenbauwerkstätte berechtigt sei, den Lehrlingen, wie das bedauerlicherweise vorkam, den Lohn für die Zeit des Handwerkerschulbesuches in Abzug zu bringen. Die Direktion des Innern hat hierauf was folgt geantwortet: Mangels einer gesetzlichen Bestimmung können die Staatsbehörden niemand zwingen, seinem Lehrling für die durch den Schulbesuch versäumte Arbeitszeit den vereinbarten Stundenlohn auszurichten. Die Lehrlingskommission sollte daher eine gütliche Verständigung zu erwirken suchen. Es ist selbstverständlich, dass die Lehrlinge, welche aus diesen Gründen die Schule nicht besuchen oder sich der Lehrlingsprüfung entziehen, strafbar sind.

Andere Anstände, betreffend kaufmännische Lehr-töchter und Volontäre, das Konditoren-gewerbe, die Militärschneiderei, die in andern Kantonen begonnenen Lehrverhältnisse etc., führten zur Bestätigung be-stehender Vorschriften. Der Lehrlingsausschuss stellte

auch fest, dass er bei schiedsgerichtlichen Funktionen von Lehrlingskommissionen nicht als Oberinstanz in Betracht falle. Bei einigen Reklamationen zeigte sich, dass ihnen, wohl infolge von Konkurrenzneid, unzutreffende Behauptungen zugrunde lagen.

Schliesslich hat der Ausschuss auch 1911 wieder verschiedene Eingaben für Bewilligung von abgekürzten Lehrzeiten und Stipendien erledigt oder begutachtend weitergeleitet und die von den Lehrlingskommissionen gebuchten Verträge auf ihre Gesetzmässigkeit nachgeprüft. Die Lehrlingskommissionen wurden ermahnt, nachdem nun die grössten Schwierigkeiten für Einführung des Gesetzes überwunden sind, mehr und mehr ihre Aufgabe im Sinne des Beraters aufzufassen, der auf die im Interesse der Hebung von Handel und Gewerbe so notwendigen guten und einander gegenseitig wohlwollenden Beziehungen zwischen Meister und Lehrling hinarbeitet.

Eingeschriebene Lehrlinge im Kanton Bern.

Berufe (in der Reihenfolge der Stärke der Lehrlingszahl im Jahre 1908)	Oberland												Mittelland				Emmenthal und Oberaargau				Seeland				Jura				Total am 1. Januar			
	1909	1910	1911	1912	1909	1910	1911	1912	1909	1910	1911	1912	1909	1910	1911	1912	1909	1910	1911	1912	1909	1910	1911	1912	1909	1910	1911	1912				
Kaufleute	51	50	61	64	335	386	425	444	128	160	162	175	120	121	143	147	114	99	111	117	696	748	816	902	947							
Damenschneiderinnen . . .	108	95	78	86	158	258	292	269	109	144	139	135	69	91	96	113	136	134	116	500	557	724	739	700								
Uhrenindustrie	3	4	4	2	2	1	3	2	4	2	3	176	135	143	203	222	129	186	204	496	405	274*	336	415								
Mechaniker und Kleinmechaniker	38	30	31	37	207	222	184	187	121	92	94	87	113	103	102	83	73	82	126	113	402	552	529	537	507							
Schlüssel- u. Maschinen-schlosser	59	77	65	60	131	147	140	134	66	66	58	51	86	86	62	59	51	46	37	51	382	393	422	362	355							
Schreiner aller Art	60	68	54	59	91	107	104	99	68	77	79	81	39	53	72	58	30	38	39	33	243	288	343	348	330							
Schmiede aller Art	25	28	18	19	63	81	84	90	64	64	69	78	30	41	42	36	8	11	14	16	183	190	225	227	239							
Schriftsetzer u. Maschinen-meister	7	16	19	19	57	96	88	115	15	19	17	17	17	17	22	26	24	20	20	21	16	197	162	173	171	191						
Sattler und Tapezierer	15	23	19	19	62	68	62	57	27	30	43	43	14	26	33	42	16	21	20	22	120	134	168	177	183							
Schneider	31	15	23	22	34	43	54	52	47	43	56	69	11	13	19	27	7	10	17	18	118	130	124	169	188							
Bäcker	16	14	18	21	53	52	61	98	33	23	26	39	16	19	24	31	16	14	16	23	102	134	122	145	212							
Gipser, Maler und Lackierer	35	36	39	21	68	82	71	26	34	37	40	15	27	29	29	8	19	20	25	91	94	183	197	204								
Wagner	8	5	6	9	26	28	42	44	23	25	26	31	20	17	14	19	6	10	9	7	88	83	85	97	110							
Giesser	—	—	—	—	5	3	5	5	20	16	12	12	3	2	3	3	30	41	45	55	81	58	62	65	75							
Spengler	8	8	7	7	56	47	57	51	18	16	17	15	7	17	16	16	9	12	9	7	80	98	100	106	96							
Weissnäherinnen	—	2	4	2	22	48	44	51	16	27	21	30	12	12	14	16	21	30	27	34	78	71	119	110	133							
Zimmerleute	31	28	23	19	19	21	22	23	8	11	16	16	6	7	12	8	6	7	7	8	69	70	74	80	74							
Übrige Berufe	165	133	130	144	433	443	404	205	176	193	192	124	134	156	91	78	107	96	879	972 ¹	955 ²	1036 ³	992 ⁴									
	649	631	596	628	1775	2111	2190	2197	996	1027	1067	1114	878	926	1006	1051	841	803	945	961	4805	5139 ⁵	5498 ⁶	5804 ⁷	5951 ⁸							

¹⁾ Worunter 79 Gärtnerei, 63 Konditoren, 58 Schuhmacher, 54 Buchbinder, 50 Maurer, 46 Coiffeure, 39 Modistinnen, 38 Schnitzler, 36 Metzger, 34 Elektromechaniker und Elektromonteur, 31 Glättnerinnen, 25 Formier, 22 Bauzeichner, 22 Kaminfeger, 21 Dachdecker und 56 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

²⁾ Worunter 86 Gärtnerei, 68 Modistinnen, 68 Schuhmacher, 61 Konditoren, 61 Maurer und Steinbauer, 65 Elektromechaniker und Elektromonteur, 57 Metzger, 52 Buchbinder, 49 Coiffeure, 35 Bauzeichner, 34 Glättnerinnen, 31 Kaminfeger, 26 Küche, 24 Schnitzler, 20 Käthe, 20 Lehrlingen.

³⁾ Worunter 88 Schnitzler, 76 Modistinnen, 75 Konditoren, 74 Maurer und Steinbauer, 66 Metzger, 64 Käthe, 27 Bauzeichner, 24 Küche und 39 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

⁴⁾ Worunter 103 Schnitzler, 88 Modistinnen, 86 Gärtnerei, 64 Maurer und Steinbauer, 65 Coiffeure, 50 Elektrikerei, Monteur etc., 46 Coiffeure, 45 Buchbinder, 43 Glättnerinnen, 30 Knabenschneiderinnen, 29 Glättnerinnen, 21 Käthe und 39 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

⁵⁾ Worunter 301 Lehrtöchter. ⁶⁾ Worunter 1067 Lehrtöchter. ⁷⁾ Worunter 1143 Lehrtöchter. ⁸⁾ Worunter 1167 Lehrtöchter. ⁹⁾ Am 1. Januar 1908 hatte das am 1. Januar 1906 in Kraft getretene Gesetz bei weitem noch nicht alle Lehrverhältnisse erreicht.

Anzahl und Anstellungsbedingungen der Lehrlinge im Kanton Bern.

Im Jahre 1911 eingeschriebene Lehrverträge.

Inneres.

Beruf	Lehrentitäten Total		Vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit von Stunden		Vertragliche Lehrjahre				Kost und Logis	Lohn mit ohne Kost u Logis	Höchstbezahlte		Vertragliche Ferientage																				
	1909	1910	1911	8	8½	9	9½	10	10½	11	1	1½	2	2½	3	3½	4	Ja	Nein	Kost u Logis	Lehrgeld	Lehrgeld	0	bis 3	4-8	9-14	über 14						
Kaufleute . . .	367	387	390	35	30	97	47	151	22	8	—	2	18	18	345	1	6	17	373	4	351	3	1	31	Fr. 150 monatlich	nichtüblich	2	1 272	115 —				
Damenschneiderinnen .	482	425	437	21	1	9	14	379	11	2	4	4	383	19	25	1	1	156	281	2	19	125	53	238	"	60	"	Fr. 300	22	40 115	164	96	
Uhrenindustrie . . .	174	250	303	2	1	8	48	204	10	30	55	47	90	11	94	2	4	38	265	9	191	2	26	75	"	2 täglich	"	580	152	51	49	12	39
Mechaniker und Kleinmechaniker	188	209	198	—	—	1	47	118	10	22	—	2	1	24	123	48	28	170	2	126	21	14	35	"	1380 jährlich	"	500	92	31	35	13	27	
Schlosser aller Art	191	141	134	—	—	3	18	71	14	28	—	—	1	83	41	9	35	99	7	74	25	8	20	"	90 monatlich	"	500	47	45	26	2	14	
Schreiner aller Art	146	135	130	—	—	15	51	18	46	—	—	3	126	—	1	73	57	10	49	45	4	22	"	2.50 täglich	"	400	40	35	32	10	13		
Schmiede aller Art	106	103	101	—	—	1	15	4	80	—	—	1	—	97	3	—	88	13	51	9	18	1	22	"	40 monatlich	"	250	22	35	38	4	2	
Schriftsetzer und Maschinenmeister	47	70	58	—	—	20	33	4	—	1	—	1	—	5	8	44	2	56	2	52	—	—	4	"	11 wöchentl.	"	—	23	23	10	—	2	
Sattler u. Tapezierer	68	80	71	—	—	3	14	6	48	—	—	—	—	70	1	—	49	22	4	17	35	1	14	"	60 monatlich	"	380	23	16	21	11	—	
Schneider . . .	69	87	73	—	—	—	—	20	7	46	—	—	2	1	68	2	—	68	5	5	2	48	1	17	"	— 25 stündlich	"	300	11	14	38	9	1
Bäcker . . .	67	105	127	—	—	1	32	4	90	2	6	100	5	14	—	—	126	1	14	—	40	2	71	"	7 wöchentl.	"	300	43	49	30	5	—	
Gipser, Maler und Lackierer . . .	73	87	78	—	—	13	2	43	3	17	1	—	74	2	—	27	51	4	51	11	1	11	"	120 monatlich	"	400	15	31	26	4	2		
Wagner . . .	52	55	59	—	—	6	6	47	—	—	37	11	11	—	—	52	7	2	5	36	1	15	"	1.50 täglich	"	380	14	14	26	4	1		
Giesser . . .	27	27	36	—	—	—	—	29	1	6	—	—	1	—	19	—	16	—	36	—	—	—	—	1800 jährlich	"	—	31	4	1	—	—		
Spengler . . .	38	43	36	—	—	1	10	9	4	12	—	—	—	35	—	1	18	18	3	8	7	—	18	"	83 monatlich	"	350	10	9	8	2	7	
Weissnäherinnen .	67	89	92	5	1	4	15	65	1	1	2	74	16	—	—	—	28	64	1	3	17	10	61	"	10	"	260	10	6	35	28	13	
Zimmerleute . . .	34	49	30	—	—	1	—	22	1	6	—	1	17	12	—	—	15	15	8	14	2	—	6	"	120	"	300	10	9	8	3	—	
Übrige Berufe . . .	584	567	522	10	13	32	35	237	22	173	37	32	173	51	197	7	25	264	258	45	144	107	44	182	"	1600 jährlich	"	900	101	159	131	105	26
Total	2780	2909	2875	73	46	190	289	1470	144	663	101	165	826	138	1299	191	155	1084	1791	173	1151	542	167	842	"	668	572	901	491	233	1)		

¹⁾ Wo *keine* Ferien bewilligt werden, muss das im Vertrag ausdrücklich gesagt sein. Immer mehr Meister halten sich nun an den Vorschlag des Lehrlingsausschusses, wenigstens 3 Ferientage per Jahr vorzusehen.

²⁾ Die kaufmännische Berufsverordnung schreibt für Handels- und Banklehrlinge ein Minimum von 1 Woche Ferien per Jahr vor.

III. Bericht der kantonalen Lehrlingsprüfungs-kommission über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen im Jahre 1911.

Die gewerblichen wie die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen nahmen ihren regelrechten Verlauf. Einem allgemeinen Bedürfnis Rechnung tragend, wurde am 1. September ein Verzeichnis derjenigen Berufsarten herausgegeben, welche anlässlich der Schulprüfung auch im Zeichnen zu prüfen sind; für die Herbstprüfungen hat dann das Verzeichnis schon seine guten Dienste geleistet. Ferner wurde eine neue Wegleitung für die Schulprüfungen ausgearbeitet, die im Frühjahr 1912 zum erstenmal zur Anwendung

kommt. Über die Einzelheiten der Prüfungen und über die entstandenen Ausgaben geben die nachstehenden Tabellen genauen Aufschluss. Zu den Tabellen über die gewerblichen Prüfungen ist zu bemerken, dass in den Angaben, welche sich auf die geprüften Lehrlinge und auf die Schulprüfungen auf Tabelle b beziehen, auch die durch Berufsverbände geprüften Teilnehmer enthalten sind, nicht aber in der Zusammenstellung der Prüfungsresultate der Werkstattprüfung und der Berufskenntnisse, da die meisten Verbände, welche eigene Prüfungen durchführen, eine Notengebung besitzen, welche von derjenigen der allgemeinen Lehrlingsprüfungen bedeutend abweicht.

1. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

a. Gesamtkosten pro 1911.

Prüfungskreise	Geprüfte Lehrlinge	Gesamtkosten	Kosten per Lehrling
I. Oberland	227	Fr. Rp. 6,669. 10	Fr. Rp. 29. 38
II. Mittelland	626	7,001. 70	11. 18
III. Emmenthal-Oberaargau	408	7,985. 60	19. 57
IV. Seeland	267	4,773. 10	17. 87
V. Jura	225	5,690. 40	25. 29
VI. Uhrenindustrie	156	2,330. 70	14. 94
Kosten für Spezialprüfungen, vorgenommen durch Berufsverbände	1,909	34,450. 60	18. 79
Total	—	1,430.—	—
		35,880. 60	—

b. Prüfungsergebnisse im Jahre 1911.

	Prüfungskreise						Total	%
	I. Oberland	II. Mittelland	III. Emmenthal	IV. Seeland	V. Jura	VI. Uhren-industrie		
Geprüfte Lehrlinge . . .	227	626	408	267	225	156	1909	—
Diplomierte Lehrlinge . . .	226	609	406	264	225	154	1884	98.5
<i>Werkstattprüfung:</i>								
sehr gut	37	80	87	44	38	26	312	18.0
gut	105	254	228	143	104	87	921	52.0
befriedigend	57	151	57	41	56	41	403	23.0
genügend	10	64	14	6	12	—	106	6.0
ungenügend	1	6	2	1	—	2	12	1.0
<i>Berufskenntnisse:</i>								
sehr gut	31	77	76	36	35	25	280	16.0
gut	126	274	231	120	98	87	936	53.0
befriedigend	44	141	59	68	62	33	407	23.5
genügend	8	51	20	10	15	10	114	6.5
ungenügend	1	12	2	1	—	1	17	1.0
<i>Schulkenntnisse:</i>								
sehr gut	56	172	77	45	20	8	378	20.0
gut	130	322	217	130	121	63	983	51.5
befriedigend	36	118	96	67	75	63	455	24.0
genügend	5	13	14	18	9	20	79	4.0
ungenügend	—	1	—	—	—	1	2	0.5

2. Kaufmännische Lehrlingsprüfungen 1911.

Prüfungsstadt	Lehrer				Ausgaben für Kommissionsmitglieder		Fahrt- und Verpflegungskosten der auswärtigen Lehrlinge		Übrige Kosten		Total der Kosten		Durchschnittsnote
	Zahl	Kosten		Ausschliesslich zu Lasten des Kantons	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Bern	33	580	—	527	50	—	—	—	426	55	1,534	05	1,78
Biel	12	125	—	125	—	71	55	126	75	448	30	1,73	
Burgdorf	10	143	—	250	—	69	90	147	40	610	30	1,87	
Langenthal	15	140	30	205	—	—	—	85	10	430	40	1,51	
Pruntrut	15	95	—	65	85	96	60	112	—	369	45	1,69	
St. Immer	7	105	—	127	40	65	60	45	80	343	80	1,64	
Thun	12	115	—	185	—	104	35	128	45	532	80	1,56	
	104	1,303	30	1,485	75	408	—	1,072	05	4,269	10	1,67	

Prüfungsstadt	Von dem obigen Total fallen zu Lasten des						Kosten per Prüfling	Prüflinge				
	Bundes		Schweiz. Kaufmännischen Vereins		Kantons			Anzahl	Diplomiert	Diplomiert		
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.						
Bern	671	05	167	75	695	25	12	37	124	119	92	85
Biel	167	85	41	95	238	50	11	80	38	37	35	38
Burgdorf	193	60	48	40	368	30	20	34	30	27	33	28
Langenthal	150	25	37	55	242	60	21	52	20	18	18	28
Pruntrut	138	—	34	50	196	95	26	39	14	10	11	20
St. Immer	100	55	25	10	218	15	26	40	13	13	16	9
Thun	162	30	40	60	329	90	25	33	21	21	15	16
	1,583	60	395	85	2,289	65	16	42	260	245	220	224

C. Gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen.

1. Allgemeines und Staatsanstalten.

Über die Frage der Errichtung einer Abteilung zur Ausbildung von Lehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen (Gewerbeseminar) am kantonalen Technikum in Burgdorf sprachen sich die im Berichtsjahr eingelangten Gutachten ziemlich übereinstimmend dahin aus, dass das Gewerbeseminar eher in Verbindung mit den Lehrwerkstätten der Stadt Bern gebracht und daher in Bern errichtet werden sollte. Auf unser Ansuchen unterbreitete das schweizerische Industriedepartement die Frage dem eidgenössischen Experten unserer gewerblichen Fortbildungsschulen, Herrn Ingenieur J. Biefer in Bülach. Dessen ausführliches Gutachten, das sich über das Projekt sehr günstig ausspricht, gelangt zum gleichen Schlusse.

Der Errichtung einer solchen Anstalt in Bern, die an das staatliche Oberseminar angeschlossen werden sollte, steht nun das Hindernis entgegen, dass eine gesetzliche Grundlage fehlt, während die neue Abteilung am Technikum in Burgdorf durch Beschluss des Grossen Rates errichtet werden könnte.

In bezug auf den II. Instruktionskurs für Hülfslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, dessen Abhaltung durch das Entgegenkommen des schweizerischen Industriedepartements ermöglicht wurde, verweisen wir auf den nachstehenden Bericht der Sachverständigenkommission.

Die diesjährigen Inspektionsberichte des eidgenössischen Experten verzeichnen bei den meisten gewerblichen Fortbildungsschulen bedeutende Fortschritte, namentlich im beruflichen Zeichenunterricht, was als die direkte Folge der Instruktionskurse bezeichnet werden darf.

Für das **kantonale Technikum in Burgdorf** bewilligte der Grossen Rat einen Kredit von Fr. 300,000 zum Zwecke der Erstellung eines zweiten Gebäudes und Fr. 30,000 für dessen Möblierung. Der Bau wird im Jahre 1912 in Angriff genommen werden.

Die Aufsichtskommission verlor durch den Tod des Herrn K. Demme, Fabrikant in Bern, ein langjähriges treues Mitglied. An seiner Stelle wurde vom Regierungsrat Herr Hans Aebi, Maschinenfabrikant in Burgdorf, gewählt.

An der Anstalt wurde auf Beginn des Wintersemesters 1911/12 eine neue Lehrstelle für maschinentechnische Fächer und darstellende Geometrie errichtet, weil die stets wachsende Schülerzahl der maschinentechnischen und elektrotechnischen Abteilung die Einrichtung von Parallelklassen für diese Fächer unbedingt nötig machte. Als Lehrer wurde gewählt Maschineningenieur W. Dietrich von Därligen.

An Stelle des zurücktretenden Lehrers für Baufächer, Architekt G. von Tobel, wurde Architekt W. Müller von Zürich gewählt.

Die Organisation des **kantonalen Technikums in Biel** fand durch den Regierungsratsbeschluss vom 20. Ja-

nuar 1911 ihren Abschluss, den die ökonomische Verwaltung der Anstalt ausschliesslich dem Direktor überträgt und die Kompetenzen der Aufsichtskommission und des Direktors in finanzieller Hinsicht festsetzt. Die bedeutende Verminderung der Ausgaben der Anstalt im Berichtsjahr ist nicht zum wenigsten dieser Neuordnung und der sparsamen Verwaltung des neuen Direktors zu verdanken.

Die Aufsichtskommission der Anstalt verlor durch Demission ihren langjährigen Präsidenten Herrn alt Grossrat August Weber, der sich um die Entwicklung des Technikums sehr verdient gemacht hat. Der an seiner Stelle als Präsident gewählte Herr Ingenieur A. Leuenberger trat im Herbst als Präsident und Mitglied der Kommission zurück. Die Präsidentenstelle wurde im Berichtsjahr nicht wieder besetzt. Vom Regierungsrat wurden im Berichtsjahr als Mitglieder der Aufsichtskommission gewählt: an Stelle des verstorbenen Herrn F. Kopp Herr August Morgenthaler, Betriebsinspektor der S. B. B. in Bern; für die zurückgetretenen Herren A. Weber, Fr. Hubacher und Ingenieur A. Leuenberger die Herren Direktor Sämann in Choidez, P. Baumann-Berger und Fr. Graner in Biel.

In der Lehrerschaft entstanden Lücken durch den Tod des Herrn A. Wiedmer, Lehrer an der Eisenbahnschule, und durch den Rücktritt der Herren Ingenieur H. Krapf, Lehrer für maschinentechnische Fächer, und P. Jacot, Lehrer an der Uhrmacherschule. Einzig die Lehrstelle für maschinentechnische Fächer wurde wieder besetzt, und zwar durch die Wahl von Ingenieur M. Guillebeau von Murten. Die andern Lehrstellen wurden vorläufig unbesetzt gelassen, weil infolge Abnahme der Schülerzahl die betreffenden Fächer den andern Lehrern zugeteilt werden konnten.

Ein neues Regulativ betreffend die Prüfungen und Promotionen wurde vom Regierungsrat unterm 23. März 1911 genehmigt.

Bericht der kantonalen Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen über ihre Tätigkeit im Jahre 1911.

Die Kommission hielt im Jahre 1911 eine Plenar- und 19 Vorstandssitzungen ab, in denen eine grosse Zahl von Geschäften ihre Erledigung fand.

Der 10. Sitzung vom 21. Juni wohnten auch zwei Abgeordnete des schweizerischen Industriedepartementes zur Behandlung des II. Instruktionskurses für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen und der vom schweizerischen Expertenkollegium aufgestellten Bedingungen, von denen die Bundessubvention abhängig gemacht war, bei. Nach eingehender Beratung wurde eine Einigung erzielt, und das schweizerische Industriedepartement erklärte sich bereit, einen Bundesbeitrag in der Höhe von $\frac{2}{3}$ der Kosten an den Kurs zu gewähren. Den Kursteilnehmern wurden nach bisherigem Massstab Bundesstipendien zugesichert. Die Gesamtdauer des Kurses wurde auf vier Wochen festgesetzt, wovon (der Ferienverhältnisse im Kanton Bern wegen) zwei auf das Berichtsjahr und zwei auf das Jahr 1912 verteilt wurden. Die für den ersten Teil vom Bunde zugesicherten Stipendien werden im ersten Jahr nur zu $\frac{2}{3}$ ausbezahlt, der letzte Drittel kommt

erst nach Absolvierung des zweiten Teiles mit dem zweiten Stipendium zur Auszahlung. Auch der Kanton machte den Besuch des zweiten Teiles im Jahre 1912 zur Bedingung. Am 25. September wurde dann im Gewerbemuseum in Bern der erste Teil des Kurses begonnen und am 7. Oktober mit einer kurzen Feier beschlossen. Der Kurs bestand aus folgenden vier Abteilungen: A. Vorbereitendes Zeichnen mit zwei Teilen: 1. vorbereitendes berufliches Technisch-zeichnen; 2. vorbereitendes Freihandzeichnen für Schlosser. B. Fachzeichnen für Mechaniker, Schlosser, Schmiede und Wagner, Schreiner, Spengler. C. Theoretische Fächer I: Buchhaltung und Kalkulation, Vaterlands- und Verfassungskunde, Wirtschaftslehre. D. Theoretische Fächer II: Gewerbliches Rechnen, Vaterlandskunde und Verfassungskunde, Wirtschaftslehre. Ausserdem fanden Vorträge über Technologie im Gewerbe, Gewerbegesetzgebung, Wechselrecht statt, auch wurden handwerkliche und industrielle Betriebe, soweit die Zeit es gestattete, besucht (Gasfabrik, Volksbank, Porzellanfabrik Langenthal).

Alle Beteiligten leisteten ihr möglichstes, um das Unternehmen zu gutem Ende zu führen, und so konnte sich der eidgenössische Experte, der den Kurs eingehend inspiziert hat, in seinem Bericht sehr günstig darüber aussprechen.

Der Kurs wurde von 80 Teilnehmern besucht, wovon 70 dem Kanton Bern und 10 andern Kantonen angehören. Mit dem Kurs wurde eine Ausstellung von Lehrmitteln und Modellen, welche im Sammlungssaal des Gewerbemuseums untergebracht war, verbunden.

Die Lehrmittel für das Fachzeichnen der Mechaniker, Schreiner, Schlosser, Spengler sind nun fertiggestellt und dem kantonalen Lehrmittelverlag zum Vertrieb übergeben worden. Sie sollen obligatorisch erklärt und für die Schulen des Jura ins Französische übersetzt werden.

Die Vorarbeiten zur Ausarbeitung eines Lehrmittels für das Fachzeichnen der weiblichen Berufsarten sind durch die Kommission unter Herbeiziehung von Fachpersonen an die Hand genommen worden und schon ziemlich weit gediehen; ebenso die Behandlung der Frage der Abhaltung eines Instruktionskurses für Lehrerinnen im Fachzeichnen für Damen-schneiderinnen und Weissnäherinnen.

Die Inspektion der gewerblichen Fortbildungsschulen durch die Kommissionsmitglieder nehmen ihren regelrechten, nutzbringenden Verlauf; sie fördern überall zutage, dass das berufliche Bildungswesen im Kanton Bern in erfreulichem Aufblühen begriffen ist, und dass es der Aufmerksamkeit und Wohlge-wogenheit von seiten der Behörden in jeder Beziehung wert und würdig ist.

2. Beiträge und Stipendien.

Über die im Jahre 1911 von uns ausgerichteten Staatsbeiträge zur Unterstützung des gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesens durch den Kanton und den Bund, mit Inbegriff der reinen dem Staate zu Lasten fallenden Betriebskosten der kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel, gibt nachstehende Tabelle Auskunft.

Kanton		Bund	
	Fr.		Fr.
1. Kantonales Technikum in Burgdorf, reine Betriebskosten und Beitrag des Bundes	39,178. 36	35,853. —	
2. Kantonales Technikum in Biel (ohne Eisenbahn- und Postschule), reine Betriebskosten und Bundesbeitrag	62,969. 70	56,346. —	
3. Eisenbahnschule Biel, reine Betriebskosten und Beitrag der S. B. B.	16,322. 70	11,299. —	
4. Postschule Biel, reine Betriebskosten und Beitrag des schweizer. Handelsdepartements	9,263. 55	6,603. 90	
5. Beitrag an das kantonale Gewerbemuseum	18,000. —	21,160. —	
6. Beiträge an Fach-, Kunstgewerbe-, gewerbl. Fortbildungsschulen, Lehrwerkstätten und ständige gewerbliche Fachkurse	139,642. —	162,880. —	
7. Beiträge an Handelschulen u. Fortbildungsschulen der kaufmännischen Vereine (bei den letztern nur die kantonalen Beiträge)	52,708. 70	42,828. —	
8. Instruktionskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen (I. Hälfte), Staatskosten u. Bundesbeitrag	803. 65	1,607. —	
9. Beiträge an gewerbliche Fach- u. Buchhaltungskurse, Ausstellungen, Preisauktionen, Vorträge usw.	2,328. —	2,450. —	
10. Hufschmiedekurse	3,794. 40	2,515. —	
11. Stipendien an Handelschüler, Lehrlinge, Handelslehramtskandidaten, Kaufleute, gewerbliche, Reise- u. Kursstipendien	13,155. —	8,895. —	
Total	358,166. 06	352,436. 90	
Jahr 1910	345,629. 42	327,905. 87	

Die Mehrausgaben im Jahr 1911 beziehen sich auf das Gewerbemuseum, die Handelschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen und die Stipendien. Zur Tabelle wird noch folgendes bemerkt:

Der Bundesbeitrag sub Ziffer 5 umfasst auch den Bundesbeitrag an die kunstgewerbliche Lehranstalt des Gewerbemuseums für das Jahr 1910, welcher erst Anfang 1911 ausbezahlt wurde. Unter den Bundesbeiträgen sub Ziffer 6 sind zwei Bundesbeiträge an die Gewerbeschule der Stadt Bern verrechnet, der eine für April bis Dezember 1910 und der andere für das Kalenderjahr 1911. Die Bundes-

beiträge an die Handelsschulen von Bern und Biel, die Handelsklassen des Gymnasiums in Burgdorf und die Handelsklasse der Mädchensekundarschule Neuenstadt, welche in Ziffer 7 verrechnet sind, machten Fr. 38,835 aus. Die Staatsbeiträge an die genannten Anstalten werden von der Direktion des Unterrichtswesens ausgerichtet.

Vom Regierungsrat bewilligte Stipendien wurden im Berichtsjahr ganz oder teilweise ausbezahlt 264 (gegen 220 im Vorjahr). 40 Schüler des kantonalen Technikums in Burgdorf, 28 Schüler des kantonalen Technikums in Biel und 89 Schüler und Schülerinnen der Handelsschulen in Bern, Biel und St. Immer erhielten Stipendien, teils für das Schuljahr 1910/11, teils für 1911/12. 21 Stipendien wurden Besuchern von in- oder ausländischen Fach- oder Kunstgewerbeschulen verabfolgt. 4 Handelslehramtskandidaten und einem Kaufmann wurden für den Besuch der Hochschule in Zürich, bzw. der oberen Handelsschule in Basel Stipendien ausgerichtet. 52 Lehrer erhielten Stipendien für den Besuch des Instruktionskurses für Hülfslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen (I. Hälfte) und 4 Lehrer an Handelsschulen oder kaufmännischen Fortbildungsschulen solche für den Besuch des internationalen Wirtschaftskurses in London. 2 Zeichenlehramtskandidaten wurden für den Besuch der Zeichenlehrschule am Technikum Freiburg Stipendien ausbezahlt. An die Kosten der Berufslehre von 23 Lehrlingen und Lehrtöchtern wurden Beiträge geleistet.

3. Gewerbliche Anstalten, Schulen und Kurse.

Vorbemerkung.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass wir unter Ziffer 1 über die wichtigsten Vorkommnisse bei den staatlichen Techniken im Berichtsjahr berichtet haben und dass die grösseren Anstalten gedruckte Jahresberichte herausgeben, beschränken wir uns darauf, hier nur die Frequenz der Anstalten im Schuljahr 1911/12 und die für 1910/11, bzw. 1911 ausbezahlten Staatsbeiträge, soweit letztere nicht aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich sind, anzuführen.

Kantonales Technikum in Burgdorf. Schülerzahl im Schuljahr 1911/12 449, nämlich: baugewerbliche Abteilung 194, mechanisch-technische Abteilung mit Inbegriff der Elektrotechnik 235, chemisch-technologische Abteilung 20 Schüler. Auf Grund der Diplomprüfung im August 1911 erteilte Diplome 91 (Hochbau 29, Tiefbau 16, Maschinenbau 19, Elektrotechnik 23, Chemiker 4).

Kantonales Technikum in Biel. Schülerzahl im Schuljahr 1911/12 407, nämlich: Schule für Maschinentechniker 48, Schule für Elektrotechniker 71, Elektromontiere 14, Bauschule 35, Uhrenmacherschule 24, Schule für Kleinmechanik 43, Kunstgewerbeschule 31, Eisenbahnschule 32, Postschule 86 und Vorkurs 32 Schüler. Auf Grund der Diplomprüfung im Frühling 1911 erteilte Diplome 50 (Maschinentechniker 8, Elektrotechniker 14, Elektromontiere 6, Bautechniker 10, Kleinmechaniker 8, Kunstgewerbe 4). Abgangszeugnisse an Schüler der Eisenbahn- und der Postschule 78.

Kantonales Gewerbemuseum mit kunstgewerblicher Lehranstalt. Frequenz der Sammlungen und Ausstellungen (Spezialausstellungen, Konkurrenzen, Lehrmittelausstellung, Tuberkulose- und Antialkoholausstellung) 20,530 Personen. Besuch des Lesezimmers 8056 Personen. Ausleihungen von Büchern, Vorbildern und Sammlungsgegenständen an 2787 Personen. Die kunstgewerbliche Lehranstalt zählte im Sommerhalbjahr 1911 16 und im Winterhalbjahr 1911/12 22 Schüler.

Schnitzlerschule Brienz. Frequenz im Schuljahr 1910/11 (Herbst bis Herbst): Schnitzlerabteilung 16, Knabenzeichenschule 72 Schüler. Winterhalbjahr 1911/12: Schnitzlerabteilung 15, Knabenzeichenschule 75 Schüler. Modellierkurs im Frühling 1911 8 Teilnehmer. Staatsbeitrag Fr. 6000.

Zeichenschule und Modellsammlung Brienzwiler. Winterkurs 1911/12: 22 Schüler, 12 Erwachsene und 10 Knaben. Staatsbeitrag Fr. 150.

Töpferschule Steffisburg. Schuljahr 1911/12: 25 Schüler in 3 Klassen, wovon 1 Lehrling, 7 Lehrtochter, 17 Knaben und 4 Mädchen. Staatsbeitrag Fr. 760.

Uhrmacherschule St. Immer. Schuljahr 1911/12: 58 Schüler, 33 Uhrmacher und 25 Mechaniker. Staatsbeitrag Fr. 15,000.

Uhrmacherschule Pruntrut. Schuljahr 1911/12: 34 Schüler. Staatsbeitrag Fr. 6200.

Zeichen- und gewerbliche Fortbildungsschule St. Immer. Trotz mehrfachen Reklamationen haben wir bis Ende März 1912 keine Angaben über die Frequenz der Anstalt im Schuljahr 1911/12 erhalten können. Staatsbeitrag Fr. 3700.

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Zahl der Lehrlinge Ende 1911: 141, nämlich: 63 Mechaniker, 30 Schreiner, 30 Schlosser und 18 Spengler. Die Fortbildungskurse für Schreiner, Spengler und Installatoren, Gas- und Wasser-Installatoren und der Kurs in autogener Schweißung zählten zusammen 49 Teilnehmer. Staatsbeitrag Fr. 35,840.

Frauenarbeitsschule Bern. Gesamtzahl der Teilnehmerinnen an den im Jahr 1911 veranstalteten Kursen 950. Die Kurse im Kleidermachen zählten 346, im Weissnähen 144, im Flicken 107, in feinen Handarbeiten 99 und im Kochen 56 Schülerinnen. Staatsbeitrag Fr. 5500.

Gewerbeschule der Stadt Bern. Schülerzahl: Sommerhalbjahr 1911 1366, Winterhalbjahr 1911/12 1519. Die letztere Zahl umfasst 924 Lehrlinge, 308 Lehrtochter, 246 freie Schüler und 41 Lehramtskandidaten. Staatsbeitrag für 9 Monate des Jahres 1910 (1. April bis 31. Dezember) Fr. 19,854.

Gewerbliche Fortbildungsschulen. Neue Handwerkerschulen sind im Berichtsjahre in Corgémont (Bas-Vallon de St-Imier) und in Sonvilier gegründet worden.

Es bestehen somit im Kanton ausser der Gewerbeschule der Stadt Bern und der Ecole des arts et métiers in St. Imier 50 gewerbliche Fortbildungsschulen. Über deren Schülerzahl im Schuljahr 1911/12 (Maximum), unter besonderer Angabe der Zahl der Lehrtochter, gibt nachstehende Tabelle Auskunft.

Schule	Schülerzahl 1911/1912	Wovon Lehrtochter
Aarberg	26	—
Belp	39	7
Biel	561	127
Brienz	42	8
Büren a. A.	28	4
Burgdorf	160	34
Choindez	20	—
Corgémont (Bas-Vallon)	50	18
Delsberg	101	—
Delsberg (Schneiderinnenfachschule)	18	16
Frutigen	28	4
Grosshöchstetten	31	8
Herzogenbuchsee	96	24
Huttwil	50	10
Interlaken	124	18
Kirchberg	45	7
Koppigen	9	2
Langenthal	151	29
Langnau	75	20
Laufen	51	15
Laupen	19	1
Lyss	54	6
Meiringen	66	3
Münchenbuchsee	29	5
Münsingen	55	9
Münster	59	11
Neuenstadt	74	27
Niederbipp	22	4
Oberburg	49	5
Oberdiessbach	44	2
Oberhofen	35	—
Pruntrut	106	32
Rapperswil (Aarberg)	11	3
Ringgenberg	31	12
Saanen	6	2
Saignelégier	24	—
Schwarzenburg	46	10
Signau	33	7
Sonvilier	17	9
Spiez	18	—
Steffisburg	60	11
Sumiswald	38	2
Tavannes	116	2
Thun	163	49
Tramelan	59	7
Utzenstorf	22	5
Wangen	43	5
Wattenwil	22	3
Wimmis	14	6
Worb	45	6
<i>Total der Schüler</i>		3089
		595

Im Schuljahr 1910/11 betrug die Schülerzahl 3100, wovon 636 Lehrtochter.

Folgende ständige Fachkurse erhielten im Berichtsjahre Beiträge von Bund und Kanton: Buchbinderei-fachverein Bern, Vergoldeschule, Konditorenverein

Bern, Dekorschule, und Allgemeine Metallarbeitergewerkschaft Bern, Fachschulen. Andere gewerbliche Fachkurse und Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen Berufsbildung wurden im Berichtsjahr 33 von Bund und Kanton mit Beiträgen unterstützt, nämlich: 1 Fachkurs für Weissnäherinnen in Delsberg, 1 Klöppelkurs in Lauterbrunnen, 1 Schuhmacherfachkurs, je 1 Fachkurs des Seeländischen Schneidermeistervereins in Lyss und des Schneidermeistervereins in Bern, sowie der Schneidergewerkschaft Bern; ferner 1 Postichekurs des Schweizerischen Coiffeurgehülfenverbandes, Sektion Bern, 9 Servier-, 6 Buchhaltungs- und 5 Bier- und Weinbehandlungskurse des kantonal-bernischen Wirtevereins, 2 Buchhaltungskurse des Handwerker- und Gewerbevereins Bern (für Milchhändler und Konditoren), 1 Buchhaltungskurs des Handwerker- und Gewerbevereins Riggisberg, Preisausschreibungen und Vorträge des Typographischen Klubs Bern, Vorträge und Fachkurse des Verbandes schweizerischer Heizer und Maschinisten und des Schweizerischen Werkmeisterverbandes.

Hufschmiedekurse fanden im Berichtsjahre drei statt mit im ganzen 52 Teilnehmern. Diplome wurden erteilt: 8 I., 35 II. und 9 III. Klasse. Die Reinkosten beliefen sich auf Fr. 7709.40 inklusive Mietzins für die Lehrschiemde. Der Bundesbeitrag betrug Fr. 2515, so dass der Staat noch Fr. 5294.40 zu tragen hatte. Der verhältnismässig geringe Bundesbeitrag röhrt daher, dass das schweizerische Landwirtschaftsdepartement den Bundesbeitrag für 18 Kursteilnehmer verweigerte, weil sie vorher schon einen Militärhufschmiedekurs bestanden hatten.

4. Kaufmännische Fortbildungsschulen und Handelsschulen.

Die Zahl der kaufmännischen Fortbildungsschulen ist im Berichtsjahre auf 15 geblieben. In Tramelan leitet nicht der Kaufmännische Verein, sondern die Gemeinde den Unterricht; ihre kaufmännische Fortbildungsschule zählte 112 Schüler, wovon 44 Töchter, und erhielt einen Staatsbeitrag von Fr. 1960.

Fortbildungsschule der Bernischen Kaufmännischen Vereine.

Kaufmännische Vereine	Schuljahr 1909/1910							Schuljahr 1910/1911						
	Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde	Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde		
	Total	Lehrlinge	Weibliche				Total	Lehrlinge	Weibliche					
1 Bern	829	367	204	130,674	56,765	43	845	418	200	145,053	61,680	42		
2 Biel	158	131	2	45,842	14,295	31	182	156	22	56,365	15,307	27		
3 Burgdorf	127	87	31	27,683	10,549	38	139	85	23	26,902	10,888	40		
4 Delsberg	37	8	6	3,990	2,508	62	45	10	2	17,678	3,595	20		
5 Frutigen	33	—	6	593	469	79	38	—	11	489	1,274	388		
6 Herzogenbuchsee	25	14	6	3,474	2,194	63	20	15	4	3,124	2,008	64		
7 Interlaken	59	21	24	5,850	4,083	69	72	26	34	7,078	5,008	70		
8 Langenthal	106	65	15	22,768	10,610	46	100	56	21	23,177	11,837	51		
9 Langnau	35	12	14	5,479	4,326	78	32	19	7	6,288	4,427	70		
10 Laufen	17	7	3	3,088	2,178	70	16	9	5	3,472	1,819	52		
11 Münster	28	13	4	4,601	1,770	38	28	14	6	3,847	2,285	59		
12 Pruntrut	67	36	15	7,119	3,679	51	81	37	14	9,305	4,424	47		
13 St. Immer	188	28	48	11,692	4,994	42	77	32	33	4,933	2,130	43		
14 Thun	106	35	36	13,189	6,119	46	131	55	55	17,857	7,383	41		
14 Bernische Vereine	1,815	824	414	286,042	124,539	43	1,806	932	437	325,568	134,065	41		
88 Die ganze Schweiz	10,348	.	2084	1,294,010	704,010	54	10,832	.	2218	1,469,502	751,114	51.1		
15.9% Auf den Kanton Bern entfallen von der ganzen Schweiz	17.5%	.	20%	22%	17.6%	.	16.6%	.	19.7%	22.1%	17.8%	.		

Die 14 Kaufmännischen Vereine erhielten im Berichtsjahr Kantonsbeiträge von Fr. 45,695 gegenüber Fr. 39,010 im Vorjahr. Die Bundesbeiträge, welche den Vereinen durch Vermittlung des Zentralvorstandes des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins ausgerichtet werden, beliefen sich laut Mitteilung des

Kantonalvorstandes der bernischen Vereine auf Fr. 37,768 gegenüber Fr. 35,864 im Vorjahr, die freiwilligen Beiträge der Prinzipalschaft auf Fr. 9878 gegenüber Fr. 10,330 im Vorjahr. Der genannte Kantonalvorstand arbeitete in unserm Auftrage, an Hand der Publikationen des Zentralverbands, die

vorstehende Tabelle aus. Die eingeschriebenen Schüler sowohl als auch die Zahl der Lehrlinge sind aus dieser Tabelle ersichtlich, und es geht aus den prozentualen Vergleichungen mit den Leistungen des gesamten schweizerischen Verbandes hervor, dass die Zahl der bernischen Schulvereine 15,9 % ausmacht, während die Leistungen über diesem Durchschnitt stehen. Die Kosten per vom Schüler besuchte Stunde betragen im Gesamtverband 51.1 Rp., während sie im Kanton Bern nur 41 Rp. ausmachen.

Handelsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1911/12: 25 Schüler in 3 Klassen. Staatsbeitrag Fr. 5375.

Eine neue Handelsschule wurde in Delsberg gegründet, die im August 1911 eröffnet wurde. Frequenz 11 Schüler.

D. Hauswirtschaftliches Bildungswesen.

1. Beiträge und Stipendien.

Unser Kredit für das hauswirtschaftliche Bildungswesen belief sich im Jahre 1911 auf Fr. 7500 (1910 Fr. 7200). Fr. 6825 wurden zur Unterstützung der nachgenannten hauswirtschaftlichen Schulen verwendet; Fr. 7175 wurden als Staatsbeiträge an kürzere hauswirtschaftliche Kurse ausgerichtet. Drei Stipendiatinnen erhielten Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 500, wovon zwei Stipendien zu Reisen und eines für den Besuch eines Fortbildungskurses dienten.

Andere hauswirtschaftliche Schulen und Kurse (ohne reine Kochkurse) wurden mit Fr. 5439 aus dem Alkoholzehntel unterstützt.

Die vom Bunde an ständige hauswirtschaftliche Schulen und Kurse im Berichtsjahr durch unsere Vermittlung geleisteten Bundesbeiträge beliefen sich auf Fr. 34,308.

2. Hauswirtschaftliche Schulen und Kurse.

Haushaltungsschule Worb. Drei Kurse mit zusammen 78 Schülerinnen, nämlich ein Winterkurs von 76, ein Sommerkurs von 148 und ein Herbstkurs von 79 Kursstagen mit je 26 Schülerinnen.

Staatsbeitrag Fr. 1000. Die Schule feierte im Herbst des Berichtsjahres ihr 25jähriges Jubiläum.

Haushaltungslehrerinnen-Seminar und Haushaltungsschule Bern. Am Haushaltungslehrerinnenseminar ging Ende Oktober 1911 ein Kurs zu Ende. Alle 14 Seminaristinnen bestanden sowohl die Arbeitslehreinnen- als die Diplomprüfung mit Erfolg.

Die Haushaltungsschule zählte 39 Schülerinnen in zwei sechsmonatlichen Kursen. Staatsbeitrag Fr. 1000.

Fortbildungskurse der Sektion Bern des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins. Anfang 1911 wurde ein unentgeltlicher Kochkurs mit 18 Teilnehmerinnen abgehalten. Im Winter 1911/12 fand ein Doppelkochkurs mit 22 Schülerinnen statt. Der Handarbeitskurs fiel wegen ungenügenden Anmeldungen weg. Staatsbeitrag Fr. 325.

Haushaltungsschule mit Fachkursen des Frauenvereins Herzogenbuchsee. Frequenz im Jahre 1900: 95 Schülerinnen, nämlich 18 in der Haushaltungsschule und 77 in 9 Fachkursen. Staatsbeitrag Fr. 500.

Haushaltungsschule Choindez. Frequenz 1911/1912: 29 Schülerinnen in 5 Kursen, wovon 2 Haushaltungskurse, ein Abendkochkurs, ein Näh- und ein Flickkurs. Staatsbeitrag pro 1910/1911 Fr. 800.

Haushaltungsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1911/12 30 Schülerinnen, wovon 7 Bernerinnen und 23 aus andern Kantonen. Staatsbeitrag Fr. 1000.

Haushaltungsschule Saignelégier. Frequenz 1910/11 (Herbst bis Herbst): 30 Schülerinnen; 1911/12: 45. Staatsbeitrag Fr. 2000.

Im Jahre 1911 wurden neue Mädchenfortbildungsschulen, bzw. hauswirtschaftliche Kurse eingerichtet in Bern (Brunnmatt), Biel (für Frauen und Töchter), Mühlethurnen-Lohnstorf, Riggisberg, Thun (Mädchensekundar- und Primarschule), Wattenwil.

Auf Grund von § 31 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen wird nun die staatliche Unterstützung der hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten und Kurse, sowie deren Organisation geregelt werden. Es wäre sehr zu wünschen, wenn alle Anstalten und Kurse, gleichgültig ob sie von Gemeinden oder von gemeinnützigen Vereinen eingerichtet sind, von einer Direktion beaufsichtigt und unterstützt werden und dass diese Direktion auch die Bundesbeiträge vermittele.

E. Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes und der eidgenössischen Haftpflichtgesetze.

Am Ende des Jahres 1910 waren dem eidgenössischen Fabrikgesetze unterstellt 1101 Geschäfte. Im Berichtsjahre wurden neu unterstellt 58 und von der Fabrikliste gestrichen 40 Geschäfte, so dass die Liste auf Ende des Jahres 1911 einen Bestand von 1119 Geschäften aufweist.

Firmaänderungen wurden 90 gemeldet.

Pläne von Fabrikbauten wurden nach Prüfung durch das eidgenössische Fabrikinspektorat 89 genehmigt; 37 hiervon betrafen Neubauten, 52 An-, Um- oder Erweiterungsbauten. Bewilligungen zur Eröffnung neuer Betriebe wurden 89, davon 1 provisorische, erteilt, dies jeweilen erst nach geleistetem Ausweis über die Erfüllung der an die Plangenehmigung geknüpften Bedingungen. Bei Bauprojekten, welche geringen oder keinen Anlass zu Aussetzungen boten, wurde, wie üblich, von der Einholung einer besondern Betriebsbewilligung abgesehen.

59 neue und 6 revisierte Fabrikordnungen wurden, nachdem ihre Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang gebracht worden waren, vom Regierungsrat sanktioniert.

Überzeitbewilligungen erteilte der Regierungsrat 36. Von diesen Bewilligungen betrafen 28 gewöhnliche Überzeitarbeit, 3 Nachtarbeit, 1 Sonntagsarbeit, 4 Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit. Die Dauer der bewilligten täglichen Überstunden betrug im Maximum $3\frac{1}{2}$ Stunden und diejenige der Überzeitperiode bewegte sich zwischen 14 Tagen und 3 Monaten. Die Bedingungen für die Überzeitarbeit waren die üblichen. Ein Gesuch um Bewilligung von Nachtarbeit wurde abgewiesen. Von den Regierungsstatthaltern wurden 140 Überzeitbewilligungen erteilt (1910: 135).

Von diesen Bewilligungen entfielen 80 auf gewöhnliche Überzeitarbeit, 45 auf Nachtarbeit, 14 auf Sonntagsarbeit, 1 auf Nacht- und Sonntagsarbeit. Die Dauer der bewilligten Überzeitarbeit variierte zwischen 1 und 14 Tagen, bzw. 1 und 2 Sonntagen. Strafanzeigen wegen Übertretung der Fabrik- und Haftpflichtgesetzesvorschriften (inbegriffen des Samstagsarbeitsgesetzes) erfolgten im ganzen 65, Verwarnungen 28. Die Strafanzeigen, Verwarnungen und sonstigen Anordnungen zur Beseitigung bestehender Übelstände bezogen sich auf Bauten ohne Plangenehmigung, Eröffnung einer Fabrik ohne Bewilligung, Mängel der Fabrikräume oder ihrer innern Einrichtungen (namentlich mangelhafte oder ungenügende Schutzaufbauten). Überzeitarbeit ohne Bewilligung, Arbeit Samstags nach 5 Uhr abends, Fehlen einer Fabrikordnung, eines Arbeiterverzeichnisses, einer Unfallliste oder mangelhafte Führung derselben, Fehlen eines Stundenplans, Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern in den Geschäftslokalen, Nicht- oder verspätete Einreichung der Unfallformulare A und B. In 56 Fällen wurden Bussen gesprochen, das Maximum betrug Fr. 100, das Minimum Fr. 3. In 5 Fällen erfolgte eine Freisprechung; 4 Strafanzeigen wurden zurückgezogen.

Am Ende des Berichtsjahrs waren sechs Zündholzfabriken im Betrieb, fünf im Amtsbezirk Frutigen und eine in Wimmis. Der Aufsichtsarzt hat laut Bericht alles in Ordnung befunden.

Vollzug des Bundesgesetzes vom 1. April 1905 betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken.

Auf Grund von Abschnitt III, Ziffer 1, des Kreisschreibens des Bundesrates vom 20. Dezember 1905 wurden vom Regierungsrat im Jahr 1911 vier Bewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeit an den Vorabenden von Sonn- und gesetzlichen Festtagen erteilt, nämlich an zwei Hutfabriken und zwei Buchdruckereien. Die bewilligte samstagliche Überzeit betrug zwei bis drei Stunden. Die Dauer der Bewilligung erstreckte sich in zwei Fällen auf vier Samstage, in einem Fall auf die Dauer der Session der eidgenössischen Räte und in einem weiteren Fall auf das ganze Jahr an eine Druckerei zur Fertigstellung und Spedition einer täglich erscheinenden Zeitung.

Wegen Widerhandlung gegen das Gesetz erfolgten 17 Strafklagen, wovon zwei zurückgezogen wurden. In den übrigen Fällen wurden Bussen gesprochen von Fr. 5—20.

Unfallwesen.

Während des Berichtsjahrs wurden im ganzen 4808 erhebliche Unfälle angezeigt. Von diesen ereigneten sich 2575 in Fabriken und 2233 in haftpflichtigen Betrieben. 27 Unfälle hatten einen tödlichen Ausgang und 178 einen bleibenden Nachteil zur Folge. Von den 4808 Unfällen wurden 4212 freiwillig gesetzlich entschädigt, 232 wurden durch Vergleich und einer durch gerichtliches Urteil erledigt. Betreffend 170 Unfälle im Fabrikbetrieb und 190 solche in haftpflichtigen Betrieben ist die Ausgangs- und Haftpflichterfüllungsanzeige noch nicht eingelangt. Zwei Fälle von Bleikolik haben sich ereignet, wovon einer noch unerledigt ist. In 13 Fällen wurden Administrativ-

untersuchungen im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 veranstaltet.

Unerhebliche Unfälle, sowie solche von nicht haftpflichtigen Betrieben wurden 237 zur Anzeige gebracht, obwohl die ersten gemäss Bestimmungen und Vorschriften, welche auf den Unfallanzeigen gedruckt wurden, nicht anzusehen sind; es scheint, dass diese noch immer von den Betriebsunternehmern nicht gelesen oder nicht genügend beobachtet werden. Aus früheren Jahrgängen gelangten sieben Fälle zum gerichtlichen Entscheid, und 1272 wurden gütlich erledigt.

Von diesen zur Anzeige gelangten erledigten Unfällen entfallen:

A. Auf Fabrikbetriebe,	
nämlich:	
Bierbrauereien	62
Bleiweiss- und Farbenfabriken	6
Buchdruckereien und Lithographien	26
Buchbindereien und Kartonagenfabriken	32
Papier- und Kartonfabriken	21
Kriegspulver- und Munitionsfabriken	12
Waffenfabriken	9
Zigarren- und Tabakfabriken	9
Gasfabriken	28
Kohlsäurefabrik und Herstellung pharmazeutischer Präparate	7
Zündholzfabriken	9
Leim- und Düngerfabriken	1
Gerbereien und Riemenfabriken	4
Elektrizitätswerke	93
Fabrikation von Ferro Silicium	3
Kalziumkarbidfabriken	—
Ziegeleien und Backsteinfabriken	143
Kalk- und Zementfabriken	203
Glasfabriken	9
Aluminium- und Zelluloidfabriken	3
Porzellanfabriken	11
Ofenfabriken	12
Verschiedene Fabrikationszweige	7
Bijouterie und Uhrenfabriken	216
Webereien, Spinnereien, Tuch-, Woll- und Strickwarenfabriken und Passementerie	78
Chemische Färbereien und Waschanstalten	3
Bleichereien	4
Milchsiedereien	24
Mühlenwerke	24
Teigwaren- und Presshefefabriken	6
Zucker-, Schokoladen- und Kaffeesurrogatfabriken	49
Maschinen-, Konstruktionswerkstätten, Giesereien, Walzwerke, Hammerschmieden, Drahtzug- und Besteckfabriken	894
Sägereien und Holzbearbeitungswerkstätten	379
Seifen-, Soda- und Bougiesfabriken	5
Flaschenverschluss- und Stanniolfabriken	7
Sauerkrautfabriken	1
Stuckfabriken	4
Schuhfabriken	1
<i>Total</i>	2405

In 170 Fällen steht das Anzeigeformular B noch aus.

B. Auf haftpflichtige Betriebe, nämlich:	
Baugewerbe	623
Fuhrhalterien	26
Bau von Telegraphen- und Telephonleitungen, Aufstellung und Abbruch von Maschinen und Ausführung von Installationen	12
Eisenbahn- und Tunnelbau	795
Eisenbahnbetrieb und Bahnunterhalt	239
Strassen-, Brücken-, Brunnenbau, Erstellungen von Leitungen und Wehrbauten	213
Elektrische Anlagen	20
Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben	115
Explodierbare Stoffe, gewerbsmässig erzeugt	—
<i>Total</i>	<u>2043</u>

In 190 Fällen steht das Anzeigeformular B noch aus.

F. Vollzug des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908.

Die Zahl der diesem Gesetz unterstellten gewerblichen Betriebe betrug Ende 1911 898, welche sich auf die einzelnen Geschäftsbranchen verteilen wie folgt:

392 Schneider- und Schneiderinnen-, sowie Konfektionsgeschäfte.
132 Wäschereien und Glätttereien, wovon im grossen Teile Saisongeschäfte.
87 Modegeschäfte und Hutfabriken.
50 Näherinnen.
5 Blusen- und Schürzenfabriken.
2 Kinderkleidergeschäfte.
2 Kappenmacherinnen.
3 Hemdenfabriken.
2 Korsettgeschäfte.
3 Kürschnерinnen.
1 Giletmacherin.
1 Posamentier.
1 Seidengeschäft.
1 Tuchgeschäft.
3 Strickwarengeschäfte.
1 Bettwarengeschäft.
10 Tapezier-, Broderie- und Stickereigeschäfte.
1 Kästuchfabrik.
6 Schuh- und Holzschuhfabriken.
3 Schirmfabriken.
13 Coiffeure und Coiffeusen.
3 Geschäfte der Papierbranche.
1 Sattlerei.
1 Stahlhandlung.
2 Bäckereien.
1 Konfiserie.
1 Limonadenfabrik.
1 Färberei.
1 Lithographie.
1 Kartonnagewerkstätte.
16 Buchbindereien.
2 Fleisch- und Wurstwarengeschäfte.
3 Hafnereien.
4 Buchdruckereien.
1 Holzschnitzerei.

- 1 Möbelhandlung.
- 4 Bad- und Waschanstanlagen.
- 2 Zigarrenfabriken.
- 2 Eisenbahnbetriebe (Wagenreinigerinnen).
- 2 Bijouterien.

130 Geschäfte der Uhrenbranche.

In diesen 898 Betrieben werden rund 1850 Arbeiterinnen beschäftigt.

Bewilligungen für Überzeitarbeit wurden von der Direktion des Innern 14 erteilt: an 3 Modegeschäfte, 9 Glätttereien und Wäschereien und 2 Kürschnereien. Die Dauer der Bewilligung bewegte sich zwischen drei Wochen und zwei Monaten. Die tägliche Überzeitarbeit (Abendarbeit) betrug $1\frac{1}{2}$ —2 Stunden. Die Gesamtzahl der zur Überzeitarbeit verwendeten Arbeiterinnen betrug 39 (Minimum 1, Maximum 6 Arbeiterinnen).

An alle Bewilligungen wurden die Bedingungen geknüpft, dass den Arbeiterinnen eine genügende Pause für das Nachtessen eingeräumt, dass die Überzeitarbeit mit einem um mindestens 25 % höhern Lohn entschädigt werde und dass an Vorabenden von Sonn- und gesetzlichen Festtagen die Arbeitszeit nicht mehr als 10 Stunden betragen dürfe.

Die vorgeschriebenen Inspektionsberichte pro 1911 sind eingelangt. Soweit uns bekannt, wurden von Gemeindebehörden (Bern und Münsingen) im ganzen 3 Überzeitbewilligungen erteilt.

Im Berichtsjahre haben wir keine Inspektion durch Sachverständige durchführen lassen.

Wir wiederholen hier die im letztjährigen Bericht gemachte Bemerkung, dass für eine richtige und gleichmässige Durchführung des Gesetzes die Errichtung eines ständigen Inspektorates notwendig ist.

G. Kontrollierung des Feingehalts von Gold- und Silberwaren und des Handels mit Gold- und Silberabfällen.

Die Einnahmen der eidgenössischen Kontrollbureaux im Kanton haben auch im Berichtsjahre eine steigende Tendenz aufzuweisen.

Infolge eines Kreisschreibens des eidg. Finanzdepartements holten wir einen Bericht der kantonalen Handels- und Gewerbezimmer ein über die Eingaben des Verbandes schweizerischer Goldschmiede und des schweizerischen Optiker-Verbandes betreffend die Festsetzung des Feingehaltes von Gold- und Silberwaren in einem Bundesgesetze. Gestützt auf diesen Bericht wurde auf unsern Antrag das Kreisschreiben vom Regierungsrat dahin beantwortet, dass der Erlass eines neuen Bundesgesetzes betreffend den Detailhandel in Gold- und Silberwaren im Sinne der erwähnten Eingaben begrüsst wird unter dem Vorbehalt, dass in diesem Gesetz den Bedürfnissen unserer schweizerischen Uhrenindustrie gebührend Rechnung getragen werde.

Zwei Fabrikanten im Kanton erhielten im Berichtsjahr durch unsere Vermittlung vom eidg. Amt für Gold- und Silberwaren die Ermächtigung zum Handel mit Gold- und Silberabfällen.

Andere wichtigere Verhandlungen sind in diesem Geschäftszweig nicht vorgekommen.

H. Mass und Gewicht.

Der bisherige kantonale Inspektor für Mass und Gewicht A. Streit reichte aus geschäftlichen Gründen auf 31. August 1911 seine Entlassung ein, welche ihm vom Regierungsrat unter Verdankung der während 21 Jahren geleisteten Dienste erteilt wurde. Während dieser langen Zeit befand sich das Mass- und Gewichtswesen des Kantons unter der Leitung und Aufsicht des Zurückgetretenen stets in der besten Ordnung, welche von den eidg. Behörden bei Anlass ihrer Inspektionen jeweilen rückhaltlos anerkannt wurde. An seiner Stelle wurde A. Gaberel, bisher Eichmeister in Bern, als kantonaler Inspektor für Mass und Gewicht gewählt. An Stelle des letztern wurde als Eichmeister des VI. Bezirks (Eichstätte Bern) K. Spahr, Mechaniker, von Herzogenbuchsee gewählt. Im Berichtsjahr trat ferner Fr. Hermann, Eichmeister des III. Bezirks (Eichstätte Langnau) seit dem Jahre 1870, von seinem Amt zurück. Der Regierungsrat wählte an seiner Stelle seinen Sohn und Mitarbeiter Johann Hermann.

Wiedergewählt wurden im Berichtsjahr der Eichmeister des X. Bezirk (Eichstätte Saignelégier) und 4 Fassfecker. Neugewählt wurden 2 Fassfecker. Eine Fassfeckerstelle wurde vorläufig nicht wieder besetzt.

Amtliche Nachschauen durch die Eichmeister fanden statt in den Amtsbezirken Bern (Stadt), Büren, Erlach, Freibergen (2. Teil), Münster, Nidau, Pruntrut, Saanen, Obersimmental, Trachselwald und Wangen. Eine besondere Nachschau wurde angeordnet im Lötschberggebiet. Berichte über Mass und Gewicht wurden einverlangt von den Ortspolizeibehörden von Aarberg, Biel, Burgdorf, Delsberg, Frutigen, Langnau, Laufen, Lyss, Neuenstadt, St. Immer und Thun, welche eingesandt wurden mit Ausnahme von Frutigen. Der neue Inspektor besuchte sämtliche Eichstätten und Fassfeckerstellen. Es gibt mehrere Fassfeckerstellen, deren Existenz kein Bedürfnis ist.

Eine Beschwerde gegen den Eichmeister des X. Bezirks (Saignelégier) wegen Konfiskation und Zerstörung einer gesetzlich unzulässigen und in schlechtem Zustand befindlichen Wage wurde abgewiesen.

Die eidg. Vollziehungsverordnung zum neuen Bundesgesetz über Mass und Gewicht kam im Berichtsjahr noch nicht zustande. Dieser Übergangszustand hatte Unzukömmlichkeiten zur Folge, indem z. B. Petrolmessapparate beanstandet werden mussten, die voraussichtlich in der neuen Verordnung als zulässig und eichfähig bezeichnet werden.

Vier aus dem Ausland stammende Sendungen von Glas- oder Krugwaren an Handlungen, die wegen ungesetzlichen Eichzeichen von den schweizerischen Zollstätten angehalten worden waren, wurden untersucht und den geltenden Vorschriften über Mass und Gewicht entsprechend behandelt.

J. Marktwesen.

Im Berichtsjahr wurden keine neuen Märkte bewilligt.

Folgenden Gemeinden wurde eine Verlegung von Märkten bewilligt:

1. Der Gemeinde Wahlern (Schwarzenburg) die Verlegung ihrer Pferde-, Vieh- und Warenmärkte vom 1. Donnerstag im Februar und vom letzten Donnerstag der Monate März, August, September, Oktober, November und Dezember auf den zweitletzten Donnerstag dieser Monate.

2. Der Gemeinde Münster die Verlegung ihrer 5 Märkte vom zweiten Dienstag der Monate April, Mai, August, Oktober und November auf den zweiten Donnerstag der Monate April, Mai und August und den ersten Donnerstag im Oktober und November.

3. Den Gemeindebehörden von Biel eine einmalige Verlegung ihres Marktes im August 1911 wegen Kollision mit einem Feste und des Septembermarktes 1912 wegen Kollision mit einem jüdischen Feiertage.

Ein seit Jahrzehnten andauernder Streit zwischen den Gemeinden Interlaken und Unterseen betreffend die Marktrecthe wurde durch den Regierungsrat in dem Sinne erledigt, dass vom 1. Januar 1912 an die bisherigen Monatsmärkte Interlaken-Unterseen am ersten Freitag jeden Monats (Kleinvieh- und Krämermärkte) auf den Gemeindebezirk Unterseen beschränkt sind. Für die Jahrmärkte steht beiden Gemeinden das Marktrecht zu.

Die neuen Marktreglemente der Gemeinden Frutigen und Wahlern (Schwarzenburg) wurden vom Regierungsrat genehmigt.

Auf Grund des Berichts unseres Kommissärs Prof. Dr. Hess über die grossen Herbstviehmärkte 1910 im Berner Oberland und einer Konferenz mit den Regierungsstatthaltern der betreffenden Amtsbezirke und den Gemeindepräsidenten der Markorte erliess der Regierungsrat, wie im Jahr 1910, eine amtliche Bekanntmachung über die Tage (September und Oktober) dieser Märkte. Gleichzeitig wurden die Regierungsstatthalter von uns eingeladen, die nötigen Vorkehren zu treffen, damit die Vorschriften der Verordnung vom 13. August 1910 genau beobachtet werden. Namentlich wurde auf eine strenge veterinär-polizeiliche Kontrolle seitens der Ortspolizeibehörden Gewicht gelegt, weil damals im benachbarten Gebiet des Kantons Waadt die Maul- und Klauenseuche herrschte. Mit Rücksicht auf den letztern Umstand wurde Herr Prof. Dr. Hess als unser Kommissär mit der speziellen Beaufsichtigung der Septemberviehmärkte in den Amtsbezirken Frutigen, Interlaken, Saanen, Ober- und Nieder-Simmenthal beauftragt. Gestützt auf seinen Bericht wurde von einer speziellen Beaufsichtigung der Oktobermärkte Umgang genommen.

K. Feuerlöschwesen und Feuerpolizei.

In Ausführung des Dekretes vom 24. November 1896 wurden zur Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit folgende Beiträge bewilligt:

1. für die Anschaffung neuer Saugspritzen zusammen Fr. 2167. 65;
2. für die Erstellung von Feuerweihern zusammen Fr. 961. 30;
3. für Erstellung neuer oder Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen zusammen Fr. 174,349. 85;
4. für die Schulung von Feuerwehrkadres:
 - a) Kurs für das Amt Thun in Oberhofen Fr. 1032. 50;

- b) Kurse für das Amt Burgdorf in Burgdorf, Koppigen und Hindelbank Fr. 3467. 50;
- c) Kurs für das Amt Bern-Land in Bümpliz Fr. 1920;
- d) Kurs für das Amt Niedersimmenthal in Erlensbach Fr. 1300;
- 5. für die Unfallversicherung der Feuerwehrmannschaft:
 - a) Hälfte der Versicherungsprämie an 511 bernische Sektionen des schweizerischen Feuerwehrvereins mit einem Gesamtbestande von 52,914 Mann, à 25 Rp. per Mann = Fr. 13,288 50 Rp.;
 - b) an die Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins Fr. 500;
- 6. für die Umwandlung von Weich- in Hartdachungen Fr. 55,472.

Dem Regierungsrate wurden 17 Feuerwehrreglemente zur Sanktion vorgelegt. In dem vom kantonalen Feuerwehrverein herausgegebenen Handbuch der Feuerwehren ist ohne Wissen der Direktion des Innern ein Normalreglement aufgenommen worden, in welchem der Gemeindebehörde das Recht eingeräumt wird, Dienstpflchtige ohne weiteres zu den Ersatzpflichtigen zu versetzen. Hierdurch wurden viele Gemeinden veranlasst, diese Bestimmung ebenfalls in ihr Feuerwehrreglement aufzunehmen. Ein Entscheid des Verwaltungsgerichts hat nun diese Vorschrift als gesetzwidrig erklärt, weil laut Art. 11 des Dekretes vom 31. Januar 1884 Dienstpflchtige nur auf besonderes Dispensationsgesuch hin zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt werden können (vergleiche Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Jahrgang 1910, Seite 554). Eine nächstens erscheinende neue Auflage des genannten Jahrbuches soll entsprechend abgeändert sein.

Auf Grund der gemäss § 3 der Kaminfegerordnung vom 23. Februar 1899 abgelegten Prüfung erhielten 10 Bewerber das Patent zur Ausübung des Kaminfegerberufes auf eigene Rechnung. Drei Bewerber wurden abgewiesen.

Der Witwe eines Kaminfegers wurde gemäss § 6, letzter Absatz, der Kaminfegerordnung die Bewilligung zur Fortführung des Kaminfegereigeschäftes unter der verantwortlichen Leitung eines patentierten Kaminfegers erteilt. Zwei solche Bewilligungen wurden auf Ende 1911 zurückgezogen, weil die Vermögens- und Familienverhältnisse der betreffenden Frauen diese Massnahme rechtfertigten.

Auf den hierseitigen Antrag erliess der Regierungsrat am 7. November 1911 einen neuen Kaminfegertarif, welcher auf 1. Januar 1912 in Kraft erklärt wurde. Dieser neue Tarif bedeutet gleichzeitig eine Auslegung von § 9, lit. a, der Kaminfegerordnung vom 23. Februar 1899, indem bisher vielfach angenommen wurde, der Kaminfeger habe Kochherde, Heizöfen und Dampfkessel nicht zu reinigen, weil diese Anlagen in genannter Verordnung nicht speziell erwähnt sind. Es wird nun den Kaminfegern leichter sein, ihren Verpflichtungen nachzukommen, indem sie sich auf den neuen Tarif stützen können.

Im Herbst wurden die Regierungsstatthalter mit Rücksicht auf die mit Ende 1911 ablaufende Amtsperiode der Kreiskaminfeger eingeladen, allfällig in Aussicht genommene Änderungen in der Kreiseinteilung frühzeitig mitzuteilen, und es wurde ihnen bei dieser Gelegenheit von den bezüglichen Wünschen der Genossenschaft patentierter Kaminfegergesellen, welche uns zugekommen waren, Kenntnis gegeben.

Die Erledigung der Neu- und Wiederwahlen für die neue vierjährige Amtsperiode ging denn auch ordnungsgemäss rechtzeitig vonstatten. In drei Amtsbezirken wurden neue Kreise gebildet. Infolge von Eingaben, welche die Einteilung der Gemeinde Bern in Kaminfegerkreise verlangten, beschloss der Regierungsrat unterm 28. November 1911 eine Ergänzung des § 5, Absatz 3, der Kaminfegerordnung vom 23. Februar 1899 in dem Sinne, dass ein Kaminfegermeister nicht mehr als 700 Gebäude zur Russung übernehmen dürfe. Gegen diesen Beschluss haben zwei Kaminfegermeister von Bern einen staatsrechtlichen Rekurs an Bundesrat und Bundesgericht eingereicht. Der Vollzug des Regierungsratsbeschlusses wurde vorläufig sistiert. Es handelt sich im Prinzip um die Frage, ob die Kaminfeger Staatsangestellte sind oder ob der Kaminfegerberuf ein freies Gewerbe ist. Die Erledigung dieser Angelegenheit fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

Feuerschauerkurse fanden statt in den Amtsbezirken Ober- und Niedersimmenthal, Frutigen, Saanen, Nidau, Pruntrut und Delsberg.

Am Platze des verstorbenen Inhabers des 1. Kreises der Sachverständigen für Feuerpolizei, umfassend die Amtsbezirke Ober- und Niedersimmenthal, Frutigen und Saanen, wurde ernannt: Bautechniker Ad. Immer in Reidenbach bei Boltigen. — Die ebenfalls wegen Hinscheid der Inhaber erledigten Kreise VIII und IX wurden in einen Kreis verschmolzen, welcher die sämtlichen jurassischen Amtsbezirke umfasst, und es wurde für diesen neuen VIII. Kreis gewählt: Unternehmer Hermann Eberhard in Pruntrut.

Die Gesamtkosten der Feueraufsicht pro 1911 betragen Fr. 13,068. 80, wovon je die Hälfte von Staat und Brandversicherungsanstalt getragen wird mit Fr. 6534. 40.

31 Einsprachen gegen Gebäude- oder Brandschadenshonorar wurden durch Bestellung der Oberexpertenkommission vom Regierungsrat erledigt.

Auf Antrag der Direktionen des Innern und der Bauten hat der Regierungsrat in Anwendung von § 110 der Feuerordnung folgendes beschlossen:

1. die Zulassung des Dachungsmaterials „Ruberoid“ als Hartdachung, und zwar vorläufig auf Zusehen hin und unter der Bedingung, dass jeder Rolle dieses Materials in leicht erkennbarer Weise der Name der Fabrik aufgedruckt ist, und dass ein in jeder Beziehung einwandfreies Material zur Verwendung komme;
2. die Zulassung von Schofers patentierten Verbund-, Rauch- und Entlüftungskaminen der Aktien-Ziegelei Allschwil bei Basel, und zwar ebenfalls nur auf Zusehen hin.

Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs mit der Brandversicherungsanstalt wurde vereinbart, die gemäss den Bestimmungen der Art. 4, 5 und 6 des Dekretes vom 24. November 1896 der Direktion des Innern einzureichenden Requisite für Auswirkung der Beiträge an Feuerwehrer, Hydrantenanlagen usw. seien in Zukunft der Brandversicherungsanstalt direkt einzureichen, und es wurde eine bezügliche Publikation im Amtsblatt erlassen.

L. Gewerbepolizei, Hausbauten und Dachungen.

In Anwendung von § 27 des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849 wurden von uns 31 Bau- und Einrichtungsbewilligungen erteilt, nämlich für 8 Schlacht- und Fleischverkaufslokale, 1 Schlachtlokal, 5 Fleischverkaufslokale, 2 Pferdeschlachtlokale, 2 Pferdeschlacht- und -fleischverkaufslokale, 2 Pferdefleischverkaufslokale, 3 Schlachtlokale für Kleinvieh, 1 Schweineschlacht- und -fleischverkaufslokal, 1 Schweineschlachtlokal, 1 Fleischhackerei und Wursterei, 2 Apotheken, 1 Bäckerei, 1 Drogerie, 1 Dynamitdepot, 1 Petroleumlagerhaus. Der gegen die letzterwähnte Bewilligung von Einsprechern erhobene Rekurs wurde vom Regierungsrat begründet erklärt und das Gesuch abgewiesen. Abgewiesen wurden zwei Gesuche, welche ein Schlacht- und Fleischverkaufslokal und ein Hadernmagazin betrafen. Auf erhobenen Rekurs hin wurde vom Regierungsrat die nachgesuchte Bau- und Einrichtungsbewilligung für das Hadernmagazin erteilt, obgleich das Magazin ganz nahe bei einem Wohnhaus steht, das allerdings vom Hadernhändler selbst bewohnt wird. Im Berichtsjahre wurden drei nicht mehr benutzte Realkonzessionen auf Gesuch der Inhaber gelöscht.

Auf Grund von §§ 11 und 12 des Baubewilligungsdecretes vom 13. März 1900 wurden drei Baubewilligungen erteilt, nämlich für zwei Kinematographentheater und ein Magazin. Die gegen die zwei Kinematographen erhobenen Einsprachen mussten mangels einer gesetzlichen Grundlage abgewiesen werden.

Auf erhobenen Rekurs des Gemeinderates von Meiringen gegen eine vom Regierungsstatthalter erteilte Baubewilligung für den Umbau eines Hauses aus Holz mit dem gleichen Material hin wurde die Frage, ob die in Artikel 28 des Baureglementes von Meiringen vorgesehene Bewilligung der Direktion des Innern auch bei derartigen Umbauten erforderlich sei, vom Regierungsrat im bejahenden Sinne entschieden.

Die von den Gemeinderäten von Burgdorf und Thun erlassenen Polizeiverordnungen betreffend Einrichtung und Betrieb von Kinematographen wurden auf unsern Antrag vom Regierungsrat genehmigt. Die Prüfung der Frage, ob über die Kinematographen eine kantonale Verordnung zu erlassen sei, wurde durch den Entscheid des Bundesrates vom 10. Februar 1911 in der Rekursache Hofmann und Meyer, welcher den Kinematographen den Schutz des Art. 31 der Bundesverfassung (Handels- und Gewerbefreiheit) angedeihen lässt, stark beeinflusst. Wir sind nun der Meinung, dass die Unterstellung der Kinematographen

unter das gegenwärtig geltende Gewerbegegesetz die bedeutende Zunahme solcher Etablissements nicht verhindern kann, und dass man sich darauf beschränken muss, strenge baupolizeiliche Vorschriften aufzustellen, welche gemäss § 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 von den Gemeinden erlassen werden können.

Schindeldachbewilligungsgesuche sind im Berichtsjahr 124 eingegangen (1910: 122). 92 Gesuchen für Gebäude ohne Feuerstätte und 29 Gesuchen für Gebäude mit solchen wurde entsprochen, 3 Gesuche wurden abgewiesen.

M. Bergführerwesen und Fremdenverkehr.

Im Berichtsjahr wurde, nach zweijähriger Unterbrechung, ein Führerkurs abgehalten. Derselbe fand statt vom 12. bis 23. Juni 1911 in Meiringen unter der Leitung des Sekretärs der Führerprüfungskommission, Fabrikant Albert Weber in Bern. Alle 24 Kursteilnehmer konnten patentiert werden. Der Staatsbeitrag an die Kurskosten belief sich auf Fr. 1072.15 (Gesamtkosten Fr. 2514.25). Mehrere Beschwerden von Kandidaten, deren Anmeldungen für den Kurs von der Führerprüfungskommission nicht berücksichtigt worden waren — zwei wurden begründet erklärt und eine abgewiesen — veranlassten uns, der genannten Kommission den Auftrag zu erteilen, das Führerreglement vom 10. März 1902 in bezug auf die Bestimmungen über die Führerkurse einer Revision zu unterziehen und uns zuhanden des Regierungsrates Anträge zu stellen. Die letztern sind noch nicht eingelangt.

Der Staatsbeitrag an die Verkehrsvereine betrug im Betriebsjahr Fr. 25,000 (1910 Fr. 22,000). Auf den Vorschlag des Verkehrsvereins von Bern beschloss der Regierungsrat, den Mehrbetrag von Fr. 3000 gleichmässig unter die drei Vereinsgruppen zu verteilen. Es erhielten: der Oberländische Verkehrsverein mit Zweigvereinen und dem Verkehrsverein Thun Fr. 12,500, Verkehrsverein Bern nebst dem Verband oberaargauisch-emmentalischer Verkehrsvereine Fr. 7000 und die Verkehrsvereine des Jura und von Biel Fr. 5500. Der Verband bernischer Verkehrsvereine hat sich im Berichtsjahr stillschweigend aufgelöst. Ein von uns ausgearbeiteter Dekretsentwurf betreffend die Errichtung eines staatlichen bernischen Verkehrsamtes konnte im Berichtsjahr vom Regierungsrat nicht behandelt werden.

III. Versicherungswesen.

In diesem Geschäftszweige sind im Berichtsjahr keine wichtigeren Verhandlungen vorgekommen.

Unser Entwurf zu einem Gesetz über die obligatorische Mobiliarversicherung harrt noch immer der Beratung durch den Regierungsrat.

IV. Verkehrswesen.

Die Bestimmungen des neuen Postgesetzes und der bezüglichen eidgenössischen Vollziehungsverordnung

über die Portofreiheit gaben zu mannigfachen Beschwerden und Korrespondenzen mit der Oberpostdirektion Anlass. Durch Regierungsratsbeschluss vom 31. Dezember 1910 wurden die Direktionen angewiesen, allfällige Anstände, welche bei der Handhabung der Gesetzesvorschriften sich ergeben, der Direktion des Innern zur Kenntnis zu bringen. Mehrere Anstände wurden durch die Ausführungsbestimmungen (Betriebsanleitung) gehoben. Ein noch bestehender Anstand, der sich auf die Postsendungen der Betreibungs- und Konkursämter im amtlichen Verkehr unter sich und mit den Betreibungsgehülfen bezieht, kann mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut von Artikel 56 lit. c des Gesetzes wohl kaum anders als durch eine Revision des Gesetzes selbst gehoben werden. Eine Eingabe der kantonalen Brandversicherungsanstalt haben wir wenigstens vorläufig nicht weitergeleitet, weil sie im Hinblick auf Artikel 58 des Postgesetzes und Artikel 152 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung wohl aussichtslos sein dürfte.

Es mag hier der Entscheid der Oberpostdirektion erwähnt werden, wonach eine berufliche Fortbildungsschule nur dann als eine öffentliche Schule im Sinne von Artikel 56 lit. b des Postgesetzes anerkannt wird, wenn deren Aufsichtskommission ausschliesslich vom Staate oder von der Gemeinde gewählt wird. Eine allfällige im Reglement vorgesehene Mitwirkung von beruflichen Verbänden bei der Wahl der Aufsichtskommission hat den Wegfall der Portofreiheit für die Korrespondenz in Schulsachen der betreffenden Anstalt zur Folge.

V. Wirtschaftswesen.

Im Berichtsjahre sind 115 Gesuche um Erteilung von Wirtschaftspatenten eingelangt, wovon 66 bewilligt wurden, und zwar 14 für Jahreswirtschaften, 26 für Sommerwirtschaften, Pensionen und Konditoreien mit Ausschank von Liqueurs und Liqueurweinen, sowie 26 für Kaffee- und Wirtschaften. Von den neu bewilligten Jahreswirtschaftspatenten fallen 10 auf die Gemeinden Kandergrund und Kandersteg. Diese Patente wurden für die Dauer der Bauarbeiten der Berner-Alpenbahn erteilt. Dagegen sind 49 Gesuche, in der Mehrzahl wegen mangelnden Bedürfnisses, sowie mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, abgelehnt worden. In 9 Fällen erfolgte Weiterziehung an den Regierungsrat, von welchem 5 Rekurse abgewiesen und 2 zugesprochen worden sind. 2 solche sind noch unentschieden. Von den im letzten Berichte als unerledigt verzeigten Rekursen ist vom Bundesrat und vom Regierungsrat je einer abgewiesen und von letzterem einer zugesprochen worden.

Gesuche um Umwandlung von Sommer- in Jahreswirtschaften sind 5 bewilligt worden. Dagegen wurden 24 derartige Gesuche um Ausdehnung der Gültigkeitsdauer von Sommerpatenten abgelehnt. Von 6 gegen diese Ablehnungsverfügungen eingelangten Rekursen sind 5 abgelehnt und 1 zugesprochen worden. Ebenso ist ein vom betreffenden Gemeinderat gegen die Umwandlung eines Saisonwirtschaftspatentes in ein Ganzjahrespatent erhobener Rekurs vom Regierungsrat zugesprochen worden.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit, sowie wegen mangelhafter, dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufender Wirtschaftsführung ist vom Regierungsrat ein Patent entzogen worden. Auf eingelangtes Wiedererwägungsgesuch und teilweisen Wegfall der Motive, welche zum Patententzug geführt hatten, sowie in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, ist die Weiterführung der in Rede stehenden Wirtschaft auf Zusehen hin gestattet worden.

Patentübertragungen und Patentverlegungen wurden 444 bewilligt, 10 dagegen verweigert. Von den gegen diese Verfügungen erhobenen Berufungen sind vom Regierungsrat 2 abgelehnt worden, wogegen die eine noch pendent ist.

Auf 7 im Berichtsjahre anbegehrte Patentzuschreibungen ist die Direktion des Innern grundsätzlich nicht eingetreten.

Gebührenreduktionen sind aus Gründen der Konsequenz nur in wenigen, wirklichen Ausnahmefällen zugestanden worden. 10 solche Gesuche sind abgelehnt worden.

Anlässlich der periodischen Erneuerung der Sommerwirtschaftspatente ist von einem Regierungsstatthalter die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht am Platze wäre, deren Gültigkeitsdauer auf sieben Monate — April bis und mit Oktober — zu erstrecken. Die Direktion des Innern glaubte indessen dieser Anregung keine Folge geben zu sollen, weil dieselbe notwendigerweise einer Revision des Art. 6 der Vollziehungsverordnung zum Wirtschaftsgesetz vom 10. August 1894 rufen würde. Im gegenwärtigen Moment erscheint nämlich eine Abänderung der bezüglichen Vorschriften weder angezeigt noch notwendig; denn die Folge davon wäre, dass die Mehrzahl der Sommerwirtschaften alsdann, wenn auch ohne eigentliche Berechtigung, einen Monat länger offen sein würden, wiewohl weder in der ersten Hälfte April, noch in der zweiten Hälfte Oktober der Verkehr erfahrungsgemäss ein wesentlicher ist und die Sommergefässe in dieser Zeit sowieso sozusagen nur auf den Zuspruch der einheimischen — lokalen — Bevölkerung angewiesen wären. Eine Ausdehnung der Gültigkeitsdauer der sämtlichen Sommerwirtschaftspatente im gedachten Sinne würde der von den Behörden einzuschlagenden Tendenz auf Verweigerung bzw. Verhinderung von überflüssigen Trinkgelegenheiten und somit auch dem öffentlichen Wohl widersprechen. In Anwendung von Art. 6, letztes Alinea der vorangeführten Vollziehungsverordnung und unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse wird, nach wie vor, von Fall zu Fall, sei es eine Verschiebung der Gültigkeitsdauer, sei es ein früherer Beginn für einzelne Sommerwirtschaftspatente gestattet werden.

Einem wirklichen Bedürfnis entsprechend, sind in oberländischen Fremdenorten, wo der Wintersport eine Rolle spielt oder sich zu entwickeln verspricht, Sommerpatente, sofern die Lokalitäten für Winterbetrieb eingerichtet sind, auch für die Wintersaison — Dezember bis Ende Februar — gültig gestellt worden.

Der Bestand und die Einteilung der auf Ende des Jahres existierenden Patente ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Wirtschaften im Jahr 1911.

Amtsbezirke.	Jahreswirtschaften auf Ende des Jahres						Sommerwirtschaften			Betrag der Wirtschafts- patent- gebühren	
	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Total	Konditoreien	Pensionen und Arbeiterkantinen	Kaffeewirtschaften	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Pensionen und Konditoreien		
Aarberg	19	70	89	—	3	4	—	—	—	33,525	—
Aarwangen	27	84	111	—	—	6	—	—	—	43,160	—
Bern, Stadt	36	170	206	14	10	41	—	—	1	137,434	20
Bern, Land	22	63	85	—	3	2	—	1	1	34,030	—
Biel	19	133	152	5	—	19	1	—	—	67,865	—
Büren	15	35	50	—	—	—	—	1	—	19,050	—
Burgdorf	31	63	94	—	—	6	—	1	—	40,195	—
Courtelary	38	96	134	—	1	11	—	2	—	45,796	—
Delsberg	39	66	105	—	2	2	—	3	—	42,482	50
Erlach	8	26	34	—	—	1	—	3	—	10,878	—
Fraubrunnen	13	43	56	—	—	—	—	—	—	22,150	—
Freibergen	39	37	76	—	—	2	1	1	—	28,945	—
Frutigen	91	10	101	3	10	12	31	3	13	49,363	—
Interlaken	132	36	168	5	5	14	151	20	36	123,386	80
Konolfingen	39	38	77	—	—	3	—	1	2	31,750	—
Laufen	15	41	56	—	5	2	—	1	—	22,880	—
Laupen	9	28	37	—	—	—	—	—	—	12,305	—
Münster	37	53	90	1	2	2	—	6	—	32,420	—
Neuenstadt	10	11	21	1	—	1	1	1	—	8,240	—
Nidau	20	70	90	—	—	4	2	—	1	31,228	—
Oberhasle	30	4	34	—	—	7	30	5	14	23,290	—
Pruntrut, Land . . .	76	80	156	—	—	7	—	7	—	54,567	50
Pruntrut, Stadt . . .	9	39	48	—	1	4	—	—	—	21,730	—
Saanen	21	3	24	1	2	5	3	2	2	10,510	—
Schwarzenburg . . .	16	12	28	—	—	1	4	—	—	10,260	—
Seftigen	24	34	58	—	—	1	3	2	—	21,560	—
Signau	33	29	62	3	—	6	4	1	—	25,610	—
Nieder-Simmenthal .	39	18	57	—	—	—	17	3	8	25,525	—
Ober-Simmenthal . .	23	11	34	2	1	1	9	10	1	15,976	50
Thun, Land	46	40	86	1	7	10	16	2	12	35,477	50
Thun, Stadt	11	56	67	4	3	20	3	1	2	35,490	—
Trachselwald	35	40	75	1	1	4	2	—	—	28,845	—
Wangen	19	63	82	—	—	4	—	2	1	28,580	—
Total	1041	1602	2643	41	56	202	278	79	94 ¹⁾	1,174,505	²⁾
Ende 1910 bestanden	995	1642	2637	33	36	204	262	97	114	1,155,628	20
Vermehrung	46	—	6	8	20	—	16	—	—	18,876	80
Verminderung	—	40	—	—	—	2	—	18	20	—	—

¹⁾ Inklusive Kaffeewirtschaften und Konditoreien mit Ausschank.²⁾ Mit Inbegriff der im Jahr 1911 ausgerichteten Gemeindeanteile von 10 %.

Gemäss vorstehender Tabelle betragen die Wirtschaftspatentgebühren, nach Abzug der Amtsblatt-abonnements- und der Stempelgebühren, Fr. 1,174,505. Hiervon gehen ab die nach Mitgabe des § 12 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 den Gemeinden ausgerichteten 10% an den Wirtschaftspatentgebühren, zu 18 Rp. per Kopf der auf 1. Dezember 1910 645,877 Seelen betragenden Wohnbevölkerung, mit Fr. 116,257.86, so dass sich die Reineinnahme für den Staat auf Fr. 1,058,247.14 beläuft und gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 1,025,000 eine Mehreinnahme von Fr. 33,247.14 ausmacht.

Einem Wirt in Courrendlin ist das Patent, wie den übrigen, nur provisorisch für das Jahr 1911 und unter der ausdrücklichen Bedingung erneuert worden, dass er sich dem Schnapsverkaufsverbot unterziehe. Da er das letztere nachgewiesenermassen nicht einhielt, ist er angezeigt und vom zuständigen Polizeirichter bestraft worden. Auf erhobene Appellation hin ist derselbe von der I. Strafkammer des bernischen Obergerichts mangels Vorhandenseins einer mit Strafe bedrohten Handlung freigesprochen worden, wobei sich die Rekursinstanz auf den Standpunkt stellte, dass weder das Wirtschaftsgesetz vom 15. Juli 1894, noch die zudienende Vollziehungsverordnung vom 10. August 1894 der Direktion des Innern die Befugnis gebe, den Inhalt der Wirtschaftspatente in der Weise einzuschränken, dass der Verkauf einzelner geistiger Getränke verboten würde. Gestützt auf dieses Erkenntnis ist dem Patentinhaber eröffnet worden, dass er für das Jahr 1911 der für den Nichtausschank von Branntwein in Aussicht gestellten Vergünstigungen, Reduktion der Patentgebühr und Prämie aus dem Alkoholzehntel, verlustig gehe. Gleichzeitig ist ihm notifiziert worden, dass eine Erneuerung seines mit Ende des Berichtsjahres ablaufenden Patents nicht mehr erfolgen werde. Gestützt hierauf und aus Gründen des öffentlichen Wohles, speziell im Interesse einer rationalen Bekämpfung des Schnapskonsums in jener Ortschaft, ist sein Patenterneuerungsgesuch denn auch abgelehnt worden. Die Erledigung des gegen diese Verfügung erhobenen Rekurses fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

Die Direktion der L. von Roll'schen Eisenwerke, welche am Zustandekommen des Schnapsverkaufsverbots in Courrendlin in sehr verdienstvoller Weise mitgewirkt, gleichzeitig namhafte finanzielle Opfer gebracht und auch für die Zukunft in Aussicht gestellt hat, lässt sich über die wohltätige Wirkung dieser Massnahme in einer an die Direktion des Innern gerichteten Zuschrift vernehmen, wie folgt:

„Mit grosser Genugtuung können wir konstatieren, dass das von Ihnen seit dem 1. Januar 1911 den Wirtschaften von Courrendlin auferlegte Verbot des Schnapsverkaufs von der heilsamsten Wirkung war. Bei den 750 Arbeitern, die wir beschäftigen, ist ein Blaumachen und ein zu spätes Erscheinen bei der Arbeit viel weniger vorgekommen, als in früheren Jahren. Auch haben wir, im Gegensatz zu früheren Jahren, von Misères in den Familien kaum etwas gehört. Tatsache ist es endlich, dass die Wirtschaften

in Courrendlin unter dem neuen Regime an den Wochentagen fast leer sind.

Wir möchten Sie deshalb bitten, dieses Verbot, das der ganzen Bevölkerung zum materiellen und intellektuellen Wohle gereicht, nicht bloss in der bisherigen Weise aufrecht zu erhalten, sondern es auch auf alle Wirtschaften der umliegenden Dörfer auszudehnen. Die philanthropische Arbeit, die damit getan wird, ist eine viel grössere und wirksamere, als die der Apostel der Abstinenzbewegung. Wir haben den guten Glauben an unsere Arbeiterschaft, dass sie, wenn das Verbot eine Reihe von Jahren durchgeführt ist, zum grossen Teile so weit sein wird, den Schnapstrinker zu verachten. Alsdann kann im Kampfe gegen den Schnaps an Ihre Stelle die öffentliche Meinung treten.“

Auf Anregung der kantonalen Armeninspektorenkonferenz ist neuerdings eine Bekanntmachung erlassen worden, worin den Wirten und den Inhabern von Bewilligungen zum Kleinverkauf von geistigen Getränken die Bestimmungen des § 41, Ziffer 2, des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 zur gewissenhafteren Nachachtung in Erinnerung gerufen wurden. Nach denselben sollen Kindern, welche das schulpflichtige Alter nicht überschritten haben, Bevogteten und Besteuertern gar keine geistigen Getränke verabfolgt werden. Im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt sind die lokalen und die staatlichen Polizeiorgane wiederholt und allen Ernstes angewiesen worden, in dieser Hinsicht eine strenge Aufsicht zu üben und vorkommende Widerhandlungen unnachgiebig zur gesetzlichen Anzeige zu bringen.

VI. Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§§ 33 bis 43 des Gesetzes vom 15. Juli 1894.)

Im Berichtsjahr langten 39 neue Gesuche um Erteilung von Kleinverkaufspatenten ein, wovon 8 bewilligt, 31 dagegen, grösstenteils wegen mangelnden Bedürfnisses und weil dem öffentlichen Wohl zuwider, sowie wegen fehlender Berufseigenschaften, abgelehnt worden sind. In 3 Fällen erfolgte Weiterziehung an den Regierungsrat, von welchem in 2 Fällen die erstinstanzlichen Abweisungsverfügungen bestätigt worden sind, wogegen in einem Falle der Entscheid noch aussteht.

49 bisherige Inhaber, worunter 34 ausserkantonale Handelsfirmen, verzichteten im Berichtsjahr auf die Ausübung des Kleinverkaufs, indem sie eine Erneuerung ihrer Bewilligungen für dasselbe nicht anbegehrten. Gemäss den im letzten Verwaltungsbericht erwähnten, den interkantonalen Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken beschlagenden Entscheiden der Bundesbehörde, sind für den letzteren bernische Patente nicht mehr ausgestellt worden.

Demnach waren im Berichtsjahr 271 Patente in Gültigkeit (41 weniger als im Vorjahr).

Die Klassifikation ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken, 1911.

Amtsbezirke	Zahl der Patente	Art der Patente (§ 37 des Gesetzes vom 15. Juli 1894)						Ertrag der Patent- gebühren			
		1.			2. Gebraunte Wasser	3. Gebrannte Wasser ohne die monopol- pflichtigen	4. Qualitäts- spirituosen, feine Liqueurs und Liqueur- weine				
		Wein	Bier	Wein und Bier							
Aarberg	6	—	—	—	—	—	6	Fr. 525	Rp. —		
Aarwangen	6	—	—	—	—	1	5	500	—		
Bern	109	7	2	75	5	16	44	15,280	—		
Biel	28	—	—	18	—	4	15	3,400	—		
Büren	3	—	—	—	—	1	2	250	—		
Burgdorf.	8	1	—	—	—	—	8	750	—		
Courtelary	18	2	—	12	1	1	8	2,450	—		
Delsherg	5	—	1	4	—	—	2	600	—		
Erlach	1	—	—	—	—	1	—	100	—		
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Frutigen	2	—	—	—	—	—	2	150	—		
Interlaken	17	5	—	2	1	5	14	2,500	—		
Konolfingen	4	—	—	—	—	—	4	350	—		
Laufen	1	1	—	—	—	—	—	100	—		
Laupen	1	—	—	—	—	—	1	50	—		
Münster	9	2	—	4	—	1	6	1,150	—		
Neuenstadt	4	—	—	—	—	2	3	250	—		
Nidau	1	—	—	—	—	1	—	75	—		
Oberhasle	3	—	—	—	—	—	3	150	—		
Pruntrut	8	2	—	2	—	—	6	900	—		
Saanen	1	—	—	—	—	—	1	50	—		
Schwarzenburg . . .	3	—	—	—	—	2	2	325	—		
Seftigen	2	—	—	—	—	1	1	125	—		
Signau	8	—	—	—	—	3	7	750	—		
Nieder-Simmenthal .	1	—	—	—	—	—	1	50	—		
Ober-Simmenthal .	1	—	—	—	—	—	1	50	—		
Thun	12	2	—	2	—	1	10	825	—		
Trachselwald	5	1	—	—	—	1	4	375	—		
Wangen	4	—	—	—	1	2	3	800	—		
	271	23	3	119	8	43	159	32,880	—		

Nach Abzug der Stempelgebühren beziffert sich der Ertrag der dahierigen Patentgebühren, welche zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Kasse der Einwohnergemeinden fallen, in deren Gebiet das Patent ausgeübt wird, auf Fr. 32,880 (im Vorjahr Fr. 32,975), so dass den dabei beteiligten 67 Einwohnergemeinden Fr. 16,440 ausgerichtet werden konnten.

Zu Einschränkung des Schnapskonsums ist, im Interesse des öffentlichen Wohles, die Erneuerung bestehender sogenannter Schnapspatente entweder verweigert worden oder es ist dieselbe nur unter Auflage des Gebührenmaximums erfolgt, letzteres in der Erwartung, dadurch Verzichte auf dahierige Patente herbeizuführen.

Veranlasst durch die Wahrnehmung, dass in jurassischen Apotheken auch Trinkbranntwein abgegeben wird, wiewohl Patente hierfür weder nachgesucht noch erteilt worden sind, haben wir die Regierungsstatthalter mittelst Kreisschreiben angewiesen, den örtlichen und den staatlichen Polizeiorganen die erforderlichen Instruktionen zu geben, damit vor kommende Gesetzesübertretungen der genannten Art gehörig geahndet werden.

VII. Lebensmittelpolizei.

1. Die kantonale Aufsichtsbehörde.

Die Aufsicht über die Lebensmittelpolizei ist der Direktion des Innern übertragen. Sie wird ferner ausgeübt durch:

- a) den Kantonschemiker;
- b) die kantonalen Lebensmittelinspektoren;
- c) die Regierungsstatthalter;
- d) die Ortspolizeibehörden (Ortsgesundheitskommissionen).

Der Regierungsrat hat im Berichtsjahre folgende zwei Verordnungen erlassen:

- a) am 18. Juli eine Ergänzung zu § 14 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 20. Juli 1909 zum Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 in bezug auf die Erhebung von Stallproben. Diese Ergänzung wurde vom Bundesrat genehmigt am 15. August 1911;
- b) am 1. August eine Verordnung betreffend die Bierdruckapparate, welche vom Bundesrat am 24. Oktober 1911 genehmigt wurde.

Instruktionskurse für Ortsexperten fanden im Berichtsjahre zwei statt; es wird diesbezüglich auf den Bericht des Kantonschemikers verwiesen.

Auf Grund von 210 Anzeigen der Lebensmittelinspektoren und Ortsgesundheitskommissionen wurden 166 Strafanzeichen eingereicht, die sich je nach dem Tatbestande der strafbaren Handlung entweder gegen den Verkäufer der Ware oder gegen den Lieferanten oder aber gegen beide richteten.

13 Anzeigen wurden den Ortspolizeibehörden zur Ahndung überwiesen. Mit Verwarnung oder Auferlegung der Analysekosten wurden 25 Fälle erledigt. 6 Anzeigen wurde keine Folge gegeben wegen ungenügender Voruntersuchung.

In 104 Straffällen wurden Bussen gesprochen von Fr. 4—300; außerdem wurden 3 Milchpantzcher zu Gefängnisstrafen von 2—5 Tagen verurteilt. Freisprechung oder Aufhebung der Untersuchung trat ein in 30 Fällen. Beziiglich der übrigen Strafgeschäfte steht das Urteil noch aus oder ist nicht zur Kenntnis der hierseitigen Behörde gelangt.

Rapporte über an der Grenze beanstandete Waren liefen durch den Kantonschemiker 140 ein. Verfügt wurde:

- in 15 Fällen (Tee) vorschriftsmässige Umpackung;
 - " 39 " vorschriftsgemäss Deklarierung;
 - " 2 " Vernichtung (Fleischbindemittel, faule Apfel);
 - " 1 Fall (überschwefelter Wein) Lagerung oder Verschnitt;
 - " 8 Fällen Rücksendung der Ware unter amtlicher Aufsicht;
 - " 5 " (Glukose, Knochenkohle) Überwachung der Verwendung durch die Ortsexperten;
 - " 3 " Erlesen und Reinigen unter amtlicher Aufsicht (Kaffee);
 - " 1 Fall (Pfeffer) Reinigung;
 - " 1 " (Wein) Verwendung zur Essigfabrikation;
 - " 20 Fällen (Wasserschiffe) Neuverzinnung oder Rücksendung;
 - " 1 Fall (Käse) Denaturierung;
 - " 19 Fällen (unrichtige Bezeichnungen etc.), dass der Verwendung der Ware im Privatgebrauch nichts entgegenstehe;
 - " 1 Fall (Lötzinn), dass die Verwendung nur zum Verlöten der Aussenseiten von Konservenbüchsen gestattet werde;
 - 1 " Strafanzeige (Kaffee mit mehr als 5% Einlage);
 - 20 Rapporten konnte keine Folge gegeben werden, weil das Gutachten des Kantonschemikers die Beanstandung nicht aufrecht erhielt;
 - 32 Rapporte wurden wegen Irrtums zurückgezogen.
- 140 Fälle.

Oberexpertisen wurden 20 angeholt, von welchen 16 zuungunsten, 4 zugunsten der Einsprecher ausfielen. 2 Einsprachen wurden abgewiesen, weil in denselben das Gutachten des Kantonschemikers nicht angefochten war.

Im Berichtsjahre hat sich vorschriftsgemäss eine Kunsthonigfabrik angemeldet, was dem betreffenden Lebensmittelinspektor zur Kenntnis gebracht wurde.

Eine Eingabe der kantonalen Handels- und Gewerbekammer, dahingehend, es möchten ihre Organe bei Revisionen und Interpretationen von Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung zur Mitberatung beigezogen werden, wurde dem Gesundheitsamt mit Empfehlung überwiesen.

Auf Grund einer andern Eingabe der gleichen Behörde wurde den kantonalen Lebensmittelinspektoren durch Kreisschreiben anempfohlen, bei ihren Nachschauen der richtigen Bezeichnung des Mehs besondere Aufmerksamkeit zu schenken und gegen Fehlbare das gesetzliche Verfahren einzuleiten.

2. Bericht des Kantonschemikers.

Organisation und Personalbestand.

Im Personalbestand der Anstalt sind bezüglich Zahl (4 Beamte, 1 Kanzlist, 1 Abwart) keine Veränderungen eingetreten. Dagegen verliess uns im Verlaufe des Sommers der bisherige II. Assistent, Herr Dr. Scheurer. An seine Stelle rückte der bisherige III. Assistent, Herr Dr. Kohler, im Amte nach. Die dadurch frei gewordene III. Assistentenstelle wurde durch Herrn Dr. Dür aus Burgdorf neu besetzt.

Die Lokalitäten sind im Laufe des Herbstes mit einer besondern Beleuchtungsanlage in den sämtlichen Arbeitsräumen versehen worden, wodurch einem seit langem bestehenden Mangel abgeholfen ist.

Umfang und Art der Tätigkeit.

Kurse für Ortsexperten wurden im Jahr 1911 nur zwei abgehalten, der erste vom 21. bis 24. Februar, der zweite vom 7. bis 10. November. Ein für den Monat Dezember in Aussicht genommener dritter Kurs, speziell für jurassische Teilnehmer, musste wegen Geschäftsandrang auf das Frühjahr verschoben werden.

Über die Anzahl und Art der im Laufe des Betriebsjahres untersuchten Objekte geben nachstehende Tabellen einen Überblick. Die Aufträge von den Zollämtern haben gegenüber dem Vorjahr wesentlich zugenommen. Von den untersuchten Lebensmitteln waren 497 zu beanstanden und von 78 kontrollpflichtigen Gebrauchsgegenständen haben 49 den Anforderungen nicht entsprochen.

Neben den Objekten, welche auf Grund des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes kontrollpflichtig sind, gelangten an das Laboratorium:

69 technische Produkte, eine Reihe Objekte toxikologischer und anderer gerichtspolizeilicher Untersuchungen etc.

Für die Weinstatistik konnten aus bernischen Rebgebieten nur sieben Proben erhoben und untersucht werden. Die Honigstatistik wurde bis auf weiteres ganz sistiert.

Expertisen, Gutachten und Berichte für Behörden.

a. Für die Direktion des Innern.

1. Inspektion und Bericht über eine Acetylen-Schweiss-Anlage in Bern.
2. Expertise und Gutachten über eine Bau- und Einrichtungsbewilligungssache der Petroleum-Import Cie. in Zürich betreffend die Erstellung eines unterirdischen Petroleumreservoirs in Langenthal. (Gemeinschaftlich mit Herrn Architekt Heim, Inspektor der kantonalen Brandversicherungsanstalt in Bern.)
3. Inspektion einer Zündhölzchenfabrik in Frutigen und Bericht.
4. Antrag über eine Eingabe zur Vermehrung der kantonalen Lebensmittelinspektoren.

b. Für die kantonale Finanzdirektion.

5. Untersuchung und Begutachtung von sogenanntem „Bisalz“.
6. Vergleichende Untersuchung zweier Proben Tafelsalz.
7. Antrag betreffend Revision der Vorschriften betreffend Salzwagen und Gewichte.

c. Für die kantonale Baudirektion.

8. Zwei Gutachten betreffend den Pfrundbrunnen in Lengnau.

d. Kantonale Forstdirektion.

9. Gutachten betreffend Verunreinigung von Fischgewässern durch Abwässer von Fabrikanlagen.

Einsprachen gegen Gutachten der Untersuchungsanstalt

sind in 18 Fällen erfolgt. Vier davon betreffend Milch, Kaffee und Wein fielen zugunsten des Einsprechers aus. 14 Einsprachen betreffend Milch, Kaffee, Wein, Weinschöne und Mostsubstanz wurden durch die bestellten Oberexperten abgewiesen.

Besprechung der einzelnen Objekte.

Milch. Von den 352 im Laboratorium untersuchten Proben mussten wegen Verfälschung, Entrahmung oder Qualitätsfehlern zusammen 136 Proben beanstandet werden. In der Mehrzahl der Fälle erfolgte die Beanstandung wegen Wässerung, Abrahmung oder kombinierter Fälschung. Wegen abnormem Schmutzgehalt waren nur 12, wegen fehlerhafter Beschaffenheit 10 Proben zu beanstanden. In einer Anzahl von Fällen musste der Produzent, gestützt auf Art. 11 der Lebensmittelverordnung, gewarnt werden, seine Milchtiere besser zu füttern.

Die relativ geringe Zahl von Beanstandungen wegen Schmutzgehalt beweist, dass die meisten Milchlieferranten mit Rücksicht auf die Bestimmungen der eidgenössischen Lebensmittelverordnung und auch infolge der diesbezüglichen Kontrolle Milchfilter anwenden. In Anbetracht, dass eine ursprüngliche stark verunreinigte, aber filtrierte Milch zu Täuschungen über die Ordnung und Reinlichkeit im Stalle Anlass geben kann, ist das Filtrieren der Milch eigentlich von zweifelhaftem Wert. In vielen Fällen lässt denn auch der Geschmack der Milch im Gegensatz zu dem günstigen Resultat der Schmutzprobe auf mangelhafte Reinlichkeit beim Melken und auf schlechte Ordnung im Stalle schliessen. Obwohl im allgemeinen, namentlich wenn die durch Kuhkot verunreinigte Milch von gesunden Tieren herrührt, von einer gesundheitsgefährlichen Wirkung für den Konsumenten nicht die Rede sein kann, so ist dieser Beigeschmack doch nicht besonders appetitlich, und es ist daher vollständig gerechtfertigt, darauf hinzuwirken, dass bei der Milchgewinnung grösstmögliche Reinlichkeit beobachtet werde, damit der Konsument bei den zurzeit bestehenden hohen Milchpreisen auch eine einwandfreie, rein-

schmeckende Milch bekommt. Dass eine nach allen Kautelen der Hygiene gemolkene sogenannte „Edelmilch“ für die Käsefabrikation wenig geeignet ist, weil die für den Reifungsprozess notwendigen Gärungserreger darin fehlen oder in zu geringer Menge vorhanden sind, ist eine längst bekannte Tatsache. Für die zum direkten Konsum bestimmte Milch aber — und speziell für Kindermilch — ist die Forderung möglichster Reinlichkeit bei Gewinnung und Behandlung jedenfalls nichts Übertriebenes.

In einigen Fällen konnte die erste Beanstandung von Milch wegen Verfälschung nicht aufrecht erhalten werden, weil die entsprechenden Stallproben zu spät oder nicht einwandfrei erhoben wurden und daher nicht als beweiskräftig anerkannt werden konnten.

Bei einer Ziegenmilch, die speziell als Krankenmilch empfohlen wurde, erweckten die niedrigen Gehaltszahlen den Verdacht auf Wässerung. Durch die zum Vergleich unter Aufsicht in der betreffenden Ziegenmolkerei erhobenen Stallproben (eines Gemelkes von 20—30 normal gefütterten und gesunden Ziegen) wurde festgestellt, dass der Verdacht unbegründet war, wie aus folgenden Ergebnissen hervorgeht.

	Verdachtsprobe		Stallproben	
	Nr. 1	Nr. 1	Nr. 2	
Spez. Gewicht (bei 15° C)	1.0276	1.0280	1.0285	
Fettgehalt	2.60 %	2.60 %	2.80 %	
Trockensubstanz	10.42 %	10.67 %	10.85 %	
Fettfreie Trockensubstanz	7.82 %	8.07 %	8.05 %	
Refraktion des Serums	37.0°	37.0°	37.0°	
Säuregrad nach Soxhlet	5.2°	5.2°	5.4°	

Dass aber diese Ziegenmilch, trotzdem sie weder gewässert noch entrahmt worden war, nicht als sehr gehaltreich bezeichnet werden kann, geht aus einem Vergleich mit den Gehaltszahlen einer normalen Kuhmilch ohne weiteres hervor. Nach „König“ beträgt übrigens der durchschnittliche Fettgehalt der Ziegenmilch (Mittel aus ca. 100 Analysen) 4.78 %. Demnach müsste die hier in Frage stehende Ziegenmilch als abnorm fettarm bezeichnet werden. Es ist jedoch in Betracht zu ziehen, dass je nach Klima und Fütterungsverhältnissen der Ziegen die Gehaltszahlen der Milch stark variieren können.

Käse. Von einem Regierungsstatthalteramt wurde uns eine Probe Käse zur Untersuchung überwiesen, die einem Hausierer abgenommen wurde, weil das eigenartige, graue Aussehen der Ware den Verdacht erweckte, dass der Käse verdorben sei. Die nähere Untersuchung zeigte, dass wir es mit einem geringwertigen, sehr fettarmen Zentrifugenmagerkäse zu tun hatten, bei dessen Bereitung bekanntlich in der Regel wenig Sorgfalt angewendet wird. In der Asche hatte sich denn auch ziemlich viel Eisenoxyd vorgefunden, ohne dass der Geschmack dadurch wesentlich beeinflusst war. Als gesundheitsschädlich oder ungeniessbar konnte das Produkt deshalb nicht bezeichnet werden, wohl aber als eine geringe Qualität.

Von einer Käseexportfirma wurden wir angefragt, auf welche Weise das Schimmeligwerden von Emmentalerkäse in Blechbüchsen, die für den Versand zugelötet werden, am sichersten zu verhüten sei.

Die Frage wurde in dem Sinne beantwortet, dass nur peinliche Reinlichkeit beim Zuschneiden des Käses in die betreffenden Formen und Sterilhalten aller zur Verwendung kommenden Instrumente, Unterlagen etc. unter bestimmten Vorsichtsmassregeln einige Gewähr für die Haltbarkeit der so verpackten Ware biete.

Butter. Von 30 untersuchten Proben mussten 19 beanstandet werden, und zwar aus folgenden Gründen:

Schlecht ausgeknetet (zu geringer Fettgehalt)	7
Vorbruch ohne Deklaration	5
Gesalzen ohne Deklaration	3
Verdorben	4

1 Holländische Süßrahmbutter verhielt sich gegen Methylenblau genau wie Vorbruch, musste aber gestützt auf die in der Buttermilch vorgenommene Kalkbestimmung als Rahmbutter anerkannt werden. Das praktische und relativ einfache bisherige Verfahren zur Prüfung auf Vorbruchbutter ist daher in Fällen, wo wir es mit Butter aus sterilisiertem Rahm zu tun haben, nicht anwendbar.

Bei der Beanstandung von Butter mit zu hohem Wassergehalt wurde von seiten der Beklagten wiederholt geltend gemacht, dass es während der anhaltend hohen Temperatur des vergangenen Sommers sehr schwer gewesen sei, die Butter ordentlich auszukneten.

Die als verdorben beanstandeten Proben wiesen zum grössten Teil einen zu hohen Säuregrad bis zu 35°, zum Teil talgigen Geschmack, zum Teil Schimmel pilzwucherungen auf. Immer wieder werden stark belichtete Butterproben zur Untersuchung hergebracht, die ihres talgigen Geschmackes wegen als verfälscht gehalten werden. Die Analyse gab in den meisten Fällen ohne weiteres darüber Auskunft, dass der Verdacht unbegründet war; eine geschmolzene Butter, von der die Überbringerin versicherte, dass dieselbe nicht dem Licht ausgesetzt gewesen sei, zeigte bei normalen Konstanten einen ausgesprochenen talgigen Geschmack und ein blasses an Kokosfett erinnerndes Aussehen der äussern Partien. Trotzdem musste das Fett auf Grund der erhaltenen analytischen Daten als unverfälschte Butter anerkannt werden.

Andere Speisefette und Speiseöle. Bei den Speisefetten handelte sich in der Mehrzahl der Beanstandungsfälle um unrichtige oder ungenügende Deklaration. Kokosfette werden fortwährend unter allen möglichen unzulässigen Bezeichnungen mit den verschiedensten Phantasienamen in den Verkehr gebracht. Das sog. „Nussnahrungsmittel“ ist z. B. weiter nichts als eine Mischung von Kokosfett mit Sesamöl und ist gemäss Art. 47 und 48 der Lebensmittelverordnung als „Kochfett“ zu bezeichnen. Bekanntlich ist neben der vorschriftsgemässen Bezeichnung ein Phantasienname oder eine Wortmarke in kleinerem Druck auf der Packung zulässig. Doch findet man sehr häufig nur Phantasienamen, wie z. B. „Laureol“ oder „Nuxo“, auf den Paketen aufgedruckt, während die richtige Bezeichnung im ersten Falle „Kokosnussfett“, im zweiten „Kochfett“ ganz fehlt oder nur in ganz kleinem Druck sich in irgend einer Ecke vorfindet.

Eine Probe Schweinefett musste wegen fauligem Geruch als verdorben beanstandet werden; ebenso ein Olivenöl mit 27,9 Säuregrad. Eine andere Probe Olivenöl aus Pistoia zeigte bei einem Säuregrad von 18,2 noch keinen ausgesprochenen ranzigen Geschmack. Die von anderer Seite gemachte Beobachtung, dass Olivenöle schon von 5 Säuregraden hinweg ranzig schmecken, wird durch dieses Beispiel nicht bestätigt. Eine Herabsetzung der zulässigen Maximalgrenze für den Säuregrad von Olivenöl wäre daher nicht gerechtfertigt.

Mehl, Brot und Teigwaren. Ein besonders gut schmeckendes, auswärtiges Grahambrot wurde mit negativem Erfolg auf Triebmittel untersucht. Ein nicht vollgewichtiges Langbrot musste, weil mit Magermilch hergestellt, als Spezialbrot anerkannt werden, die der betreffenden Vorschrift von Art. 67, Al. 1, der Lebensmittelverordnung nicht unterstellt sind.

Ein mit Nr. 0 bezeichnetes französisches Mehl entsprach nach der Pekarisationsprobe der hier gebräuchlichen Nr. 2 und enthielt außerdem deutlich nachweisbare Menge von Alaun; bei einem andern konnte der Verdacht auf Verunreinigung durch Unkrautsamen, gestützt auf die mikroskopische Untersuchung, nicht bestätigt werden. Durch Säuerung verdorbene Mehle sind keine zu verzeihen. Künstlich gefärbte Teigwaren waren 2 zu beanstanden. In einem dritten Fall rührte die vermeintliche Färbung von dem verwendeten französischen Gries her.

Die von den Zollämtern avisierten Mehlsendungen aus den Nachbarländern betrafen in den meisten Fällen ungenügende, mangelhafte Bezeichnung. Die Ware selbst war in der Regel einwandsfrei. Die Organe der Lebensmittelkontrolle überzeugten sich jeweilen beim Empfänger, dass die vorschriftsgemäße Etikette auf den Säcken angebracht und dass die Mehle nicht als Schweizermehl an die Kleinhändler und Bäcker weiterverkauft werden.

Eine auf Veranlassung des Schweiz. Müllermeisterverbandes an die Direktion des Innern gemachte Eingabe, die Deklarationspflicht ausländischer Mehle auch auf das Brot auszudehnen, wurde abgelehnt mit der Begründung, dass die kantonale Aufsichtsbehörde nicht die Kompetenz habe, eine über die eidgen. Lebensmittelverordnung hinausgehende diesbezügliche Änderung der Vorschriften vorzunehmen.

Wein. Die Anzahl der wegen übermäßigem Einbrennen beanstandeten Weine beträgt diesmal nur 6 gegenüber 24 im Vorjahr. Überplatierte Weine sind im Berichtsjahr überhaupt keine zur Untersuchung gelangt. Dagegen mussten neun Proben als essigstichig und fünf als anderweitig verdorben bezeichnet werden; neun Proben wiesen Geschmacksfehler auf und konnten daher nicht als normale Handelsware anerkannt werden. Weitaus die Mehrzahl aller Beanstandungen betrifft gestreckte oder mit Tresterwein coupierte Weine. Wegen unrichtiger Deklaration gaben 13 Proben Anlass zum Einschreiten.

Aus dem Jura wurden uns eine grössere Anzahl von Rotweinen durch den Lebensmittelinspektor zur Untersuchung eingesandt, die schon ihres auffällig

niedrigen Verkaufspreises wegen sehr verdächtig waren und sich in der Regel als Tresterweine oder Coupage mit solchen erwiesen.

Eine bedenkliche Erscheinung ist auch die auf Grund von Erhebungen konstatierte, massenhafte Einfuhr von Tresterweinen aus dem Kanton Neuenburg in den Berner Jura. Dieselben wurden meist gleich nach der Ankunft mit gehaltreichen Rotweinen coupiert, so dass daraus recht oft noch analysenfeste Verschnitte resultieren, die unter der allgemeinen Bezeichnung Rotwein den diesbezüglichen Anforderungen noch genügten und daher nicht beanstandet werden konnten, trotzdem in den meisten Fällen erfahrene Degustatoren beigezogen wurden.

Auch die Einfuhr geringwertiger griechischer Weine in den Kanton Bern hat sehr überhandgenommen. Im Kleinverkehr sind dieselben nirgends als solche deklariert und werden meist zum Coupieren verwendet.

Das anhaltend trockene, regenarme Jahr 1911 hat in den meisten Produktionsländern Weine von abnorm geringem Säuregehalt und oft sehr platem Geschmack gezeitigt, die den bisher gestellten Minimalanforderungen des Lebensmittelbuches nicht mehr entsprechen; es ist daher notwendig, bei der Beurteilung dieser Weine die durchschnittlichen Gehaltszahlen der Weine des betreffenden Produktionsgebietes zu berücksichtigen und sich womöglich authentische Vergleichungsproben aus jenen Gegenden zu verschaffen. Doch kann diesen „authentischen Belegen“ nicht immer unbedingtes Vertrauen entgegengebracht werden, und es ist vorgekommen, dass derartige durch alle möglichen Begleitpapiere als „garantiert naturrein“ bezeichnete Gewächse eine Zusammensetzung aufwiesen, die von jedem Sachverständigen mit Recht als unmöglich erklärt werden musste.

Most und Mostsubstanzen. Die schon im letzten Jahresbericht erwähnten Mostsubstanzen sind in etwas veränderter Zusammensetzung von drei verschiedenen Seiten wieder eingesandt worden und mussten wegen ungenügender Bezeichnung als Geheimmittel beanstandet werden. Von einem Zollamt wurde eine als „Cristall-boisson“ bezeichnete Mostsubstanz eingesandt, die natürlich unter diesem Namen auch als Geheimmittel zu beanstanden war.

Branntweine und Liköre. Neben den gewöhnlichen Qualitätsspirituosen wird von den Ortsexperten und Lebensmittelinspektoren seit dem Inkrafttreten des Absinth-Verbotes auch dem Absinth und dessen Imitationen die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Von Absinth-Likör ist uns zwar nur ein Muster amtlich zugesandt worden, das einem kleinen Vorrat entnommen wurde, den ein hiesiger Wirt in einem abgelegenen Winkel seines Kellers versteckt hielt. Da die Analyse ergab, dass ein richtiger Absinth vorlag, so war die daraufhin angeordnete Beschlagnahme des Vorrates, gestützt auf Artikel 11 des Bundesgesetzes, vollständig gerechtfertigt.

Ein dem Absinth sehr ähnlicher Likör, das sogenannte „Burgermeisterli“, musste auf Grund des Analysergebnisses als eine Absinth-Imitation erklärt werden, die ebenfalls unter das Absinthverbot fällt.

Da jedoch von seiten der betreffenden Fabrikanten geltend gemacht wurde, dass dieser Likör im Kanton Basel schon lange vor dem Inkrafttreten des Absinthgesetzes bekannt war und mehr als ein Damenlikör aufzufassen sei, der nur in kleinen Quantitäten getrunken werde, so wurde die Angelegenheit dem eidgenössischen Departement des Innern zur näheren Prüfung unterbreitet. Meines Wissens hat diese Behörde in Sachen noch keinen Entscheid gefasst, so dass der Fall noch immer hängig ist.

Ein anderes dem Absinth ähnliches Getränk, „La Nouvelle“, wies relativ viel ätherische Öle (Anis und Fenchelöl) und kein Thuyon, aber absinthähnlichen Geruch und Geschmack auf. Es fehlt ihm aber eine wesentliche Eigenschaft der Absinth-Imitation, nämlich die Trübung beim Verdünnen mit Wasser. Auf Grund dieser Verschiedenheit konnte dieser Likör nicht beanstandet werden.

Ein Drusenbranntwein wurde beanstandet, weil er in seinem ganzen Verhalten und besonders bei der Degustation den Charakter eines Verschnittes mit Obstbranntwein zeigte. Die betreffenden Lieferanten (eine Ostschweizerfirma) erhoben gegen diesen Befund Einsprache mit der Begründung, dass sie reinen Obstdrusenbranntwein geliefert hätten. Nach bisheriger Auffassung versteht man unter „Drusenbranntwein“ ein Destillat, das aus Weinhefe hergestellt worden ist. Da sich Obstdrusenbranntwein in Geruch und Geschmack mehr dem Obstbranntwein nähert, und im Preise erheblich unter den echten Drusenbranntweinen steht, so wäre es nicht im Interesse des reellen Handels, wenn diese bedeutend geringwertigeren Destillate unter der allgemeinen Bezeichnung „Drusenbranntwein“ verkauft werden dürften. Bei der Revision des Kapitels „Branntwein“ im Lebensmittelbuch wird man diese zwei Arten von Spirituosen besser auseinanderhalten müssen.

Bier ist im Berichtsjahr keines zur Untersuchung eingesandt worden. Dagegen erhielten wir vom Zollamt Basel ein Muster Farbmälzextrakt, das unter der etwas sonderbaren Bezeichnung „Holzglasur“ für eine Brauerei im Seeland bestimmt war. Der betreffenden Brauerei musste eröffnet werden, dass gemäss Artikel 207 b der Lebensmittelverordnung die Verwendung aller andern Präparate ausser Farbmälz zum Färben von Bier unzulässig sind. Die Holzglasur erwies sich bei der Untersuchung als eine farbstofffreie Bierwürze.

Schönungsmittel. Mit Natrium- oder Kalziumsulfat konservierte Leimlösungen werden von unsren Weinhandlern sehr oft zu relativ hohen Preisen als „Clarifiant“ (Weinschöne) aus Frankreich bezogen. Abgesehen davon, dass diese Sendungen häufig wegen ungenügender Bezeichnung oder Gehalt an unzulässigen Salzen zu Beanstandungen Anlass geben, könnten diese Lösungen auf einfache Weise und viel billiger an Ort und Stelle selbst hergestellt und nötigenfalls mit etwas Kaliummetasulfat haltbar gemacht werden.

Trinkwasser. In vier Fällen war das untersuchte Wasser trotz seines unschuldigen Aussehens so stark

mit Fäulnisprodukten verunreinigt, dass für die betreffenden Brunnen Warnungstafeln mit der Aufschrift „kein Trinkwasser“ angeordnet werden mussten.

Ein Quellwasser einer städtischen Wasserversorgung, das sich in chemischer Hinsicht als vollständig einwandsfrei erwies, ergab bei der bakteriologischen Untersuchung einen hohen Gehalt an Colibakterien. Da es sich, wie die nähere Prüfung ergab, ausschliesslich um eine nach bisheriger Erfahrung harmlose Art von sogenannten Grascoli handelte, so konnte dieses Wasser deshalb nicht ohne weiteres als gesundheitsgefährlich bezeichnet werden. Immerhin ist eine ständige Kontrolle dieser Quelle sehr angezeigt und deshalb auch angeordnet worden.

Sirupe und Fruchtsäfte. Von 7 beanstandeten Himbeersirupen war einer künstlich gefärbt, 2 gestreckt und 4 andere gleichzeitig gefärbt und gestreckt.

Zucker. Eine Reihe von Stärkezuckersirupen (Glukosene), die uns von den Zollämtern zugesandt oder avisiert worden waren (in letzterem Falle wurden die Proben jeweilen durch den Lebensmittelinspektor beim Empfänger der Ware erhoben), ergaben bei der Untersuchung einen ansehnlichen Gehalt an schwefliger Säure von 60—70 cgr ohne Deklaration. Den betreffenden Importeuren wurde jeweilen mitgeteilt, dass diese Ware erst nach dem Erhitzen zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden dürfe. Durch Nachkontrolle in den fertigen Produkten überzeugten wir uns, ob durch das Erhitzen die schweflige Säure in genügender Weise entfernt worden sei. Es hat sich dabei gezeigt, dass es nicht sehr leicht ist, die letzten Spuren von schwefliger Säure zu verjagen.

Limonaden. Eine Zitronenlimonade, die eine flockige Trübung und einen auffällig faden Geschmack aufwies, ergab bei der bakteriologischen Untersuchung einen Keimgehalt von rund 400,000 per cm³. Die konstatierten Mikroorganismen gehören fast ausschliesslich einer Hefeart an, wodurch sich die beobachteten, fehlerhaften Erscheinungen sehr gut erklären liessen.

Kaffee und Kaffeesurrogate. Die Beanstandungen von Rohkaffee mit über 5 % Einlage werden noch häufig von den betreffenden Importeuren als eine ungerechte, zu strenge und schikanöse Massregel bezeichnet, obwohl diese Auffassung eine durchaus irrikt ist, da den Empfängern jeweilen gestattet wird, den Kaffee durch Triage zu erlesen.

Es geschieht allerdings im Interesse des konsumierenden Publikums, wenn verhindert wird, dass eine in unzulässiger Weise verunreinigte, unerlesene Ware zum Preise von erlesener abgesetzt werden kann.

Auf den von vielen Interessenten gemachten Vorschlag, den Kaffee erst nach dem Rösten zu erlesen, kann aus dem einfachen Grunde nicht eingetreten werden, weil man die Schalen und schwarzen Bohnen alsdann nicht mehr erkennen würde.

Die Bezeichnung von Kaffeesurrogaten bieten noch recht häufig Anlass zu Beanstandungen. Die betreffenden Vorschriften der Lebensmittelverordnung

verlangen weiter nichts, als dass der Käufer auf der Verpackung sieht, ob er wirklich Kaffee oder irgend ein Surrogat, aus allen möglichen, mehr oder weniger wertlosen Rohmaterialien hergestellt, erhält.

In den Bestrebungen, die Verordnung zu umgehen, wird auf diesem Gebiete unglaublich viel geleistet, und man muss nach öfterer Verwarnung auch zu strengem Einschreiten übergehen, um das Publikum vor Irrtum und Schaden zu schützen.

Kakao und Schokolade. Ein als „Hafermilchkakao“ bezeichnetes Präparat enthielt 25,79 % Rohrzucker. Es musste daher für dasselbe die Bezeichnung „gezuckerter“ Hafermilchkakao verlangt werden. Ein Kakao „Norma“ war wegen zu hohem Schalengehalt zu beanstanden. Der Mangel einer einfachen und sicheren Methode zur Bestimmung des Rohfasergehaltes macht sich bei diesen Untersuchungen recht fühlbar.

Tee. Einige Proben, die uns von der Grenzkontrolle zugesandt wurden, wiesen einen Gehalt von 60—70 % an Blattstielen auf, ohne dass man die Ware deswegen hätte beanstanden können, indem der damit hergestellte Aufguss noch ziemlich aromatischen Geruch und normalen Geschmack zeigte.

Eine aus dem Jura eingesandte Probe schwarzer Tee hatte ein Aussehen, das an extrahierte Ware erinnerte. Die Analyse bestätigte jedoch diesen Verdacht nicht. Nach Mitteilung eines beigezogenen Fachmannes handelte es sich um eine geringe Qualität von Souchong, der etwas schlecht gerollt war.

Gewürze. Eine Probe Safran, sowie ein Zimtpulver war wegen mineralischer Verunreinigungen, 2 Proben Nelkenpulver wegen hohen Gehaltes an gemahlenen Nelkenstielen und eine Probe Pfefferkörner weil gekalkt zu beanstanden.

Honig. Zwei Proben als Kunsthonig bezeichnete Produkte erwiesen sich als von normaler, einwandfreier Beschaffenheit. Ein Naturhonig musste wegen zu hohem Wassergehalt als verdünnt bezeichnet werden. Für einen von der Grenzkontrolle zugesandten französischen Honig musste die gesetzlich vorgeschriebene Bezeichnung des Ursprungslandes verlangt werden.

Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände. In diversen Frauenkleidern vorhandene Flecken, Risse und Löcher waren durch Salzsäure verursacht, deren Anwesenheit sich chemisch leicht nachweisen liess. Eine Reihe von kupfernen Wasserschiffen mussten wegen stark bleihaltiger Verzinnung beanstandet werden. Bei einer anderwärts in einem streitigen Fall veranlassten Oberexpertise wurde die Frage, ob die Wasserschiffe als Kochgeschirr im Sinne von Art. 237 der Lebensmittelverordnung aufzufassen seien, von dem bestellten Experten, einem angesehenen Gastwirt, ohne weiteres bejaht.

Wenn auch zugegeben werden muss, dass sich in diesen Gefässen nach längerer Verwendung ein schützender Überzug von Kesselstein bildet, so sind trotzdem chronische Bleivergiftungen durch diese bleihaltigen Verzinnungen nicht ausgeschlossen, namentlich weil der Bleigehalt nach unsern Feststellungen

meist ein recht hoher ist und in vielen Fällen 60 % übersteigt. Die diesbezügliche Kontrolle ist daher sehr wohl gerechtfertigt.

Natürlich muss auch dafür gesorgt werden, dass bei Neuverzinnungen von Kochgeschirr nur einwandfreies Zinn verwendet wird, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die von uns untersuchten Zinnproben erwiesen sich zum Teil auch als stark bleihaltig. Nach Art. 238 der Lebensmittelverordnung darf ein Zinn, das zum Verzinnen von Kochgeschirr bestimmt ist, nicht mehr als 1 % Blei enthalten.

Verschiedenes. Drei toxikologische Analysen ergaben ein negatives Resultat. Vier Abwässer mussten als für den Fischbestand schädlich bezeichnet werden. In einer Strafuntersuchung wegen Brandstiftung wurde in verschiedenen Kleidungsstücken und andern Objekten Petroleum nachgewiesen. Eine Probe Glycerin erwies sich als arsenhaltig. In einem Gewebe wurden deutliche Spuren von Chlorkalk festgestellt, die über die Ursache der defekten Partien in ersterem Aufschluss gaben.

Ein als „Mäusekonfekt“ bezeichnetes Präparat enthielt getrocknete Meerzwiebeln. Der Erfolg dieses Mäusevertilgungsmittels ist nach unserer Erfahrung ein sehr geringer.

Ein als „Fischwitterung“ angepriesenes Öl enthielt neben Sesamöl kleine Mengen von Anisöl. Ein sogenannter „Grastilger“ war weiter nichts als gewöhnlicher Steinkohlenteer. Ein als Waschmittel empfohlenes Präparat „Askubleicher“ erwies sich als Natriumsperoxyd. Eine als „Alpenblüten-Crème“ bezeichnete Salbe zeigte sich als quecksilberhaltig. Der Verkauf solcher Präparate durch Coiffeurgeschäfte ist entschieden als unzulässig zu bezeichnen und auch anderwärts verboten.

In letzter Zeit wird allerdings unter der nämlichen Bezeichnung auch ein quecksilberfreies Präparat in den Verkehr gebracht, das sich äusserlich von dem erstern nicht unterscheidet.

Die bei der Lebensmittelkontrolle gemachten Beobachtungen und Erfahrungen sind grösstenteils im vorstehenden bereits erwähnt. Die Durchführung der Vorschriften gestaltete sich im allgemeinen ohne grosse Schwierigkeiten. In letzter Zeit wird allerdings im ganzen Lande herum viel Stimmung gemacht gegen die Lebensmittelkontrolle, und man hat vielfach versucht, die letztere für die allgemeine Lebensmittelverteuerung verantwortlich zu machen. So wurde z. B. auch die Erhöhung der Milchpreise mit dem neuen Lebensmittelgesetz in Beziehung gebracht. Tatsächlich sind aber die Anforderungen, die an die Verkaufsmilch gestellt werden, seit Jahrzehnten dieselben, nämlich die, dass die Milch rein und unverfälscht sei. In den Tagesblättern wurde wiederholt und von berufener Seite die Unhaltbarkeit der oben erwähnten Behauptungen durch Beispiele erwiesen, obwohl dies in gewissen Kreisen von Interessenten nicht gerne zugegeben wird. Immerhin lässt sich die Tatsache nicht leugnen, dass das Lebensmittelgesetz sanierend gewirkt habe, und es ist zu erwarten, dass es von Jahr zu Jahr noch besser komme.

Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt in Bern untersuchten kontrollpflichtigen Objekte.

1. Nach den Einsendern geordnet.

Proben eingesandt durch:	Zahl der untersuchten Objekte			Zahl der Beanstandungen
	Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Total	
1. Zollämter (42 Rapporte ohne Muster)	100	40	140	77
2. Kantonale Lebensmittelinspektoren	120	10	130	60
3. Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten	348	2	350	167
4. Andere Behörden und Amtsstellen	36	9	45	16
5. Richterämter	1	—	1	—
6. Private	707	17	724	226
Total	1312	78	1390	546

2. Nach Warengattungen geordnet.

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
a. Lebensmittel.		
1. Branntweine und Liköre	124	37
2. Brot	3	1
3. Butter	34	19
4. Eierkonserven	1	—
5. Essig und Essigessenz	4	1
6. Fleisch und Fleischwaren	4	—
7. Fruchtsäfte	9	4
8. Gemüsekonserven	6	2
9. Gewürze	7	5
10. Honig	11	4
11. Kaffee	18	6
12. Kaffeesurrogate	3	3
13. Käse	4	1
14. Kohlensaure Wasser (künstl.)	1	1
15. Konditoreiwaren	4	—
16. Limonaden u. Limonadenpulver	6	2
17. Mahlprodukte	29	6
18. Milch	352	136
19. Milchkonserven	1	—
20. Mostsubstanzen	5	5
21. Nährpräparate (Kindermehle etc.)	4	—
22. Obstwein	2	1
23. Salz (Tafelsalz)	2	2
24. Schokolade und Kakao	7	2
25. Sirupe	14	10
Übertrag	655	248

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
Übertrag	655	248
26. Speisefette (exklusive Butter)	26	13
27. Speiseöle	8	4
28. Suppenpräparate	2	—
29. Tee	6	—
30. Teigwaren	9	2
31. Trinkwasser	253	106
32. Trockenbeeren	1	—
33. Wein	344	119
34. Zucker	8	5
Total Lebensmittel	1312	497
b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.		
1. Garn, Gespinste und Gewebe zu Bekleidungszwecken	4	2
2. Geschirr, Gefäße und Geräte für Lebensmittel	17	17
3. Farbstoffe für Lebensmittel	7	2
4. Mal- und Anstrichfarben	6	3
5. Metalle und Legierungen (Lötzinn)	12	9
6. Petroleum	2	1
7. Seife und Waschpulver	5	1
8. Umhüllungsmaterial und Packmaterial für Lebensmittel	20	12
9. Schönungsmittel	5	2
Total Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	78	49
c. Diverse (nicht kontrollpflichtige Objekte).		
1. Aräometer und Thermometer	10	4
2. Chemisch-technische Produkte	69	10
3. Geheimmittel	5	1
4. Kosmetische Mittel	1	1
5. Speisewasser für Dampfkessel	16	8
6. Prüfung auf Gifte	8	—
7. Schriftenexpertisen und andere Kriminaluntersuchungen	10	—
8. Physiologische und pathologische Untersuchungen	1	—
9. Medikamente	2	—
10. Abwasser	2	2
Total nicht kontrollpflichtige Objekte	124	26
Zusammenzug.		
Lebensmittel	1312	497
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände (kontrollpflichtig)	78	49
Diverse (nicht kontrollpflichtige Objekte)	124	26
Total untersuchte Objekte	1514	572

3. Die kantonalen Lebensmittelinspektoren.

1. Im Personalbestand der Inspektoren ist gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung eingetreten.

2. Im Berichtsjahre haben die Inspektoren zusammen 4545 Geschäfte inspiziert, 430 selbständige Verfügungen (Verwarnungen etc.) getroffen und 250 selbständige Beanstandungen (Art. 7 der eidgenössischen Verordnung betreffend Befugnisse der Lebensmittelinspektoren) vorgenommen. Der Oberbehörde wurden 100 Anzeigen eingereicht.

3. Einsprachen gegen selbständige Verfügungen erfolgten keine.

4. Auf Grund des Resultats der im letzten Jahresbericht erwähnten Untersuchungen bei Weinhandlern im Amtsbezirk Pruntrut wurde im Berichtsjahre in neun Fällen Strafanzeige gegen Verkäufer und Lieferant erhoben. Gegen die betreffenden Strafurteile, welche für die Beklagten zu günstig ausfielen, hat der Staatsanwalt des Jura von sich aus die Appellation erklärt. Die Beurteilung durch das Obergericht hat noch nicht stattgefunden.

4. Die Ortsexperten und Orts-gesundheitsbehörden.

Über die Tätigkeit im allgemeinen ist das Gleiche zu berichten, wie im Vorjahr. Viele Ortsgesundheitskommissionen — hauptsächlich auf dem Lande — sind der Meinung, es genüge, wenn eines ihrer Mitglieder den kantonalen Lebensmittelinspektor bei seiner ordentlichen Nachschau in ihrer Gemeinde begleite. Andere schützen ungenügende Fachkenntnisse vor, um die Nachschau genügend durchführen zu können. Die ausgeschriebenen Instruktionskurse werden aber nicht beschickt.

Die Zahl der von den Ortsgesundheitskommissionen beziehungsweise den Ortsexperten selbständig vorgenommenen Beanstandungen beträgt 866, wovon die meisten auf die Städte Bern, Biel und Thun fallen. Diese Beanstandungen wurden durch Erteilung von Verwarnungen erledigt. Anzeigen an die Ortsbehörde erfolgten 110.

Einsprachen gegen selbständige Verfügungen erfolgten keine.

Die jährliche Berichterstattung der Ortsgesundheitskommissionen war bis dahin sehr mangelhaft. Die Direktion des Innern wird ein Kreisschreiben mit näheren Erklärungen erlassen, damit die Berichterstattung eine einheitlichere und promptere wird.

Tabellarische Zusammenstellung.

Beanstandete Objekte	Beanstandet durch:		Total
	Lebensmittel-inspektoren	Ortsexperten	
1. Lebensmittel . . .	131	539	670
2. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	37	30	67
3. Lokalitäten, Apparate etc.	82	297	379
	250	866	1116

Die Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

Gestützt auf die Bestimmungen der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschlusse vom 22. Dezember 1910 über die Ausrichtung von Entschädigungen gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot und die bundesrätliche Bekanntmachung vom 7. Februar 1911 betreffend die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen aus dem Absinthverbote wurde in den beiden bernischen Amtsblättern und in den Amtsanzeigern am 20. März 1911 eine bezügliche Bekanntmachung erlassen.

Die eingelangten sieben Anmeldungen für Entschädigungsansprüche wurden am 25. April an den Bundesrat weitergeleitet.

Strafanzeigen wegen Übertretens des Absinthverbots erfolgten fünf, alle gegen Wirte. In zwei Fällen erfolgte Freisprechung, wovon einer durch das Obergericht, unter Auflage der Kosten an den Beklagten; in zwei Fällen wurden Bussen von Fr. 20 und Fr. 40 gesprochen, sowie Tragung der Kosten; ein Fall ist noch nicht erledigt.

Auf Grund eines Schreibens des schweizerischen Gesundheitsamts wurde der kantonale Lebensmittelinspektor für den Jura mit einer eingehenden Untersuchung über die von Grenzbeamten festgestellte Umgehung des Absinthverbots im Jura beauftragt, welche noch nicht abgeschlossen ist.

VIII. Verwendung des Alkoholzehntels.

A. Allgemeines.

Der uns zur Verfügung gestellte Anteil am Alkoholzehntel betrug laut Budget Fr. 42,000; er wurde im Laufe des Jahres durch Zuschüsse aus dem Alkoholzehntelreservefonds (Fr. 2000) und aus dem Ertrage des Alkoholzehntels (Fr. 4000) auf Fr. 48,000 erhöht. Der Anteil wurde verwendet, wie folgt:

1. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge	Fr. 5,609.20
2. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse	" 8,896.05
3. Beiträge zur Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen, an Abstinenzvereine usw.	" 28,154.75
4. Reserve für die Gründung einer Trinkerheilanstalt im Jura	" 5,340.—
Total	Fr. 48,000.—

Ausserdem wurde auf unsern Antrag hin vom Regierungsrat der Genossenschaft Blaukreuzhof in Thun an die Einrichtungskosten ihres Abstinentenhofs mit Abstinentenvereinhaus und alkoholfreier Restauration ein Beitrag von Fr. 2000 ausgerichtet, welcher dem Alkoholzehntelreservefonds entnommen wurde.

B. Hebung der Volksernährung und Förderung der Abstinenz- und Mässigkeitsbestrebungen.

Aus dem Alkoholzehntel des Jahres 1911 wurden folgende hauswirtschaftliche Schulen und Kurse mit grösseren Beiträgen unterstützt:

1. **Hauswirtschaftliche Kurse an den Primarschulen der Stadt Bern.** Beitrag pro 1910 Fr. 1450.

Frequenz 1911: 315 Schülerinnen in 18 Kursen und 115 Erwachsene in 6 Kursen.

2. **Haushaltungsschule der Primarschule Biel.** Beitrag pro 1910 Fr. 339.

Frequenz 1911: 89 Schülerinnen in 5 Parallelklassen.

3. **Hauswirtschaftliche Kurse an der Volksschule Pruntrut.** Beitrag pro 1910/11 Fr. 500.

Frequenz im Winter 1911/12: 16 Schülerinnen im Koch- und Haushaltungskurs und 9 im Flick- und Glättekurs.

4. **Koch- und Haushaltungskurse an der Primarschule St. Immer.** Beitrag pro 1910/11 Fr. 205.

Frequenz 1911: 54 Schülerinnen in 4 Parallelklassen. Der Winterkurs für Erwachsene fiel wegen ungenügenden Anmeldungen aus.

5. **Haushaltungskurse Bärau in Langnau.** Sommerkurs 1911: ein Gartenbaukurs mit 8 und 2 parallele Kochkurse für Schülerinnen mit 29 Teilnehmerinnen. Im Winter 1911/12 6 Koch- und Haushaltungskurse mit zusammen 64 Teilnehmerinnen. Staatsbeitrag pro 1910/11 Fr. 700. Im Herbst 1911 beschloss die Einwohnergemeinde Langnau die Übernahme der Kurse, welche nunmehr unter der Bezeichnung: Mädchenfortbildungsschule Langnau weitergeführt werden. Die Schule wird vom Schuljahr 1911/1912 an von der Direktion des Unterrichtswesens hauptsächlich unterstützt.

6. **Mädchenfortbildungsschule Schwarzenburg.** Es wurden im Winter 1911/12 abgehalten: ein Glättekurs mit 23, ein Chemischwaschkurs mit 32, ein Näh- und Flickkurs in 2 Abteilungen mit 32 und ein Kochkurs mit 14 Teilnehmerinnen. Staatsbeitrag Fr. 350.

Gemeinnütziger Frauenverein Laufen. Im Jahre 1911 wurden veranstaltet: 3 Näh- und Flickkurse mit zusammen 68, ein Kochkurs mit 11 und 2 Bügelkurse mit zusammen 16 Teilnehmerinnen. Staatsbeitrag Fr. 350.

An andere Mädchenfortbildungsschulen und ständige Kochkurse wurden Staatsbeiträge im Gesamtbetrag von Fr. 535 aus dem Alkoholzehntel ausgerichtet.

Besonders organisierte Kochkurse wurden im Berichtsjahre 14 subventioniert, nämlich: 3 in Lengnau, 2 in Meiringen, 2 in Melchnau, 2 in Wilderswil, 1 in Belp, 1 in Brienz, 1 in Münsingen, 1 in Rüeggisberg, 1 in Wattenwil. Die Staatsbeiträge beliefen sich auf Fr. 3309.05, die Bundesbeiträge auf Fr. 2137.

Die Beiträge an die Anschaffungskosten des Werkes „Zur Alkoholfrage“ (Tabellen oder Album) beliefen sich im Jahre 1911 auf Fr. 205.

Beiträge an Mässigkeits- und Abstinenzvereine wurden im Berichtsjahre 27 im Gesamtbetrag von Fr. 21,975 bewilligt. Dem Schweizerischen Abstinentensekretariat in Lausanne wurde ein Jahresbeitrag von Fr. 300, dem Abstinentenwerk „La Temperanza“ in Kandersteg ein solcher von Fr. 500 ausgerichtet. Ferner erhielten Beiträge: der Frauenverein Berna Fr. 400 an die Kosten der Rechtsbureaus für Frauen und der Zentralausschuss der Abstinentenvereine der Stadt Bern Fr. 200 an die Kosten der antialkoholischen Wanderausstellung in Bern.

Dem Komitee für die Gründung von abstinenten Haushaltungen zwecks Versorgung von Kindern aus unterstützten Trinkerfamilien in Tramelan wurde vom Regierungsrat ein jährlicher Beitrag von Fr. 600 bewilligt. Das Komitee erhielt im Berichtsjahre eine Abschlagszahlung von Fr. 293.

Prämien für Nichtausschank von gewöhnlichen gebrannten Wassern im Jahre 1910 wurden an 5 Wirte verabfolgt im Gesamtbetrage von Fr. 250.

Auf Grund des Regierungsratsbeschlusses vom 21. Dezember 1910 verpflichteten sich die Wirte von 17 Ortschaften im Jura, keinen gewöhnlichen Branntwein und keine Façon-Liköre im Keller zu halten, auszuschenken oder über die Gasse abzugeben. Es betrifft dies die Ortschaften Boécourt, Courroux, Rebeuvelier und Undervelier im Amtsbezirk Delsberg, Courrendlin im Amtsbezirk Münster, Nenzligen im Amtsbezirk Laufen, und Asuel, Bressaucourt, Bure, Charmoille, Cœuve, Cornol, Courchavon, Fahy, Frégiécourt, Miécourt, Pleujouse im Amtsbezirk Pruntrut. 62 Writte in diesen Ortschaften erhielten Prämien, 16 solche von Fr. 100, 46 von Fr. 50 (für das 2. Halbjahr 1911), im Gesamtbetrage von Fr. 3900. Die Kontrolle über diese Wirtschaften wurde dem Lebensmittelinspektor des Jura übertragen; außerdem wurde eine besondere Kontrolle über die Wirtschaften der 11 im Amtsbezirk Pruntrut gelegenen Ortschaften eingerichtet. Erst die Erfahrung einiger Jahre wird zeigen, ob auf diese Weise die im Jura an manchen Orten stark verbreitete Schnapspest wirksam bekämpft werden kann. Misslich ist nur, dass unsere Mittel sehr beschränkt sind. Vielen Wirten, deren Geschäfte einen starken Branntweinkonsum aufweisen, genügen eine Jahresprämie von Fr. 100 und die Herabsetzung der Patentgebühr um den gleichen Betrag nicht. Sie ziehen es vor, den lukrativen Verkauf von gebrannten Wassern beizubehalten und eine höhere Patentgebühr zu bezahlen.

Trinkerheilstätte Nüchtern. Die Zahl der Pfleglinge betrug im Jahre 1911 76, wovon 28 Berner, 45 Schweizer anderer Kantone und 3 Ausländer mit 11,039 Pflegetagen. Von den 32 nach vorschriftsgemäss bestandener Kur Entlassenen sind etwa die Hälfte abstinent geblieben. Die Betriebsrechnung weist pro 1911 einen Passivsaldo von Fr. 2684.47 auf. Staatsbeitrag: Fr. 4000.

Trinkerinnenheilanstalt Weisshölzli bei Herzogenbuchsee. Im Jahre 1911 wurden 33 Pfleglinge behandelt mit 4503 Pflegetagen, und zwar 9 Bernerinnen, 20 Schweizerinnen aus andern Kantonen und 4 Ausländerinnen. Staatsbeitrag pro 1910 Fr. 700.

An die Kostgelder von Pfleglingen beider Anstalten wurden im Berichtsjahre in 6 Fällen Beiträge im Gesamtbetrage von Fr. 909.20 ausgerichtet, per Tag 40 bis 60 Rp.

IX. Statistisches Bureau.

In den ersten Wochen des Berichtsjahres war das Bureau noch vollauf mit der Prüfung des eingelangten **Volkszählungsmaterials** beschäftigt; dieselbe bestand wie gewohnt nicht nur in einer bloss mechanischen Probe der Gemeinde- und Bezirkszusammenzüge auf rechnerische Richtigkeit sämtlicher Rubriken, sondern auch vor allem in der Kontrolle auf Vollständigkeit des Materials und vorschriftsgemäße Eintragung des Inhalts der Zählkarten in die Zähllisten. Immerhin musste diese letztere des viel zu kurz gestellten Termins wegen auf Stichproben beschränkt werden. Zur Bewältigung der umfangreichen Arbeit wurden 23 ausserordentliche Gehülfen sukzessive angestellt; die Beschleunigung des Pensums war um so notwendiger, als die vom Regierungsrate beim eidgenössischen Departement des Innern nachgesuchte Verlängerung des Ablieferungstermins pro Ende Januar nicht bewilligt wurde. Die Ablieferung des gesamten Volkszählungsmaterials konnte indes schon nach Mitte Januar erfolgen, so dass das eidgenössische statistische Bureau am 19. Januar im Besitze desselben war.

Die Hauptergebnisse der neuen Volkszählung wurden auch diesmal in vergleichenden Übersichten dargestellt und zum Gegenstand einer besondern Veröffentlichung (in Lieferung I, Jahrgang 1911, der „Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus“) gemacht, worin zunächst das lokale Detail zu administrativen Zwecken Berücksichtigung fand. In dieser Publikation ist über die Anordnung und Durchführung der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 eine eingehendere Berichterstattung enthalten, worauf hier verwiesen werden kann. Immerhin erscheint es angezeigt, von dem Ergebnis der Zählung und der Veränderung im numerischen Bestande der Bevölkerung des Kantons Vormerk zu nehmen. Die Wohnbevölkerung beziffert sich nunmehr auf 645,877 Seelen; gegen 1900 ergibt sich somit ein Gesamtzuwachs von 56,444 Einwohnern = 9.57 % oder 0.96 % per Jahr. Die Volkszählungsergebnisse wurden vom Bureau auch nach den kantonalen Wahlkreisen zusammengestellt und das Repräsentationsverhältnis resp. die Zahl der Vertreter für den Grossen Rat berechnet; diese Darstellung wurde zu Handen der Staatskanzlei für das zu erlassende Dekret des Grossen Rates vorbereitet, nachdem die offizielle Anerkennung des Volkszählungsergebnisses in Form eines Regierungsratsbeschlusses vorausgegangen war. Nach der bisherigen Repräsentationsziffer würde die Mitgliederzahl des Grossen Rates von 235 auf 258 ansteigen und diejenige der Vertretung des Kantons im Nationalrat von 29 auf 32.

Eine unvorhergesehene Arbeit, die uns ebenfalls zu Beginn des Jahres zufiel, war die **Verteilung der Liebesgaben für die durch die Hochwasserkatastrophe des Jahres 1910 geschädigten Grundeigentümer**. Da das Bureau damals durch die Volkszählungsarbeiten vollauf

in Anspruch genommen war und die oben erwähnte Arbeit nach den Vorschriften eines eidgenössischen Regulativs und gestützt auf eine weitläufige Grundsteuer- und Schadensklassifikation ziemlich schwierige und komplizierte Rechnungsoperationen voraussetzte und zudem so rasch als möglich zu besorgen war, so mussten hierfür zwei ausserordentliche Gehülfen angestellt werden, wozu der Regierungsrat nach Antrag der Armendirektion die Genehmigung erteilt hatte; die Kosten wurden von letztgenannter Direktion übernommen. Die Arbeit konnte mit Ende Januar für einmal abgeschlossen und samt einem Bericht nebst resümierender Übersicht der Armendirektion abgeliefert werden. Leider stellte es sich nachträglich heraus, dass ein Gehülfen nicht durchwegs zuverlässige Arbeit lieferte, was zur Folge hatte, dass nach begonnener Verteilung noch eine Summe von Fr. 4085.40 teils durch Ausgleichung bezw. Entnahme aus einer verfügbaren Restanz, teils auf Rechnung der Armandirektion aufzubringen war. Der angemeldete Schaden bezifferte sich auf Fr. 802,216, der berücksichtigte auf Fr. 624,547 und die ausbezahlte Entschädigung auf Fr. 247,717. Nachträglich war noch die Verteilung der Gabensammlung für die Januarschäden von 1910 mit Fr. 10,466 vorzunehmen. Die Hauptverteilung, von welcher oben die Rede war, bezog sich auf die Wasserverheerungen des Sommers 1910.

Die bereits im vorjährigen Bericht erwähnte **Statistik der Milchwirtschaft** wurde nach den im Laufe des Frühjahrs getroffenen Vorbereitungen alsdann im Vorsommer angeordnet. Derselben liegt eine bedeutend umfassendere Fragestellung zugrunde als den früheren von 1894 und 1883/84; sie erstreckt sich auf die Milchproduktion, den Milchverkehr und Milchbedarf in sämtlichen Gemeinden nach Formular A, auf die Verwertung oder Verarbeitung der Milch in den Käsereien, Molkereien und Milchfabriken, den Betrieb und die Einrichtung der Käsereien etc., nach Formular B, sowie die Milchversorgung der Hauptstädte nach Formular C. Die Entwurfformulare wurden durch eine von der Landwirtschaftsdirektion einberufene Fachkommission beraten und in der Hauptsache nach der vom Vorsteher des statistischen Bureaus bereinigten Fassung genehmigt. Nachdem schon früher mittelst Kreisschreiben an sämtliche Bezirks- und Gemeindebehörden ein genaues Verzeichnis über den derzeitigen Stand der Käsereien und Molkereien im Kanton Bern einverlangt worden war, erfolgte gegen Ende Mai die Versendung der in beiden Sprachen gedruckten Erhebungsformulare an die Regierungsstatthalterämter und Gemeinderäte zu Handen der Käsereigesellschaften. Der Termin zur Berichterstattung war auf Ende Juni gestellt; indessen gelangten wir erst nach wiederholten Mahnungen auf Ende August in den Besitz der meisten Berichte. Da nach Regierungsratsbeschluss vom 6. Februar die Erhebung auf Kosten der Molkereischule Rütti durch fachmännische Experten derselben geschehen und erst die eigentliche Bearbeitung des Materials durch das statistische Bureau erfolgen sollte, so übermittelten wir Anfang September dem Direktor der Molkereischule das gesamte Berichtsmaterial, soweit dasselbe vorlag, zur Prüfung und allfällige notwendigen Vornahme von Ergänzungen und Berichti-

gungen an Ort und Stelle durch seine Experten. Wie wir vorausgesehen hatten, erfüllten sich jedoch unsere Erwartungen nicht; die Berichte wurden wohl vielleicht einzeln durchgesehen, aber zu einer wirklich genauen Prüfung und gründlichen Bereinigung derselben (es handelte sich dabei um über 1200 Berichtsbogen, von über 500 (Formular A) zirka 20 und zirka 700 (Formular B) mehr als 30 Fragepunkte enthielten) an Ort und Stelle fehlte den Organen der Molkereischule einfach die Zeit, und so fiel uns selbstverständlich hinterdrein auch noch die Aufgabe der direkten Erhebung und Bereinigung des Materials auf, welche stets als unerlässliche Vorbedingung für jede zuverlässige fachmännisch-statistische Bearbeitung gilt. Nach Verfluss von drei Monaten gelangten wir wieder in den Besitz des Materials, sozusagen in gleichem Zustande wie vorher. Mittlerweile gelang es uns, durch erneute Mahnschreiben auch die fehlenden Berichte noch zur Stelle zu bringen; die letzten trafen (von Wahler) erst am 20. Dezember ein. Die Ergänzungs- und Bereinigungsarbeiten, sowie das eigentliche Penum der Milchwirtschaftsstatistik fallen in das folgende Berichtsjahr. Noch sei bemerkt, dass die Statistik der Milchversorgung nach Formular C einstweilen auf die Stadt Bern beschränkt wurde, wo sie am 15. September durch die Organe der städtischen Polizeidirektion durchgeführt wurde.

Eidgen. Viehzählung. Am 21. April des Berichtsjahres fand die nach bundesgesetzlicher Vorschrift in fünfjährigen Perioden sich wiederholende eidgen. Viehzählung statt; die Vorbereitungen dazu hatten schon im September des Vorjahres begonnen. Um eine durch Kreisschreiben des eidgen. Departements des Innern an die Kantonsregierungen erfolgte Vernehmlassung in bezug auf eine Neukategorisierung nach dem Alter und dem Nutzzweck der Viehstücke, sowie die schon früher verlangte Rassenzählung des Rindviehs mit fachmännischer Gründlichkeit beantworten zu können, berief der Landwirtschaftsdirektor, Hr. Regierungsrat Dr. Moser, Ende September 1910 eine Kommission zur Beratung der Angelegenheit zusammen und beauftragte hernach den Direktor der landwirtschaftlichen Schule Rütti, sowie den Vorsteher des kantonalen statistischen Bureaus mit der Abfassung des bezüglichen Gutachtens, welches dann auch den Inhalt des Antwortschreibens des Regierungsrates an das eidgen. Departement des Innern bildete. Danach wurde die geplante Neukategorisierung abgelehnt, dagegen aber die Vornahme der Rassenzählung, sowie auch der Bienenzählung empfohlen, und es hatten die bernischen Interessenkreise der Viehzucht die Genugtuung, dass diesen Begehren entsprochen wurde. Die hierseitigen Anordnungen für die Durchführung der Viehzählung im Kanton Bern, bestehend in einem Kreisschreiben des Regierungsrates an die Bezirks- und Gemeindebehörden, sowie einer Bekanntmachung des kantonalen statistischen Bureaus wurden Mitte März und Anfang April getroffen. Die Erhebungsformulare bestanden aus dem Besitzerverzeichnis, den Besitzerkarten, den Zähllisten und dem Zusammenzug. Für die Zählkreiseinteilung bestimmte die bundesrätliche Verordnung, wie schon das frühere Mal, grundsätzlich die Viehinspektoratskreise und

somit als Zähler die Viehinspektoren. Eine Vergütung war diesmal vom Bunde nicht vorgesehen. Die Viehzählung fand im Kanton Bern ohne irgendwelche Anstände oder Schwierigkeiten statt, insbesondere ist auch die erstmals angeordnete direkte Ermittlung der Viehrassen befriedigend durchgeführt worden. Für die Einsendung des Viehzählungsmaterials war den Regierungsstatthalterämtern der Termin auf den 20. Mai und den Kantonsbehörden auf 15. Juni gestellt; es war also genügend Zeit für die Nachprüfung vorhanden. Die von uns vorgenommene Kontrolle und Verifikation des Materials, für welche 7 ausserordentliche Gehülfen vorübergehend eingestellt wurden, war in der Hauptsache schon vor dem Endtermin vollen-det, und es konnte daher die Ablieferung des gesamten Materials genau auf denselben erfolgen. Die von uns erstellten Doppel der gemeindeweisen Zählungsresultate in den Bezirkszusammenzügen bildeten dann die Grundlage weiterer vergleichender Bearbeitungen und Darstellungen und gelangten im Laufe des Jahres noch als Lieferung III, Jahrgang 1911, der „Mitteilungen“ zur Veröffentlichung. Als bemerkenswertes Ergebnis der neuen Viehzählung ist der gegen 1906 konstatierte Rückgang des Rindviehbestandes um 3.₂₃ % zu erwähnen, während die Pferde und Schweine eine erfreuliche Vermehrung aufweisen. Bei den Schafen ist eine Verminderung von 37.₆ % und bei den Ziegen eine solche von 10.₈ % eingetreten. Was den Wert des Viehstandes anbetrifft, so ist derselbe nach unsern Spezialermittlungen um 69.₃ Millionen Franken höher anzuschlagen als 1901. Im übrigen verweisen wir auf den Inhalt der obgenannten Veröffentlichung.

Landwirtschaftliche Statistik. Bearbeitet wurden zunächst die Ergebnisse der Areal- und Anbauermittlung, sowie auch der Berichterstattung über die Ernteergebnisse der Gemeinden pro 1910. Auf Verlangen des schweizerischen Bauernsekretariats bzw. des internationalen Landwirtschaftsinstitutes in Rom wurde bei den Anordnungen der diesjährigen Ernteberichterstattung im Fragebogen beim Getreide zwischen Sommerfrucht und Winterfrucht unterschieden. Die obgenannten Arbeiten sollen mit der Bearbeitung pro 1911 im folgenden Jahre im Druck herausgegeben werden.

Eine mit ziemlichen Schwierigkeiten verbundene Ermittlung, welche der fortgesetzten Aufmerksamkeit des Bureaus bedarf, ist die **Statistik der Schlachtvieh- und Fleischpreise in 23 Städten oder grösseren Ortschaften der Schweiz**. Die Schwierigkeiten bestehen nicht nur in den oft auf ungleicher Auffassung und Missverständnissen beruhenden irrtümlichen Angaben seitens der Berichterstatter, sondern in der regelmässigen Beibringung der monatlichen Berichte von allen Berichtsorten überhaupt. Auf Verlangen der Landwirtschaftsdirektion wurden die Ergebnisse der Berichterstattung auch im Laufe dieses Jahres übersichtlich zusammengestellt und mit einem Kommentar versehen. Die Arbeit erschien sodann als Lieferung II der Mitteilungen des Bureaus im Druck. Die zunächst interessierte kantonale Kommission für Überwachung des Schlachtviehimports versammelte sich im Berichtsjahre zweimal (Anfang Mai und Anfang Dezember),

einerseits zur Entgegennahme der Resultate der Berichterstattung, anderseits zur Genehmigung neuer Formularentwürfe. In beiden Sitzungen musste der Vorsteher des statistischen Bureaus das einleitende Referat halten. Die Verwendung der neuen Berichtsformulare ist auf Beginn des Jahres 1912 vorgesehen.

Auf Veranlassung der Sanitätsdirektion des Kantons Bern hatte der Vorsteher des statistischen Bureaus einen Plan mit Gutachten für die Erstellung einer **Mortalitätsstatistik der Tuberkulose nach Gemeinden** ausgearbeitet. Später vernahm man, dass die genannte Direktion die fragliche Arbeit dem eidgen. statistischen Bureau übertragen und dass der Regierungsrat hierfür einen Kredit von Fr. 3000 bewilligt hatte.

Die Statistik der Lebensmittelpreise auf dem Markte Bern wurde auch im Berichtsjahre fortgesetzt; den bezüglichen objektiven Nachweisen kommt in Verbindung mit denjenigen über Schlachtvieh- und Fleischpreise bei der heutigen Teuerungsbewegung stets erhöhte Bedeutung zu.

Finanzielle und personelle Hülfsmittel des Bureaus. Schon wiederholt wurde auf die unzulänglichen Hülfsmittel des Bureaus hingewiesen, ein Nachteil, der sich namentlich in Zeiten grossen Arbeitsandranges und überhaupt den pflichtgemässen Aufgaben der amtlichen Statistik gegenüber sehr fühlbar macht. Im Berichtsjahre traf es sich zudem, dass die Angestellten des Bureaus beide nacheinander in der strengsten Zeit mehrere Wochen krank zu Hause bleiben mussten. Da eine Stellvertretung in solchen Fällen nicht möglich ist, so sollte man sich, wie bei ausserordentlichen Arbeiten je nach Bedürfnis und namentlich bis zur Vermehrung des ständigen Personals mit vorübergehender Aushilfe (gemäß § 3 des Regulativs vom 2. Juli 1888) behelfen können, wofür der erforderliche Spezialkredit zu gewähren wäre. Anlässlich der Budgetvorlage sah sich der Vorsteher des Bureaus veranlasst, die Verhältnisse des letztern in einem orientierenden Berichte klar zu legen und auf eine Reorganisation des Bureaus hinzielende Anträge zu stellen.

Internat. Mittelstandskongress in München. Der internationale Verband zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes veranstaltete auf 27. bis 30. Sept. 1911 seinen dritten Kongress in München; an demselben nahm als Vertreter der Direktion des Innern Vorsteher Dr. Mühlmann teil. Über die Verhandlungen erstattete derselbe der genannten Direktion einen ausführlichen Bericht.

Schweizerische Statistikerkonferenz. Dieselbe fand am 1. Oktober in Schwyz statt mit dem Haupttraktandum: „Ergebnisse der eidg. Volkszählung“. An den Verhandlungen beteiligte sich als Abgeordneter des Regierungsrates der Vorsteher des kantonalen statistischen Bureaus, Dr. C. Mühlmann. Unter dem Vorsitze desselben fanden übrigens wie in den Vorjahren auch im Laufe des Berichtsjahres mehrere Sitzungen der interkantonalen Vereinigung amtlicher Statistiker zur Behandlung einer Reihe wichtiger Geschäfte, bzw. gemeinsamer Angelegenheiten fachstatistischer Natur, statt.

Schweizerische Landesausstellung 1914. Einer früheren Anregung aus Fachkreisen entsprechend sah das Zentralkomitee der schweizer. Landesausstellung pro 1914 in Gruppe 44 (öffentliche Verwaltung) u. a. auch eine Untergruppe für die amtliche Statistik vor, mit deren Organisation der Vorsteher des kant. statistischen Bureaus betraut wurde. Da sich sowohl die eidgen., als auch die kantonalen statistischen Ämter an der Ausstellung zu beteiligen gedenken, so werden auch wir unsere Beteiligung zusagen müssen. Die Ausstellung wird aber dem Bureau so grosse Aufgaben stellen, dass hierfür die Gewährung entsprechender Hülfsmittel resp. eines Spezialkredits dringend notwendig sein wird, denn wir müssen darauf halten, dass der Kanton Bern bei dieser Kulturrevue auch im Lichte der Zahlen bzw. graphischer Demonstrationen ehrenvoll dastehet.

Veröffentlichungen. Im Jahrgang 1911 erschienen folgende Lieferungen als „Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus“:

Liefg. I: Ergebnisse der eidgen. Volkszählung im Kanton Bern vom 1. Dezember 1910.
(7 Bogen stark.)

Liefg. II: Die Schlachtvieh- und Fleischpreise im Jahre 1910 und erste Hälfte 1911 in 22 Städten und Marktorten der Schweiz.
(6½ Bogen stark.)

Liefg. III: Ergebnisse der eidgen. Viehzählung im Kanton Bern vom 21. April 1911. (6 Bogen stark.)

X. Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Versicherungsjahr 1911.

A. Versicherungsbestand.

	Gebäude	Versicherungs- summe Fr.	Durch- schnitt Fr.
1. Januar 1911 . . .	165,860	1,501,395,500	9,052
1. Januar 1912 . . .	167,054	1,560,518,900	9,341
Vermehrung	1,194	59,123,400	—

B. Beiträge.

Einfacher Beitrag, 1 % u. Zuschläge (§ 21 des Gesetzes)	Fr. 1,813,586.42
Nachschuss für die Zentralbrandkasse	Fr. 333,147.66
Nachschuss für die übr. Brandkassen	" 7,573.16
Ausserordentliche freiwillige Beiträge von Lokalbrand- kassen	" 218,110.68
	" 558,831.50
	Fr. 2,372,417.92

C. Brandschaden.

Der Brandschaden beträgt in 405 Fällen für 556 Gebäude Fr. 1,542,800.

	Brandfälle	Schaden Fr.
Vorsätzliche Brandstiftung . . .	7	29,000
Fahrlässigkeit Erwachsener . . .	42	16,660
Fahrlässigkeit von Kindern . . .	10	12,870
Mangelhafte Feuerungs- und Beleuchtungseinrichtungen . . .	28	14,810
Mangelhafte oder schlecht bediente elektrische Anlagen . . .	2	670
Blitzschlag . . .	52	62,590
Andere bekannte, hiervor nicht genannte Ursachen . . .	53	41,240
Ursache zweifelhaft . . .	72	392,920
Ganz unbekannte Ursache . . .	139	972,040
Total	405	1,542,800
Hierz von fallen auf Übertragung des Feuers . . .	63	372,640

D. Rückversicherung.

Es waren rückversichert:

	Einfach gezählte Gebäude	Rückversicherungs- summe Fr.
1. Januar 1911 . . .	40,364	161,942,563
1. Januar 1912 . . .	40,744	169,021,232
Vermehrung	380	7,078,669

Der Bestand auf 1. Januar 1912 verteilt sich auf die Brandkassen wie folgt:

	Gebäudezahl	Rückversicherungs- summe Fr.
Zentralbrandkasse . . .	13,310	81,993,179
Vereinigte Bezirks- und Gemeindebrandkassen . . .	12,230	32,458,842
Bezirksbrandkassen . . .	15,786	30,605,775
Gemeindebrandkassen . . .	22,179	23,963,436
	63,505	169,021,232

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. Mai 1912.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**

E. Lösch- und Feuerwehrwesen.

Hierfür waren, mit Einschluss der Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften, budgetiert Fr. 182,850.

Es wurden ausgegeben:

Beiträge an Erstellungskosten von Hydrantenanlagen, Feuerweihern etc.	Fr. 182,749. 10
Beiträge an die Anschaffungskosten von Feuerspritzen, Löschgerätschaften etc.	2,167. 65
Expertisen, Feuerwehrkurse	" 19,692. 35
Beitrag an die Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall, sowie an die Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins	" 13,728. 50
Prämien und Belohnungen	" 715. —
Beiträge an die Kosten von Dachumwandlungen	" 55,518. —
Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht	" 6,534. 40
	Fr. 281,105. —
Der Kredit betrug	" 182,850. —
<i>Kreditüberschreitung</i>	<u>Fr. 98,255. —</u>

F. Rechnung.

Die Einnahmen des Jahres 1911 betragen	Fr. 3,305,346. 43
Die Ausgaben	" 2,738,589. 67
Vermögensvermehrung	Fr. 566,756. 76
Aktivsaldo auf 1. Januar 1911 . . .	" 9,594,531. 78
Aktivsaldo auf 1. Januar 1912 . . .	<u>Fr. 10,161,288. 54</u>

Bern, den 28. März 1912.

Der Direktor des Innern:

Gobat.